C

Der Begriff des politischen Deliktes

und

dessen Verwertung

im

materiellen Strafrechte des Deutschen Reiches.

Von

Dr. jur. Paul Homberger.

München.
J. Schweitzer Verlag
(Jos. Eichbichler.)
1893.

Dem Andenken

meines teuern Vaters

Dr. med. Joseph Levy

gewidmet.

„Weder die Gesetzgebung noch die Wissenschaft kennt eine Klasse von Verbrechen, die als politische von anderen als nichtpolitischen zu unterscheiden wären, und der Versuch solcher Unterscheidung erweist sich als unmöglich."

Haelschner.

In Zeiten des Parteikampfes und des Ansturmes staatsfeindlicher Elemente gegen die althergebrachte und geheiligte Ordnung bemächtigt sich die Allgemeinheit oftmals Schlagwörter, um dieselben als Angriffs- oder Schutzmittel zu verwenden. Meistenteils verlieren solche Ausdrücke, welche aus, dem großen Haufen fremden Materien genommen sind, ihre ursprüngliche Bedeutung, und werden je nach Bedürfnis umgestaltet. Es ist klar, daß dies eine große Gefahr in sich birgt für diejenige Wissenschaft, deren Schoße solch' ein Begriff entsprungen ist. Sie muß deshalb um so eifriger bedacht sein, ihr Reich gegen unberechtigte und unverständige Eingriffe zu schützen und die Begriffe, welche zu einem Spielball der Parteien zu werden drohen, für sich zu vindicieren und in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen.

Auch der Begriff des politischen Deliktes ist einer derartigen Gefahr ausgesetzt und derselben schon beinahe erlegen. Es ist deshalb hohe Zeit, das Rettungswerk an ihm zu beginnen.

Die Gefahr ist hier um so größer, da die staatserhaltende und die staatsfeindliche Partei den Begriff in ganz entgegengesetztem Sinne gegen einander ausspielen und die Quellen, aus denen der reine Begriff abgeleitet wird, nicht so nahe liegen, als daß eine unwissenschaftliche Korrektur möglich wäre.

Ehe man aber an eine Heilung denken kann, ist es nötig, die Krankheitserscheinungen selbst festzustellen. Der Krebsschaden nun liegt hier in der Existenz des Begriffes. Daß der Begriff des politischen Deliktes überhaupt existiert, ist sein Hauptfehler. Dadurch, daß eine Reihe von verbrecherischen Handlungen aus der allgemeinen Kategorie ausgeschieden, und unter eine Sonder-

benennung gestellt wird, gewinnt es den Anschein, als ob diese Delikte nicht zu den Rechtsverbrechen gehörten. Allerdings richten sich die politischen Verbrechen nicht gegen die Privatgüter des Einzelnen, aber es kann doch nicht geleugnet werden, daß die Angriffsobjekte der politischen Delikte Güter der Staatsbürger sind.

Dieselben Umstände nun, welche die Sonderstellung des politischen Deliktes veranlaßt haben, — sie sollen später des Näheren besprochen werden — sind es auch, welche eine Bestimmung des Begriffes desselben sehr erschweren.

Die communis opinio versteht unter politischen Delikten Angriffe gegen den Staat, welche nicht aus einem verbrecherischen Willen und aus keinem gemeinen Triebe, sondern aus dem Gefühle entspringen, daß nach des Thäters innerster Ueberzeugung die That notwendig sei für das Wohl des Vaterlandes und das Heil der Mitbürger.

Hiernach ist es selbstverständlich, daß die radikale Partei soweit ging, die Existenz derjenigen Verbrechen, welche man als politische bezeichnet hat, ganz abzuleugnen (wie Froebel im Systeme der socialen Politik Band II Seite 284) oder (wie Frey im Entwurf zu einem republikanischen Strafgesetzbuche Seite 25) zu zeigen, daß man eigentlich die Hochverräter nur als Besiegte betrachten müsse, weil sie für heilige Rechte der Menschen ehrenvoll gefallen wären; wogegen die Reaktion — verführt durch die Hoheit des Angriffsobjektes — die edelsten Bestrebungen für das gemeine Beste, die unschuldigsten Ansichten, die gleichgültigsten Handlungen in die verbrecherische Sphäre hinüberziehen und uns so in die Zeiten Tibers zurückversetzen will (v. Schirach: über politische Verbrechen im Archiv des Criminalrechtes, neue Folge 1851 Beilageheft Seite 6).

Auf die Frage nun, warum denn eigentlich der Begriff des politischen Deliktes aus der Klasse der Delikte im allgemeinen herausgehoben und ihm eine ausgezeichnete Stellung gegeben werde, erhält man fast von der sämtlichen einschlägigen Literatur keine Antwort; alle Schriftsteller nehmen den Begriff des politischen Deliktes schon als gegeben an und suchen sich, so gut es eben geht, mit ihm abzufinden.

Am deutlichsten spricht sich in dieser Beziehung noch Ortolan aus; er sagt nämlich (Elements du droit pénal IV. Auflage Band I Nr. 704): „nous sommes pleins de faiblesse à l'egard du délit qui s'en prend à l'Etat; parce que le mâle sentiment du lieu qui attache l'individu au tout dont il fait partie demande une pensée plus haute: avec une âme moins vulgaire". Allerdings — fährt er fort — ist jede sociale oder politische Ordnung, so schlecht dieselbe auch an sich sein mag, immer durch ihr Bestehen geheiligt und also unverletzlich, und wer sie

angreift, verfällt der Strenge der Gesetze — mais toujours, il faut le reconnaître, même en nous supposant dans la voie de la raison abstracte et de la justice absolue, ce sont des idées qui s'agitent et qui sont en lutte les unes contre les autres dans ces délits. Allerdings sind auch die Mittel, durch welche das politische Delikt in Scene gesetzt wird, oft die aller unmoralischsten und verwerflichsten — mais quelquefois aussi l'esprit rieur, le talent ingenieux, le don poétique et litteraire, ou le moyen enfin qui s'allie le mieux a la dignité et au courage, la force ouverte et declarée. Allerdings sind endlich die Beweggründe des politischen Verbrechens oftmals unreinen Quellen und den verabscheuungswürdigsten Leidenschaften entsprungen — mais quelquefois aussi la fidélité dévouée aux personnes ou aux principes, surtout quand le malheur les a frappés; des illusions ou des entraînements généreux, des indignations vertueuses, un esprit de sacrifice à ses convictions. Même quand il y a perversité de l'agent, cette perversité est d'une nature particulière, distincte de celle, qui se montre dans les délits non politiques, surtout dans les délits contre les particuliers.

Il reste donc démontré par tout ce qui précède que, soit quant à la mesure de culpabilité, soit principalment quant au caractère de cette culpabilité, les délits politiques se séparent d'une manière bien tranchée des délits non politiques.

Ganz ähnlich führt Hélie (traité de l' instruction criminelle 1846 2. Band 1. Teil Seite 687) aus, nachdem er zuerst den Wortlaut des Ministerialerlasses vom 5. April 1841 — Les crimes politiques s'accomplissent dans des circonstranccs si difficiles à apprécier, ils naissent de passions si ardentes, qui souvent sont leur excuse . . . . — angibt. In der That, so commentiert Hélie diesen Erlaß, haben die so gearteten Delikte nur eine relative, aus vorübergehenden Umständen entstehende Strafbarkeit und verletzten für gewöhnlich nur eine Nation, eine Regierung, erregen auch an sich die Leidenschaften viel zu sehr, um unparteiische Beurteilung zu finden.

Mehr objektiv rechtfertigt die Ausnahmestellung des politischen Deliktes Abegg, in seiner kritischen Betrachtung des Entwurfes des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten (Archiv des Criminalrechtes Jahrgang 1851 Beil.-Heft S. 45) indem er konstatiert, daß allerdings die Handlungen, welche unter den Begriff „politisches Verbrechen" fallen, eine eigentümliche Seite haben, wonach sie sich von den übrigen gegen das Gemeinwesen oder gegen einzelne und deren Rechtsgebiet vorgenommene Rechtsverletzungen unterscheiden und durch das Moment des öffentlichen Rechtes vornehmlich in ihrer strafrechtlichen Natur und durch diese in ihrer Strafbarkeit bestimmt werden.

Diese Unterscheidung ist jedoch nicht haltbar. Läßt man nämlich das Moment der Oeffentlichkeit einen Augenblick beiseite, so bleibt die Behauptung, daß das Absonderliche bei den politischen Delikten der Umstand sei, daß sie ihre Begriffsmerkmale nicht aus sich selbst entnehmen, sondern solche von außen her empfangen. Der Königsmord ist also nicht deshalb ein politisches Delikt, weil getötet wird, sondern die beim Morde sonst ganz außer Ansatz bleibende Persönlichkeit, die Persönlichkeit des Königs ist es, welche der That den politischen Charakter verleiht. So richtig diese Auffassung nun an sich auch ist, so rechtfertigt dieselbe doch keineswegs die Sonderstellung der politischen Delikte; denn diese Eigentümlichkeit teilen die politischen Delikte mit der ganzen Klasse der qualifizierten Delikte — es sei hier nur an den Ascendententotschlag erinnert. Was aber nun den Einfluß der Oeffentlichkeit betrifft, so ist der Begriff der Oeffentlichkeit ein viel zu vager, um im vorliegenden Falle mit Erfolg ins Treffen geführt zu werden. Oeffentlichkeit ist nämlich durchaus nicht ein einheitlicher Begriff. In den verschiedensten Materien unseres Rechtsbaues erscheint derselbe und man kann sagen in fast stets verschiedener Auslegung; ja selbst in der einheitlichen Strafrechtsmaterie lassen sich mehrere unter sich verschiedene Bedeutungen des Wortes „Oeffentlichkeit“ konstatieren. Abegg selbst gibt aber keine Definition des von ihm gemeinten Begriffes der Oeffentlichkeit und bewegt sich überhaupt in einem Kreise, wenn er zuerst die öffentlichen Verbrechen politische nennt und hierauf den Begriff „politisch“ durch den Begriff „öffentlich“ erklären will. Aus den von Abegg behaupteten Gründen kann also sicher nicht eine Sonderstellung der politischen Delikte abgeleitet werden.

Wenn wir nun aber selbst der Frage näher treten, wieso man dazu kam, aus der Reihe der gegen den Staat gerichteten Verbrechen eine Klasse herauszugreifen und mit dem Namen „politische Delikte“ zu belegen, so kommen wir hierbei zu einem eigentümlichen Ergebnisse. Es gibt nämlich Verbrechen gegen den Staat, welche so gefährlich sind für dessen Bestand und Verfassung, daß die schwersten Strafdrohungen gegen dieselben angezeigt erscheinen. Leicht mag es nun sein, da der Staat hier zugleich Angegriffener, Gesetzgeber und Richter ist, daß der Kreis solcher wirklich höchst gefährlicher Verbrechen erweitert wird und auch solche Verbrechen unter die schwersten Strafdrohungen gestellt werden, welche dazu nicht berechtigen, oder daß es den staatliches Interesse wahrnehmenden staatlichen Richtern an der nötigen Unbefangenheit fehlt, um bei der Beurteilung der That das nicht zu solchem Verbrechen Gehörige auszuscheiden und das übrig Bleibende mit der entsprechenden Strafe zu belegen. Lange Zeit ist nun auch wirklich dieser Zweig der Strafjustiz in einer jedem

Recht und jedem Gerechtigkeitsgefühl hohnsprechenden Weise behandelt worden. Nicht genug, daß man den Satz aufstellte, selbst der entfernteste Versuch (Gedanke) werde ebenso bestraft, wie das vollendete Unternehmen, ferner daß derjenige, welcher bloße Wissenschaft von dem Verbrechen habe und es nicht anzeige, gleich strafbar sei, wie der eigentliche Thäter, lehrte man noch folgende Sätze:

Bei dem Hochverrat oder Majestätsverbrechen könne

a) ein jeder als Ankläger oder Angeber auftreten,

b) selbst ungültige Zeugen zum Beweise zugelassen werden;

man lehrte ferner

c) daß die gewöhnliche Verfahrensart bei Gericht außer Acht zu lassen und rasch zu verfahren sei,

d) daß keine Verteidigung und kein Rechtsmittel erlaubt werde,

e) daß selbst nach dem Tode des Angeschuldigten die Untersuchung fortzusetzen und

f) die Strafe an dem Leichnam zu vollziehen sei,

g) daß ein Abwesender ungehört verurteilt werden könne,

h) daß keine Verjährung das Verbrechen unverfolgbar mache,

i) daß die Strafe sich auch auf die unschuldigen Kinder erstrecke,

k) daß derjenige, welcher sich für einen Majestätsverbrecher verwende, die gleiche Strafe zu erwarten habe — und dergleichen mehr (Feder: das Staatsverbrechen des Hochverrates, Stuttgart 1850).

Die einer solchen Strafjustiz zum Opfer fallenden Personen erschienen aber nicht nur dem großen Haufen des Volkes als Märtyrer, sondern waren es auch wirklich; Märtyrer entweder der Angst und der Eitelkeit übermütiger Herrscher oder der feilen Kriecherei niedriger Knechte.

Naturgemäß aber blieb dieses Märtyrertum nicht auf die Unschuldigen beschränkt, sondern auch die wirklich Schuldigen wurden von seinem Lichte verklärt; denn man erkannte die Befangenheit sowohl der Gesetzgebung wie der Richter und so mußten Strafen und Urteile, welche bei richtiger Handhabung als Notwehr und Abschreckung gegen höchst gefährliche Verbrechen zu billigen gewesen wären, lediglich als grausame Willkür erscheinen.

Während nun einerseits die Erkenntnis solchen Uebelstandes die Versuche zur Beseitigung desselben und somit die staatsgefährlichsten Verbrechen selbst in erschreckender Weise mehrte, minderte sich andererseits das Gefühl der Strafbarkeit der auch wirklich höchst strafbaren unter ihnen.

In solcher Zeit und solchen Anschauungen entstand der Begriff „politische Delikte“, womit diejenigen Thaten bezeichnet werden wollten, welche das Volk nicht als Verbrechen betrachtete, aber der Staat mit den höchsten Strafen belegte.

Nach dieser Sachlage ist es selbstverständlich, daß eine Hervorhebung des Begriffes „politischer Delikte“ nicht von der Staatsgewalt ausgehen konnte. Und in der That ist es die Literatur, welche die Sonderstellung dieser Delikte schuf. Hierbei zeigt sich aber klar, worin die Bedeutung ihrer Hervorhebung liegt. Die Literatur beschäftigte sich nämlich mit den politischen Delikten ausschließlich bei der Frage der Auslieferung. Lammasch führt in seiner Monographie: „Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen“ (Wien 1884) Aussprüche von de Bonald aus dem Jahre 1802 [Legislation primitive L. II ch. 17 § 6 (T. II p. 106): L'extradition ne doit pas être accordée pour des délits locaux et politiques, et si le droit d'asile n'est pas attaché aux temples, l'Univers entier est un temple pour l'homme infortuné.] und von Legraverend aus dem Jahre 1816 [De l'instruction criminelle I. p. 53: Lorsqu'il sagit d'un crime d'Etat, l'extradition ne se refuse jamais, si les puissances ne sont pas en guerre.] an, aus denen hervorgeht, daß Wort und Begriff der politischen Delikte schon zu Anfang unseres Jahrhunderts bekannt sind. Er konstatiert aber auch in seinem Werke: „Auslieferungspflicht und Asylrecht (Leipzig 1887) Seite 205 Anmerkung 6 in fine, daß in der Sprache der Gesetzgebung der Ausdruck délit politique vor der französischen charte von 1830 nicht verwendet wurde. Mit dieser charte und durch dieselbe tritt der Ausdruck délit politique in die Strafgesetzgebung ein.

Als nämlich die französische Kammer nach der Julirevolution am 6. August 1830 die Verfassungsmodifikationen beriet, nahm sie unter die Disposition particulière an dritter Stelle den Satz auf:

> qu'il est necessaire, de pourvoir successivement par des lois separées et dans les plus court delai possible aux objets, qui suivent:
>
> 1e L'application de jury aux délits de la presse et aux délits politiques

und dieser Artikel 69 ging mit demselben Wortlaute am 14. August in die Verfassung über.

Bereits am 8. Oktober desselben Jahres wurde das hier verheißene Gesetz erlassen und durch dasselbe:

> La connaissence des délits politiques . . . . attribuée aux cours d'assises.

Bei der Beratung dieses Gesetzes begann der Berichterstatter Graf Siméon seine Ausführungen mit den Worten:

> „La dénomination de délits politiques ne se trouve pas dans nos Codes“.

Es ist also wohl mit Recht von dieser Periode an der Eintritt des Ausdruckes und Begriffes „politische Delikte“ in die Strafgesetzgebung zu rechnen.

In dem erwähnten Gesetze nun sind als politische Delikte bezeichnet:

1) die in Kapitel I und II, Titel I des dritten Buches des Code penal benannten Verbrechen. Es handelt nun der

I. Titel.

Von Verbrechen und Vergehen gegen den Staat.

I. Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

I. Abschnitt.

Von Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staates.

II. Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

§ 1: Von Versuchen und Komplotten, die gegen den Kaiser und seine Familie gerichtet werden.

§ 2: Von Verbrechen, die dahin zielen, die Ruhe des Staates durch Bürgerkrieg, durch gesetzwidrigen Gebrauch der bewaffneten Macht, durch öffentliche Verheerung und Plünderung zu stören.

III. Abschnitt.

Von der Entdeckung und Nichtentdeckung der Verbrechen, die der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates nachteilig sind.

II. Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Staatsverfassungen des Reiches.

I. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen, die sich auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte beziehen.

II. Abschnitt.

Eingriffe in die Freiheit.

III. Abschnitt.

Vereinigung der Beamten zu einem verfassungswidrigen Zwecke.

IV. Abschnitt.

Eingriffe in fremde Gewalt von seiten der Verwaltungs- und gerichtlichen Obrigkeiten.

2) Ferner die durch die §§ 2 und 4 des III. Abschnittes und den VII. Abschnitt des III. Kapitels desselben Buches genannten Vergehen, nämlich

Abschnitt III.

§ 2: Kritik, Tadel oder Aufwiegelungen, die in einer öffentlich gehaltenen Hirtenrede gegen die öffentliche Gewalt gerichtet werden.

§ 4. Von dem Briefwechsel der Religionsdiener mit fremden Höfen oder Mächten über Religionsgegenstände.

Abschnitt VII.

Unerlaubte gesellschaftliche Vereinigungen oder Zusammenkünfte.

3) Die in Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 1822 aufgeführten Handlungen, nämlich:

a) L'enlèvement ou la degradation des signes publics, de l'autorité royale operés en haine ou mépris de cette autorité.

b) Le port public de tous signes exterieurs de ralliement non autorisés par le roi ou par des reglements de police.

c) L'exposition dans les lieux ou reunions publics, la distribution ou la mise en vente de tous signes ou symbole destinés à propager l'ésprit de rebellion ou troubler la paix publique.

Es ist nun sowohl interessant als instruktiv, zu sehen, wie der Begriff „politische Delikte" in die französische Kammer hineingetragen wurde und auf welche Weise dieselbe zu einer Begriffsbestimmung gelangte.

Ich behaupte, daß zur damaligen Zeit das Schlagwort „politisches Delikt" in allen Köpfen spukte — hervorgerufen durch die Grausamkeit, mit der die im Jahre 1815 zurückgekehrten Bourbonen gegen die alten Anhänger Napoleons und die Revolutionspartei verfuhren, und unterstützt durch die Literatur, welche gerade damals die Ansicht aufstellte, „daß politische Verbrechen an sich verzeihlicher als bürgerliche seien und leichter und schonender behandelt werden müßten." (Oesterreichischer Beobachter vom 5. Februar 1824). So ist es leicht erklärlich, daß diese Ideen ihren Weg in die französische Kammer fanden.

Der Abgeordnete Podenas war es, auf dessen Anregung der Zusatz „et aux délits politiques" in das erwähnte Gesetz aufgenommen wurde. Und auf die Behauptung des Abgeordneten Gartemps: „qu'il n'y a de délits politiques que les délits de la presse", brach Podenas in den emphatischen Ausruf aus: „N'y a-t-il pas les délits d'injures, d'outrage le cris seditieux jugés par les tribunaux correctionels? Ils le sont en vertu du Code penal."

Das klingt zwar recht schön, besagt aber eigentlich gar nichts.

Jedoch die Kammer sah sich in die unangenehme Lage versetzt, nachdem einmal das Wort „politische Delikte" aufgenommen war, eine zu Grunde zu legende Begriffsbestimmung aufzufinden. Diesen Zwang merkt man den Kammerverhandlungen auch deutlich

an. Nicht weil man von der Berechtigung des Begriffes überzeugt war, sondern weil man in einem Taumel von Begeisterung und Freiheitsideen das Wort in die Verfassung eingestellt hatte, mußte nun auch eine Definition für dasselbe herbeigeschafft werden. Dem Grafen Siméon wurde diese angenehme Aufgabe zu teil. Wirklich fand dieser auch eine Definition und zwar in Filangieris Scienza della Legislazione. Er behauptete nämlich: „die politischen Delikte sind diejenigen, welche die politische Ordnung stören.

L'ordine politico d'uno Stato, sagt aber nun Filangieri, è determinato dalle fondamentali leggi che regolano la ripartizione delle diverse parti del potere, i confini di ciascheduno autorità, le prerogative delle diverse classi che compongono il corpo sociale, i dritti e i doveri che da quest' ordine procedono. (Filangieri: Scienza della Legislazione 1822 IV. Band, Seite 292.)

Durch die Vereinigung dieser zwei Ideen kam Graf Siméon zu der Definition, daß:

„Les délits politiques sont ceux qui troublent l'ordre determine par les lois fondamentales d'un état, la distribution des differentes parties du pouvoir, les bornes de chaque autorité les prérogatives des diverses classes qui composent le corps social, les droits et les devoirs qui naissent de cet ordre.

Das schien eine treffliche Definition zu sein — und sie ist es auch — nur schade, daß sie hier nicht paßt.

Wenn es auch nun nicht, wie Löwenfeld: Erörterung des Begriffes politischer Verbrechen und Vergehen im Sinne der Auslieferungs-Verträge des deutschen Reiches in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft V. Band Seite 79. Anmerkung 160 meint, gerade an sich auffallend ist, daß das Gesetz nach einer philosophischen Formel entworfen wurde,*) so beweist doch wenigstens dieser Umstand zur Genüge, daß die Aufstellung des Begriffes „politische Delikte" nicht einem dem Schoße der Kammer entsprungenen, sondern von außen in dieselbe hineingetragenen Bedürfnisse entsprang.

Dagegen ist dem zweiten von Löwenfeld am angegebenen Orte erhobenen Vorwurfe voll beizupflichten. Filangieri stellt nämlich die angeführte Definition nicht bei der Betrachtung derjenigen Verbrechen auf, welche die französische Kammer seiner Definition unterlegte, sondern bei der achten (letzten) Unterabteilung seiner delitti contro l'ordine publico (der dritten Klasse seiner Einteilung der Delikte).

---

*) Die Philosophie ist Abstraktion allen Seins in Gedanken und darauf baut sich naturgemäß die Gesetzgebung auf, welche die Gedanken in das Sein übersetzt.

Von der erwähnten Definition werden also zum Beispiel die Delikte, welche die französische Kammer als eminent politische Delikte vermeinte, Hochverrat und Landesverrat nicht mitumfaßt; denn jenem ist die zweite Klasse, diesem aber sind die ersten vier Abschnitte der dritten Klasse gewidmet, während der achte Abschnitt dieser dritten Klasse mit erwähnter Definition „Verbrechen und Vergehen gegen die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (Löwenfeld a. a. O.) bezeichnet."

Nachdem nun die von der französischen Kammer als eigentlich politische Delikte angesehenen, wie Hochverrat und Landesverrat von Filangieris Definition nicht mitumfaßt werden, so wurde diese, um zu einem Ergebnisse zu führen, extensiv interpretiert und gesagt:

avant d'exister politiquement il faut exister materiellement.

So gelangte man zu dem Resultate, daß die politischen Delikte diejenigen sind, welche

I. a) gegen die äußere,
b) gegen die innere Sicherheit des Staates und
II. gegen die Verfassung
gerichtet sind.

Interessant ist vor allem die Begründung des Grafen Siméon für die politische Deliktseigenschaft der Klasse sub I — [für die Klasse sub II schien die erwähnte Definition eine ausreichende Begründung zu sein] — „diese Delikte sind, abgesehen davon, daß sie die öffentliche Ordnung weit anders stören, als die Privatdelikte, immer mit gutem Grunde verdächtig gewesen, einen politischen Zweck oder eine politische Absicht zu haben."

Betrachtet man diese Ausführungen, so kommt man zu folgenden höchst merkwürdigen Resultaten:

Die Delikte gegen die Sicherheit des Staates sind deshalb politische Delikte, weil der Zweck ein politischer ist — subjektive Seite — die Delikte gegen die Verfassung aber deshalb, weil ihr Objekt ein politisches ist — objektive Seite.

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß eine Definition der „politischen Delikte" in dem erwähnten Gesetze nicht gegeben ist und daß dies auch gar nicht in der Absicht der französischen Kammer lag; lediglich auf strafprozessualem Gebiete sollte den politischen Delikten eine ausgezeichnetere Stellung eingeräumt werden.

Und wie im Jahre 1830 in Frankreich, so sind in der Gesetzgebung aller Länder Begriffsbestimmungen der politischen Delikte nur zu besonderen Zwecken, bei Amnestien, Regelung des Auslieferungswesens oder der Competenz der Gerichte erfolgt.

Instruktiv ist hier nur die Beobachtung, daß solche Gesetze meist erlassen wurden nach größeren Volksbewegungen — so in den Jahren 1830 und 1848 — ein Umstand, der die Behauptung

rechtfertigt, daß die politischen Verbrechen nicht geeignet erscheinen, in dem Strafrechte eines ruhigen und geordneten Staatslebens eine Rolle zu spielen und als eigene Kategorie betrachtet zu werden, und daß sie erst dann auf der Bildfläche erscheinen, wenn infolge von Uebergriffen entweder der Staatsgewalt oder der Beherrschten das Standrecht an Stelle des Strafgesetzbuches tritt oder auf irgend eine andere Weise dem geltenden Rechte Gewalt angethan wird.

An dieser Stelle nun muß man sich mit der principiellen Frage abfinden, ob der Begriff des politischen Deliktes im Rechte der Auslieferung derselbe ist, wie im materiellen Strafrechte. Und diese Frage ist im Hinblick auf die Entwickelung des Begriffes wie sie oben vermuthet wurde und in Anbetracht der festbestimmten Grenzen der Staatsgewalt in den modernen konstitutionellen Staaten sowie des immer mehr vervollkommneten Baues der Strafrechtsgesetzgebung in denselben voll und ganz zu bejahen.

Es stehen sich in dieser Frage die hervorragendsten Schriftsteller schroff gegenüber. Mit staatsrechtlichen und allgemein menschlichen Gründen verteidigt Lammasch die Trennung der beiden Begriffe (Auslieferungspflicht und Asylrecht Seite 215 ff., conf. Hélie Traité de l'instruction criminelle II Seite 687 ff., und Haus: Principes generaux I No. 354). Die gegenteilige Meinung vertritt Löwenfeld a. a. O., welcher sich zu der Konstatierung gezwungen sieht (Seite 55), es sei — obwohl der Zusammenhang der beiden Materien öfter behauptet wurde (v. Schirach a. a. O. Seite 1, von Holtzendorff im Staatslexikon Band XI Seite 630, conf. auch die bei Löwenfeld a. a. O. Seite 89 angeführte Literatur) — der Nachweis dafür noch nicht erbracht, daß der Begriff in beiden Fällen derselbe sei.

Um diesen Nachweis aber zu erbringen, sind vor allem die Gründe zu betrachten, weshalb die Auslieferung wegen politischer Delikte verweigert wird. Hier fällt nun — abgesehen von allgemeinen Gründen der Verweigerung der Auslieferung — bei den politischen Delikten ins Gewicht, daß es, wie Lammasch a. a. O. Seite 249 sagt, unmöglich ist, einen Begriff und eine Aufzählung von politischen Delikten, welche sich auf Angriffe gegen eben jenen Staat beziehen, dessen Gerichtsbarkeit in Frage steht, auf politische Delikte zu übertragen, welche, wie dies im Falle der Auslieferung selbstverständlich ist, gegen einen fremden Staat gerichtet sind. Dies wird damit begründet, daß, wenn auch gewisse Rücksichten einen Staat bestimmen mögen, die politischen Delikte in Bezug auf die Strafe zu privilegieren, er diese Privilegierung nur auf jene Thaten beschränken wird, welche nach gar keiner andern Richtung hin als in Anbetracht des politischen Zweckes mit den Strafgesetzen in Conflikt stehen; für den unbeteiligten Zufluchtsstaat hebe aber

schon der Zusammenhang auch eines gemeinen Deliktes mit einer politischen Bewegung das Interesse an der Verfolgung des ersteren auf.

Diese Auffassung erscheint inkonsequent und durchaus nicht richtig.

Die Auslieferung wegen politischer Delikte wird verweigert, eben wegen der schon betonten Gefährlichkeit dieser Delikte. Weil diese Delikte so gefährlich für den Staat sind, ist man geneigt, eine Ungerechtigkeit der gegen sie gerichteten Strafgesetze und eine Parteilichkeit der zu ihrer Beurteilung aufgestellten staatlichen Richter anzunehmen. Es wurde schon gesagt, daß diese Furcht gegenüber der Justiz der modernen konstitutionellen Staaten eine unberechtigte ist. In fast alle Gesetzgebungen ist der Satz übergegangen: nulla poena sine lege poenali. Ist nun für ein durch ein gemeines Delikt begangenes politisches Delikt in einem Staate eine politische Strafsanktion vorhanden, so wird sie auf das gegebene Delikt angewendet; denn durch den Zusammenhang mit einem gemeinen Delikte verliert das politische Delikt nicht diesen Charakter. Die That ist also auch für das materielle Strafrecht ein politisches Delikt. Ist jedoch eine solche politische Strafsanktion nicht vorhanden, so fällt das fragliche Delikt nur unter die gemeine Strafbestimmung, der politische Charakter desselben kann dann vom Strafrichter nicht weiter urgirt werden — und nur die Furcht vor einer allenfallsigen strafrechtlichen Berücksichtigung des politischen Charakters der That könnte ja dazu führen, auch solche Thaten von der Auslieferung auszunehmen und dann folgerichtig zu behaupten, es sei der Begriff des politischen Deliktes ein anderer im materiellen Strafrechte, ein anderer im Rechte der Auslieferung. Dem ist aber nicht so, wie auch noch verschiedene andere Umstände auf die Identität des Begriffes in beiden Fällen Schlüsse zulassen; denn wenn man sieht, wie im Strafrechte und im Rechte der Auslieferung der Begriff des politischen Deliktes lediglich zu Privilegierungszwecken verwendet wird, kann man sich dort der Ansicht nicht verschließen, daß die Gründe zur Aufstellung des nationalen und des internationalen Begriffes dieselben sind.

Möge es immerhin nur die Minderzahl von Staaten sein, welche die Bedeutung des Begriffes durch Gesetz bestimmt hat, mag sie auch immer zu besonderen Zwecken, wie zur Regelung der Kompetenz der Schwurgerichte, Einführung besonderer nicht entehrender Strafen oder bei Gelegenheit einer Amnestie geschehen sein, immerhin sind doch die Gründe für diese Gesetze — und somit auch der in ihnen aufgestellte Begriff — dieselben, wie im internationalen Rechte für das Prinzip der Nichtauslieferung politischer Verbrecher, mag auch bei den erwähnten Gesetzen die reine Ausgestaltung des Begriffes unter der Einwirkung besonderer Um-

stände und des speziellen Zweckes gelitten haben (conf. Löwenfeld a. a. O. Seite 71 und 89, Lammasch a. a. O. Seite 249).

In der Literatur über die Auslieferung bei politischen Delikten läßt sich das Bestreben wahrnehmen, auch gemeine Delikte, weil sie mit politischen im Zusammenhange stehen, durch die Verweigerung der Auslieferung ihrer nach den Strafgesetzen verwirkten Strafe zu entziehen. Wäre dieser Gedanke richtig, dann freilich könnte von einer Identifizirung der beiden Begriffe keine Rede sein. Die Ungerechtigkeit dieser Auffassung wird an einer späteren Stelle nachgewiesen werden. Hier genüge die Konstatierung, daß ein solches Prinzip unhaltbar ist.

Dabei ist aber in Anknüpfung an die von Lammasch hervorgehobenen Einwirkungen des Zweckes zu betonen, daß auch die Auslieferungsverträge dem Zweckgedanken huldigen, indem die meisten derselben bei Mord am Souverain oder seiner Familie die Auslieferung zugestehen, obwohl dies Verbrechen — wie auch Lammasch a. a. O. Seite 304 ff. implicite zugibt — deshalb nicht aufhört, ein politisches zu sein.

Der Gewinn, der sich daraus ergibt, daß der Begriff in beiden Materien als ein und derselbe erscheint, ist die Möglichkeit, für die Bestimmung des Begriffes des politischen Deliktes im materiellen Strafrechte auch die Literatur und Materialien verwenden zu können, welche sich mit dem Begriffe in der Auslieferungsfrage beschäftigen.

Was aber nun die

Literatur

betrifft, so ist zu sagen, daß dieselbe eine Menge von Definitionen bietet, von welcher keine als allgemein anerkannt angesehen werden kann (Hosaeus, der Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher in Schmollers Jahrbuch Band I Lpz. 1881 Seite 1052 [60]). Löwenfeld gibt in seiner Arbeit (a. a. O. Seite 56 ff.) eine fast vollständige Aufstellung derselben und es kann infolge dessen an dieser Stelle genügen, nur die in jenen Definitionen sich ausprägenden Hauptrichtungen zu besprechen und ihre Berechtigung zu betrachten.

Es ist nun selbstverständlich, daß die obenerwähnten zwei Richtungen — eine privilegierende und eine qualifizierende — sich auch hier wieder finden. Die erstere legt natürlich alles Gewicht auf die subjektive Seite der That, und so betrachtet eine ganze Reihe von Autoren das politische Motiv als das Charakteristische des politischen Deliktes. Die beste Illustration hierzu dürfte wohl die Bemerkung des Bundeskommissärs Wilke im deutschen Reichstage von 1874 (dritte Sitzung) sein, wonach die Schweiz als

politisches Verbrechen betrachtet selbst ein gemeines Verbrechen z. B. eine Münzfälschung aus politischen Motiven z. B. ohne die Absicht der betreffenden Münzfälscher, sich zu bereichern, auf Grund eines politischen Fanatismus begangen.

Eine andere Ansicht bezeichnet den „Zweck“ als das Maßgebende. „So gelten nach dem dem Institute des Völkerrechtes erstatteten Berichte von Brocher als politische Verbrechen alle Handlungen, welche ihre unmittelbare Ursache in einem von dem Thäter verfolgten politischen Zweck haben, d. h. welche gegen die Souveränetät des Staates als solche, gegen die Einrichtungen, Versammlungen und Individuen, welche Organe dieser Souveränetät bilden, gerichtet sind“ (Hosaeus a. a. O.). Ein Beispiel hiefür bildet der von Lammasch nach Hosaeus (a. a. O. Seite 1057) construierte Fall, daß ein Franzose „aus Nationalhaß den ersten besten preußischen Soldaten tötete“. Hätte dieser Franzose, sagt Lammasch a. a. O. Seite 296, seine That als Anfang einer sicilianischen Vesper gedacht, wäre seine Absicht nicht dahin gegangen, diesen Einen zu tödten, sondern damit das Signal zu einer politischen Aktion zu geben, durch seine That einen Aufstand einzuleiten, der zur Ermordung aller Deutschen führen sollte, deren man habhaft würde, so wäre diese That ein politisches Delikt.

Die andere Richtung dagegen legt alles Gewicht auf das angegriffene politische Objekt und sagt mehr oder weniger spezifizirend: politische Verbrechen sind die Verbrechen gegen den Staat. Auf diesem Standpunkte steht das deutsche Reichsstrafgesetzbuch.*)

Unter eines dieser drei angeführten Merkmale — Motiv — Zweck — und Objekt — lassen sich leicht die vorhandenen Definitionen unterordnen, wenn dieselben den Begriff des politischen Deliktes nicht überhaupt verwerfen, wie z. B. John (in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Band III Seite 63 ff.) oder sagen, daß von politischen Verbrechen nur in politisch erregten Zeiten gesprochen werden könne, daß aber dann a political offence any offence sei, commited in the course of or furthering of civil war, insurrection or political commotions [Stuart Mill, Fiore, effeti internation. delle sentenze e degli atti Seite 437 Anm. 2] (ähnlich

*) Die Motive hiezu bemerken: Am ausgeprägtesten muß natürlich dieser Grundgedanke auf denjenigen Gebieten des Strafrechtes zum Ausdrucke gelangen, in welchen die eigentlich politischen Verbrechen behandelt werden, und er wird daher die Abschnitte, welche die politischen Verbrechen im eminenten Sinne: den Hochverrat, den Landesverrat, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, die gegen die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und gegen die Staatsgewalt als solche gerichteten strafbaren Handlungen zum Gegenstand haben, in allen ihren einzelnen Bestimmungen durchdringen und beherrschen müssen. conf. auch Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes XV. Auflage Seite 340.

auch Pfenninger in seinem Berichte für den schweizerischen Juristenverein.*)

Die beiden letzten Auffassungen nun sollen an einer späteren Stelle besprochen werden; um aber die den ersterwähnten drei Gesichtspunkten folgenden Meinungen richtig würdigen zu können, dürfte es vielleicht angezeigt sein, einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung derjenigen Verbrechen zu werfen, welche die neuere Lehre als politische bezeichnen.

Die moderne Doktrin aber teilt die Delikte ein in Delikte gegen solche Rechtsgüter, deren Subjekt der Einzelne sein kann (sogenannte persönliche Rechtsgüter) und in Delikte gegen solche Rechtsgüter, deren Subjekt der Einzelne nicht sein kann (allgemeine Rechtsgüter) [conf. Meyer, Lehrbuch IV. Auflage Seite 38 und 39. v. Liszt, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Band VIII Seite 143 f., Gareis, Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Gießen 1887 Seite 51] und sieht gänzlich ab von Aufstellung einer eigenen Gruppe von Delikten gegen die Rechtsgüter der Gesellschaft — sogenannte soziale Delikte, — und das mit Recht; denn superflua nocent, und die gegen die Gesellschaft gerichteten Angriffe lassen sich leicht den Kategorien der Delikte gegen die persönlichen und gegen die allgemeinen Rechtsgüter unterordnen; andererseits aber erscheint als Interesse der Gesellschaft auch die Unversehrtheit einer jeden der beiden genannten Rechtsgüterklassen und endlich fehlt es an selbständigen, dem Schutze dieser Interressen bestimmten Normen. Und wenn Wahlberg (Beiträge zu der Geschichte und der Klassifikation der politischen- und der sozialen Verbrechen in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Seite 501) sagt: Es ist heute schon das Bedenken zu rechtfertigen, ob es künftighin statthaft erscheinen werde, komplottmäßige Angriffe gegen die Weltrechtsgüter unserer Gesellschaftsordnung, gegen den Bestand des Privateigentumes, der Ehe, der Familie als solchen ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der bisherigen gemeinen Verbrechen wider das Vermögen, die Ehe, die Familie anderer, wider einzelne konkrete Rechtsbestände aufzufassen, welchen eine grundsätzliche Negation dieser Rechtsbegriffe und Institute nicht zu Grunde liegt, so ist hiegegen zu sagen, daß schon in der Frage die Antwort liegt; denn auch die Negation des Bestandes der Weltrechtsgüter als solche muß in concreto durch einzelne Handlungen gegen diese Weltrechtsgüter in die Erscheinung treten — fällt also unter Delikte gegen die persönlichen Rechtsgüter — tritt sie aber in einer größeren zusammenhängenden Zahl von Einzelnhandlungen auf, so ist eine

---

*) Die hier noch in Betracht kommende Formel des institut de droit international ist ausführlich behandelt bei Lammasch a. a. O. Seite 339 bis 349.

ideale Konkurrenz jener mit einem Delikte gegen die allgemeinen Rechtsgüter gegeben — zudem darf eben hier nicht vergessen werden, daß das deutsche Reichsstrafgesetzbuch, wie wohl die meisten anderen Strafrechtscodificationen Absicht und Zweck bei den Delikten gegen die sogenannten Weltrechtsgüter meistens bestimmt und präcisirt angiebt (um sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen), daß also schon deshalb ein von Wahlberg sogenanntes soziales Verbrechen nicht unter demselben Gesichtspunkte wie jene aufgefaßt zu werden braucht.

Aus ähnlichem Grunde ist die von v. Schirach a. a. O. bethätigte Aussonderung der sogenannten „nationalen Delikte“ aus der Gruppe der Verbrechen gegen den Staat als ungerechtfertigt zu verwerfen; v. Schirach kommt zu dieser Unterscheidung in Folge seiner Konstruktion des Staates, indem er glaubt, die Nation als solche vom Staate trennen zu dürfen. Die Unrichtigkeit dieser Annahme wird weiter unten dargethan werden.

Die Versuche nun, aus den Delikten gegen den Staat eine Kategorie von sozialen und eine solche von nationalen Delikten auszuscheiden, sind ziemlich vereinzelt geblieben; die Ausscheidung der politischen Delikte aber aus denselben hat von jeher in der Literatur eine große Rolle gespielt, und es fragt sich ob die Aufstellung dieses Begriffes nicht ebenso ungerechtfertigt war, wie diejenige der oben besprochenen zwei anderen. Die Beantwortung dieser Frage aber ist deshalb so schwierig, weil, wie gezeigt wurde, großer Streit darüber besteht, was unter politischen Delikten überhaupt zu verstehen sei. Es muß dies also erst selbständig bestimmt werden, ehe man den Wert der Aufstellung dieses Begriffes prüfen kann.

Wie verschieden aber nun auch der Begriff des politischen Deliktes von den verschiedenen Schriftstellern aufgefaßt wird, der Gedanke leuchtet doch aus allen Darstellungen hervor, daß sich die politischen Delikte unmittelbar oder mittelbar gegen den Staat richten. Hierin liegt der Einigungspunkt aller Theorieen. Es Es wurde auch schon oben der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, daß der fragliche Begriff überhaupt nur den Uebergriffen der Staatsgewalt bei Bestrafung der gegen sie gerichteten Angriffe seine Entstehung verdankt. Für die Annahme, daß die politischen Verbrechen in einer wie immer beschaffenen Weise sich gegen den Staat richten, spricht auch eben die Bezeichnung als „politische“; denn auch in der Definition des Begriffes „Politik“ sind die Meinungen darüber einig, daß derselbe seinen Ausgangspunkt vom Staate nimmt.*)

*) So bestimmt Froebel (Theorie der Politik Band I Seite 1) die Politik als die „Wissenschaft und Kunst des Lebens im Staate“, so sagt Waitz (Grundzüge der Politik Seite 3) „Die Politik fassen wir allgemein als die

Steht es demnach fest, daß die politischen Verbrechen sich gegen den Staat richten, so ist zu beachten, daß der Staat in verschiedener Hinsicht angegriffen werden kann. Jeder Angriff nun setzt ein Rechtsgut voraus, d. h. ein rechtlich geschütztes Interesse (conf. von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts IV. Aufl. 1891 § 3). Unter Interesse aber sind alle die mannigfachen Beziehungen verstanden, welche zwischen den Subjekten und Objekten des Lebens stattfinden. Interesse ist also der Wert, den der Eintritt oder Nicht-Eintritt einer bestimmten Veränderung für den Betreffenden hat (conf. Gareis l. c.). Als Gut aber kann nicht, wie v. Liszt (Zeitschrift Band VIII Seite 141) behauptet, dasjenige in Betracht kommen, wofür jene Veränderung von Wert ist, sondern nur jene Veränderung selbst; denn eben weil ein Bedürfnis nach etwas besteht und die mehr oder minder wertvollen Beziehungen des Subjektes zu seinem Bedürfnisobjekte als Interesse bezeichnet werden, ergibt sich, daß eben dieses Bedürfnisobjekt als Gut aufzufassen ist. Das Recht nun schützt die Interessen, indem es den Eintritt oder Nicht-Eintritt einer bestimmten Veränderung für das betreffende Subjekt ermöglichen oder hintan halten will.

Das so geschützte Interesse wird dann Rechtsgut genannt. Handelt es sich nun bei dem zu schützenden Interesse um ein abstraktes Interesse, d. h. ein Interesse ohne dingliche Grundlage, wie z. B. das Interesse des Individuums an seinem Leben, so wird sich das zu schützende Rechtsgut im Subjekte des Bedürfnisses verkörpern, und im concreten Falle ist dann das Einzelindividuum Gegenstand des Rechtsschutzes; hat aber das Bedürfnisobjekt eine materielle Grundlage, so verkörpert sich in ihr das Rechtsgut.

Der Staat nun kommt in doppelter Hinsicht als Gegenstand des Rechtsschutzes in Betracht; denn er ist einerseits ein Rechtsgut der Allgemeinheit. Weil er nämlich das Zusammenleben einer Mehrheit von Individuen auf einem bestimmten Raume ermöglicht, hat diese Mehrheit von Einzelindividuen ein gewaltiges Interesse an der Erhaltung desselben. Andererseits kommt aber der Staat gemäß seiner rechtlichen Natur auch als Subjekt von Rechten in Betracht, und dies in zweifacher Beziehung, nämlich in öffentlich rechtlicher und in privatrechtlicher Beziehung. Er kann also in diesen beiden Punkten Gegenstand verbrecherischer Angriffe werden. Wie aber beim Individuum der äußere Kreis der Rechte, wie z. B. die Personenrechte eng verknüpft sind mit dem gleichsam inneren Kreise der Privatrechte desselben, so stehen auch beim Staate die öffentliche- und die Privatrechtssphäre desselben in inniger Berührung,

---

Lehre vom Staate" — Escher (Handbuch der praktischen Politik, Teil I Abt. I Seite 11) „Die Politik soll die staatlichen Einrichtungen im Sinne des Fortschrittes entwickeln" — so auch Bluntschli (Allgemeine Staatslehre I. Band Seite 3) „Das Staatsleben, die Staatspraxis, das ist die Politik".

und es ist möglich, daß durch gefährliche Angriffe auf die eine Rechtssphäre auch die andere leidet, und so der Staat als solcher in Gefahr gerät. Wenn daher zugegeben wird, daß die politischen Delikte solche sind, welche sich gegen den Staat richten, so kann auch nicht bestritten werden, daß ebensogut wie die öffentlich rechtliche Seite des Staates auch seine privatrechtliche Gegenstand des Angriffes politischer Delikte sein kann.

Bei der Betrachtung nun der Strafgesetze für Angriffe gegen den Staat zum Unterschiede von jenen für Angriffe gegen das Einzelindividuum ist aber, wenn auch die alte Einteilung der Delikte in Rechtsverbrechen und Gesetzesverbrechen als unbrauchbar erkannt wird, dennoch ein Unterschied zu verzeichnen.

Das Recht ist nicht vor dem Staate, sondern erst im Staate da. (Seidel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre Seite 13). Lange aber ehe sich der Staat herausbildete, waren Angriffe gegen Leben, Freiheit, Ehre und andere Individualrechte schon als Mißthaten erkannt und wurden als solche bestraft. Das Sittengesetz, die Moral war es, welche die Verwerflichkeit solcher Angriffe lehrte. Diese Erkenntnis fand das Recht bereits vor; indem es also die Unrechtsnormen für solche Thaten in sein Strafgesetz aufnahm, wirkte es lediglich deklaratorisch und bestätigte bereits anerkannte Principien. Anders aber war seine Funktion gegenüber den Angriffen gegen den Staat. Hier mußte es constitutiv wirken; denn es stellte neue Regeln über ein neues Rechtsverhältnis auf, und zwar waren diese Regeln Ausfluß nicht eines dem Menschen innewohnenden Gefühles für Recht und Unrecht, sondern Ausfluß der Macht des Herrschers. Es ist hiernach selbstverständlich, daß dieselben nicht jene heilige Scheu um sich verbreiteten, als wie jene anderen Sätze, welche von Gott selbst den Menschen gelehrt erschienen.

Dies ist mit ein Grund gewesen für den Streit über die Strafbarkeit der politischen Delikte — aber trotzdem ein überwundener Standpunkt; denn wie immer auch die Gesetze zum Schutze des Staates entstanden sein mögen, — genug, sie existieren, und es ist unzweifelhaft, daß der Staat das Recht hat, die sich hiegegen Verfehlenden mit harter Strafe zu treffen. Aus diesen Gründen ist die Ansicht zu verwerfen, „die Angriffe gegen die staatliche Ordnung seien in Wahrheit gar keine Verbrechen oder überhaupt Verletzungen der Rechtsordnung, sondern lediglich Akte der Notwehr gegen die Gewalt, die sogenannten politischen Verbrecher lediglich Besiegte, gegen welche eine Strafe nicht am Platze sei“ (conf. Pfenninger in seinem oben citierten Berichte; Froebel, System der socialen Politik 1847, Bd II Seite 284; Martens, Revue du droit international Bd. XI Seite 520). Es ist um so dringender geboten, diese Ansicht als irrig zurückzuweisen, als sie

nach der auch hier bethätigten Auffassung der verschiedenen Natur der Gesetze eine sehr naheliegende zu sein scheint.

Um aber nun dem Begriffe des politischen Deliktes selbst näher treten und die Richtigkeit der als dessen Charakteristika angenommen und oben aufgeführten Momente des Motives, Zweckes oder Objektes prüfen zu können, ist es unerläßlich, auf jene Zeiten zurückzugreifen, in welchen Gesetze entstanden sind, deren Verletzungen jetzt als politische Delikte bezeichnet werden. Dieser Zeitpunkt muß notwendig der des Entstehens des Staates sein, denn an das Existentwerden des Positiven reiht sich sofort das Stadium des Regierens, und so mußte auch der Staat sofort nach seiner Herausbildung sich gegen Angriffe durch Strafgesetze schützen.

Für das deutsche Recht ist es erforderlich, auf die Entwicklung jenes Staates zurückzugreifen, dessen Rechtsanschauungen auf die unserigen von so gewaltigem Einflusse gewesen sind. Es mögen für den Historiker in den Quellen älterer Völker reichere Fundgruben für die geschichtliche Betrachtung unseres Themas liegen,*) dem Juristen sind sie wertlos. Das Gebäude unseres Rechtes steht auf römischer Basis, und leicht werden die einzelnen Bestimmungen sich klar und verständlich ergeben, wenn ihr Ursprung klar gestellt ist. Es lassen sich auch gerade im römischen Rechte die Strafgesetze, welche politische Delikte constituieren, leicht von anderen trennen; denn die genaue Ueberlieferung über den allmählichen Ausbau des römischen Staates enthüllt die Zwecke der Gesetze und läßt uns so erkennen, welche Thaten man damit treffen wollte. Der römische Staat ist einer solchen Betrachtung deshalb gerade besonders günstig, weil sich von jeher in seiner Bevölkerung gewaltige Gegensätze bemerkbar machen. Früher die Ramnes, Tities und Luceres, später Patricier und Plebejer stehen sich als abgeschlossene Gruppen gegenüber, und wo sich derartige Parteiungen zeigen, gibt es stets einen heißen Kampf um die Oberherrschaft, der naturgemäß nicht nur mit körperlichen Waffen geführt wird, sondern auch mit geistigen Waffen, das heißt für uns mit Gesetzen zum Schutze der bestehenden politischen Verhältnisse, zum Schutze gegen politische Verbrechen. Freilich muß bei Betrachtung der älteren Epoche mit dem Freiheitsgedanken gerechnet werden, der die damalige Welt durchflammte, daß der Tyrannenmord eine verdienstliche That sei, und so gehören Verbrechen wie jene Mordthaten, mit denen die Patricier angesehene Volkstribunen unter dem Vorwande des Strebens nach der höchsten Gewalt aus dem Wege räumten, nicht zu den politischen Delikten. Vielmehr die Spaltung der Bürgerschaft im Innern im Zusammenhange mit der isolierten und gefährlichen Lage

*) Conf. den historischen Teil bei Lombroso und Laschi: Der politische Verbrecher und die Revolutionen, Hamburg 1892 Bd. II S. 101 ff.

Roms nach außen geben den politischen Delikten ihre Bahn an, und der charakteristische Ausdruck hiefür findet sich in den zwei Begriffen Proditio und Perduellio — jenes Landesverrat und Gemeinschaft mit dem Landesfeinde, dieses gewaltsame Auflehnung gegen die Obrigkeit bezeichnend (Mommsen, römische Geschichte 7. Auflage Band I Seite 148). Diese beiden Bezeichnungen sind freilich begrifflich nicht scharf von einander zu unterscheiden, und in der Republik geht der Begriff der Proditio auch unter, es ist wenigstens nicht erwiesen, ob der jetzt allein dastehende Gattungsname für politische Delikte, die Perduellio, auch eine innere Seite gehabt und das Streben nach Alleinherrschaft, Auflehnung gegen die Obrigkeit umfaßt habe.*)

Wenn aber die Zwölftafelgesetze die Ueberlieferung von Land und Leuten, einer Stadt oder Festung, oder selbst nur eines einzelnen römischen Bürgers an den Feind und die Aufregung eines fremden Feindes zum Kriege gegen Rom zu der Perduellio rechnen, so geht daraus hervor, daß dieselbe hauptsächlich Handlungen vorstellte, welche gegen die Existenz des Staates als solchen gerichtet sind; conf. auch l. 3 pr. D. 48. 4.

Worauf es bei der Perduellio ankommt, sagt schon das Wort selbst. Duellum ist ein fast nur in Gesetzesformeln erscheinender altlateinischer Ausdruck für bellum, und perduellis bedeutet: der Erzfeind und zwar der Krieg führende. Es gehört also zum subjektiven Thatbestand derselbe animus, wie ihn ein hostis hat. Dies ergibt sich aus l. 11 D. ad leg. Juliam 48. 4. . . . . . . sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rem publicam vel principem animatus. Dieser animus hostilis wird näher bestimmt durch l. 21 § 1 D. 49. 15: in civilibus dissentionibus, quamvis saepe per eas res publica laedatur, non tamen in exitium rei publicae contenditur. Eben der Umstand nun, daß hostilis animus verlangt ist, beweist, daß auf die subjektiven Thatbestandmerkmale für den Begriff der Perduellio absolut nichts ankommt. Trotz seiner scheinbaren Subjektivität ist nämlich der animus hostilis ein vollständig objektiver Begriff. Er kann sich aus den verschiedensten subjektiven Momenten ergeben, alle menschlichen Leidenschaften, die verworfensten, wie die edelsten Triebe können es sein, welche den civis zum hostis umschaffen, aber der hostis ist objektiv und sein Zweck, der Kern seiner hostilitas ist eben der exitus rei publicae.

Es ist von eminenter Wichtigkeit, hier zu konstatieren, daß für die Perduellio auf das Motiv der That absolut kein Wert

---

*) Hepp (die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen, Tübingen 1846) nimmt an, daß Verrat (proditio) und Desertion die innere Seite der Perduellio bildeten, scheidet aber widerrechtliche Anmaßung obrigkeitlicher Gewalt aus.

zu legen ist; denn aus ihr haben sich die Begriffe entwickelt, welche die moderne Gesetzgebung unter Hochverrat und Landesverrat versteht.

Noch ein weiterer Schluß ergibt sich aber aus dem animus hostilis. Sobald man nämlich an diesem Erfordernis der Perduellio festhält, ist es unmöglich, von einem politischen Zwecke zu reden. Welchen Zweck auch immer ein Angriff auf den römischen Staat haben mag — die Unterjochung des Römervolkes unter ein fremdländisches Scepter oder die Erstrebung der höchsten Gewalt von Seiten des vaterlandliebendsten Römers — die heilige Majestät des Staates ist es, welche den Angreifer zum hostis macht. Wenn man jener Bestrebung die Person Hannibals und dieser die des Catilina unterlegt, so ist der Beweis für obige Behauptung leicht erbracht, denn was Ersteren betrifft, so dürfte niemand im Ernste bestreiten, daß er für die Römer hostis gewesen, und von Letzterem sagt Cicero in seiner ersten Rede gegen Catilina 2. 5: Castra sunt in Italia contra populum Romanum in Etruriae faucibus conlocata, crescit in dies singulos hostium numerus; eorum autem castrorum imperatorem ducemque hostium intra moenia atque adeo in senatu videmus intestinam aliquam cotidie perniciem rei publicae molientem.

Es erweckt demnach fast den Anschein, als ob Cicero in seiner Rede auf die Formel der Perduellio anspiele. Es baut sich also hier der Begriff der hostilitas auf zwei grundverschiedenen Zwecken auf und der Vereinigungspunkt derselben ist nur das Objekt der That. Das Gemeinsame, das zwei verschiedene Bestrebungen, welche mit einem und demselben Namen bezeichnet werden, notwendig haben müssen, liegt also einzig in den Angriffen auf den Staat. Der Staat macht den Angreifer zum hostis und nichts anderes Gemeinsames läßt sich in den zwei eben betrachteten feindlichen Bestrebungen erblicken. Da nun die hostilitas Begriffsmerkmal des politischen Deliktes der Perduellio ist, so ergibt sich, daß bei der Begriffsbestimmung dieses Deliktes von dem Zweck abzusehen ist und das Charakteristische dieses politischen Deliktes in dem Objekt des Verbrechens, dem Staate, liegt.

Den Begriff des animus hostilis für die Perduellio d. h. für das politische Delikt als Merkmal angenommen, wird es auch sofort klar, daß Delikte wie Landfriedensbruch, Aufruhr 2c. nicht notwendig zu den politischen Verbrechen gehören müssen. Es heißt nämlich in der oben citierten l. 21 § 1 D. 49. 15: . . . . quamvis saepe per eas res publica laedatur, non tamen in exitium rei publicae contenditur. Es folgt hieraus, daß bei solchen Delikten weder animus hostilis zum subjektiven, noch der Staat als Gegenstand des Angriffes zu dem objektiven Thatbestandsmerkmal gehört; denn nach der angegebenen Stelle involvieren

die civiles dissentiones nicht notwendig eine Verletzung des Staates, sondern dieselbe ist lediglich accidentell. Indem aber Ulpian sagt: quamvis per eas saepe res publica laedatur, anerkennt er zugleich die Möglichkeit eines Zusammenhanges derartiger Delikte mit politischen, und vom Gesichtspunkte solchen Zusammenhanges werden wir uns mit den erwähnten Delikten noch zu beschäftigen haben. Der römische Strafprozeß hatte die Materie der Verbrechensconcurrenz noch nicht zu der Feinheit ausgebildet, wie die moderne Doktrin, und so können wir hier mit Ulpian uns begnügen, den Zusammenhang zu konstatieren, und die eingehendere Betrachtung desselben auf die Entwickelung der geltenden Gesetze verschieben.

Wenn es erlaubt wäre, eine Parallele zu ziehen zwischen dem Staat und dem Einzelindividuum, so könnte man diejenigen Thaten, welche unter die Perduellio fallen, als Verbrechen gegen die Existenz des Staates in einer Linie stehend mit jenen gegen das Leben des Individuums bezeichnen. Wie aber das Leben des Menschen zu seiner gedeihlichen Entwicklung gewisser Bedingungen bedarf, so auch der Staat.

Diese Bedingungen nun sind: Freiheit und Ehre. Sie erst geben dem Begriff Mensch seine hohe Weihe, und auch im Staate ist es ihre sittliche Macht, welche das Volk zu immer höherer Vervollkommnung führt. Wenn wir den traurigen Untergang so vieler einst hoch berühmter Völker betrachten — die Ehre oder die Freiheit ging ihnen schon vor ihrem Sturze verloren. Nimmt man demnach diese beiden Faktoren so eng mit dem Volkswohle verbunden an, so sind damit der Gesetzgebung jeglichen Staates die Güter angewiesen, die sie am sichersten zu schützen hat. In natürlicher Folge ging die römische Gesetzgebung diese Bahnen.

Im Staatsleben nun läßt sich eine doppelte Freiheit unterscheiden, eine Freiheit der Staatsgewalt gegenüber der Volksmasse, und eine Freiheit der letzteren gegenüber der Staatsgewalt. Die Freiheit der Staatsgewalt ist aber nur Ausfluß der individuellen Freiheit der Staatsbürger; indem nämlich dieselben unter dem Triebe des Communismus sich zum Staate vereinigen, muß jeder von ihnen von seiner Freiheit soviel aufgeben, daß die anderen neben ihm existiren können. Die so geopferte Freiheit wird einem höchsten Willen übertragen, und so kann man von zwei Freiheiten im Staate reden, welche beide in gleicher Weise geschützt sein müssen, wenn der Staat sich gedeihlich entwickeln soll. Während nun in fast allen modernen Staaten dieser Schutz durch die Verfassung gewährt wurde, mußte in Ermangelung einer solchen die Gesetzgebung des römischen Staates diese Rechtsgüter durch Specialgesetze schützen.

Nachdem also für Verletzungen der Existenz des Staates man den Begriff der Perduellio aufgestellt, wurden seit dem Jahre 245 nach Erbauung Roms Gesetze erlassen, welche die Volksfreiheit gegen Mißbrauch der Staatsgewalt und die Staatsgewalt gegen Uebergriffe des Volkes schützen sollten. Es sind dies hauptsächlich die leges Valeriae = Horatiae: nequis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset eum ius fasque esset occidi; neve ea caedes capitalis noxae haberetur und qui tribunis plebis, aedilibus judicibus decemviris nocuisset, eius caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum iret.

Diese Beispiele genügen, um zu zeigen, daß auch hier das Delikt gegen die Volksfreiheit zum politischen deshalb wird, weil sein Objekt ein politisches ist. Die Verfassung des römischen Reiches beruhte während der Republik einzig auf den Beamten und deren Rechtschaffenheit, und so erklären sich die vielen Gesetze, welche wie die lex Duilia, Julia Papiria und die verschiedenen leges über ambitus und Repetunden, die Sicherung der Wahl, Regelung der Kompetenz, Festigung der Treue und Unabhängigkeit der Beamten bewirken sollten. Die Verfassung also ist in Gefahr, bei jenen Delikten, welche die Veranlassung zu solchen Gesetzen gewesen sind.

Es ist klar, daß weder Motiv noch Zweck hiebei irgend eine Rolle spielen kann; denn eben bei den mit den erwähnten Strafgesetzen getroffenen Handlungen ist jedes Motiv, jeder Zweck denkbar — Rache, Ehrgeiz, Eifersucht, Vaterlandsliebe — man betrachte nur die Geschichte der letzten Jahre der römischen Republik. Die Freiheiten des Volkes waren immer mehr eingeschränkt und immer weniger gesichert worden, und der Sturz der Republik und die Errichtung des Kaiserthrones beweist die Wahrheit des Satzes v. Holtzendorffs: „Das Schicksal derjenigen Staatsgewalt ist besiegelt, welche sich nur durch politische Strafgesetze gegen die Freiheit geschützt glaubt."

Mit dem Eintreten des Kaisertums in die römische Geschichte rückt nun auch ein Verbrechen in eine höchst bedeutsame Stellung, welches früher zur Zeit der Republik eine mehr untergeordnete Rolle gespielt hatte, es ist dies das crimen laesae maiestatis. Indem die Gesetzgebung diesen Begriff aufstellte, wurde sie weiters dem obenaufgestellten Principe gerecht; denn die maiestas deckt sich mit dem Begriffe Ehre. Naturgemäß ist also der Ursprung dieses Deliktes in ziemlich frühe Zeiten zurückzuverlegen. Aber die Republik ließ es völlig unbestimmt, was unter der maiestas zu verstehen sei. Gewöhnlich wird sie als die Volkssouveränetät bezeichnet und bedeutet demnach die Macht, das Ansehen und den Glanz des Staates. Die drei über das crimen laesae maiestatis zur Zeit der Republik erlassenen Gesetze aber treffen nur einzelne

Seiten der maiestas; so erklärt die lex Apuleia, de imminuta maiestate denjenigen als Majestätsverbrecher, welcher das Heer im Stiche lassen, die lex Varia maiestatis denjenigen, der die Bundesgenossen zum Kriege gegen Rom aufreizen würde, während die bereits weit ausgedehnte lex Cornelia von C. Sulla die Majestätsverbrechen schon auf wörtliche Verletzungen der maiestas erstreckte. Ihr ist die lex Julia von Cäsar nachgebildet, welche in die Gesetzgebung Justinian's und damit in die des deutschen Reiches überging und lange die germanischen Rechtsanschauungen beherrschte.

Während aber in diesen Gesetzen fast ausschließlich Perduellionshandlungen unter das crimen laesae maiestatis fielen, verliert das Delikt in der Kaiserzeit nahezu gänzlich diesen seinen Charakter. Es wurde nämlich der maiestas die Person des Kaisers unterstellt und alle Handlungen, welche nur irgendwie gegen die Heiligkeit desselben zu verstoßen schienen, wurden unter das crimen laesae maiestatis gebracht. Wenn auch die lex Julia in ihrer ursprünglichen Gestalt dies noch nicht in so ausgedehntem Maße aussprach, so thaten dies doch die Zusätze, welche ihr die Mord- und Geldgier oder auch die Furcht der Kaiser zufügten. Bezeichnend für die Anwendung dieses Deliktes — welches mit dem Tode des Verbrechers nicht genug gebüßt schien, sondern das noch die Hinterbliebenen desselben traf, — ist l. 5 pr. D. 48. 4.: non contrahit crimen maiestatis, qui statuas Caesaris vetustate corruptas reficit. Trotzdem richtete sich das Gesetz, wie es in die Digesten übergegangen ist, noch immer auch gegen die ehemaligen Perduellionshandlungen. Das Gesetz selbst gibt eine Unterscheidung an die Hand zwischen dem von ihm umfaßten Landes- und Hochverrat und den Majestätsbeleidigungen. Ulpian sagt nämlich in der oben citierten l. 11. D. 48. 4.: „Wer ein Verbrechen begangen hat, dessen Status wird mit seinem Tode nicht verringert; durch seinen Tod wird nämlich das Verbrechen gesühnt. Anders aber, wenn er ein Majestätsverbrecher war; denn bei diesem Verbrechen fällt . . . . seine Erbschaft dem Fiskus anheim. Freilich trifft dies nicht bei allen des Majestätsverbrechens nach der lex Julia Schuldigen zu, sondern nur bei denen, welche wegen Perduellio verurteilt, d. h. welche von feindlicher Gesinnung (animo hostili) gegen Staat und Herrscher beseelt sind. Bei den übrigen aber, welche aus einem anderen Grunde der lex Julia verfallen sind, wird das Verbrechen durch den Tod gesühnt."

Nach dieser Unterscheidung sind nun diejenigen Handlungen, welche animo hostili gegen Staat und Herrscher begangen werden, als Landes- beziehungsweise Hochverrath zu bezeichnen, und für diese Delikte müssen dieselben Grundsätze gelten und dieselben Schlüsse aus dem animus hostilis gezogen werden, welche oben bereits dar-

gestellt wurden. Die übrigen in dem Gesetze enthaltenen Verbrechen aber charakterisieren sich als Majestätsbeleidigungen. Hiefür aber kommt folgendes in Betracht: Die maiestas populi Romani ist zu dieser Zeit der Kaiser. Wenn also oben gesagt wurde, die lex Julia sei ein Gesetz zum Schutze der maiestas des römischen Staates, so ist sie dies nur dann, wenn sie die diese maiestas verkörpernde Person des Kaisers schützt. Diese Aufgabe erfüllt sie aber nur, wenn sie nach oben angeführten Erwägungen sein Leben, seine Freiheit und seine Ehre schützt und außerdem Strafbestimmungen trifft, um die Grundlage seines Kaisertums — den römischen Staat als solchen — gegen Angriffe zu sichern. Dies jedoch ist eben der Inhalt der lex Julia. Ließe sich aber auch hieraus allein nicht ableiten, daß das Maßgebende des politischen Deliktes hier die Person des Kaisers ist, so folgt dies doch aus dem Geiste der Gesetzgebung über Majestätsverbrechen selbst mit unwiderleglicher Gewißheit. Wenn Handlungen, wie das Umkleiden in der Nähe einer kaiserlichen Statue, der Verkauf eines Grundstückes mit einer solchen als Majestätsverbrechen behandelt werden, so kann man doch wohl kaum mehr die Frage aufwerfen, ob es das Motiv oder die Absicht oder der Zweck war, welche die Sonderstellung des Deliktes als politisches ausmachte, denn zu welchem Zwecke, in welcher Absicht und aus welchem Motive könnte wohl ein vernünftiger Mensch eine derartige That begehen; können die psychischen Antecedentien einer solchen „politische" genannt werden?

Die ganze Gesetzgebung gipfelt in der berüchtigten lex quisquis vom Jahre 397, in welcher Despotie und Furcht die scheußlichsten Früchte zeitigten und aus welcher deutlich hervorgeht, daß damit nicht die Verbrechen aus politischen Motiven getroffen, sondern die heiligen Personen der Kaiser mit einem möglichst ausgedehnten Schutze umgeben werden sollten.

Was die lex quisquis hier noch besonders beachtenswert macht, ist, daß der Person des Kaisers das Leben virorum illustrium, qui conciliis et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam gleichgestellt ist und zwar mit der Begründung, daß sie pars corporis des Kaisers seien (l. 5 C. ad leg. Jul. maiestatis 9. 8.). Diese Begründung ist der beste Beweis, daß auch hier die obigen Erwägungen zutreffen und das Verbrechen deshalb ein politisches ist, weil es sich gegen Personen richtet, welche Teil haben an der Heiligkeit, mit der sich die Kaiser umgaben.

Wenn man also die Gesetzgebung über Angriffe auf die kaiserliche Majestät betrachtet, so ergibt sich, daß die Willkür und hauptsächlich die Furcht der Kaiser Verbrechen konstruierten, welche ihre Verbrecheneigenschaft nur aus dem durch den Dünkel der Cäsaren und der niedrigeren Kriecherei ihrer Knechte aufs Höchste getriebenen Begriff der Majestät entnahmen.

Dies zu konstatieren, ist hier deshalb wichtig, weil die lex quisquis in ihrer ganzen Ausdehnung in die deutsche Gesetzgebung übergegangen ist. Durch die goldene Bulle sind diese römischen Rechtsanschauungen in Deutschland eingebürgert worden, während früher das deutsche Recht anderen Grundsätzen huldigte.

Gemäß der den Germanen eigentümlichen Hochachtung der Persönlichkeit stellen sich nämlich die Beziehungen des Einzelnen zur Gesamtheit von ganz anderen Gesichtspunkten als den römischen dar. Von einem germanischen Staate kann man in den frühesten Zeiten nicht reden, denn das Volk zerfiel in Stämme und diese wieder in einzelne Verbände, welche durch mehr sittliche als durch politische Beziehungen zusammengehalten wurden. Den Kern derselben bildet die Treue. Wenn man daher von politischen Delikten in dieser frühesten Periode reden will, so kann als solches lediglich der Bruch dieser Treue gelten.

Dieser Treubruch stellt sich als Verrat dar und stuft sich ab nach den verschiedenen Abstufungen der Verbände, welche durch ein solches Band der Treue zusammengehalten würden. So war der Bruch des Treuverhältnisses mit den Kampfgenossen durch Ueberlaufen zum Feinde oder Verlassen der Schlachtlinie, des Treuverhältnisses mit den Stammesgenossen durch Herbeirufen des Feindes in das Stammesgebiet und des Treuverhältnisses zum Herzoge oder König als Verrat mit dem Tode gestraft. Das Charakteristische dieses Treubruches scheint in den subjektiven Thatbestandsmerkmalen desselben zu liegen. Nicht der gewaltsame Bruch der Treue wurde nämlich als Verrat bezeichnet, sondern die Hinterlist ist das Merkmal desselben. Es erklärt sich dies aus dem damals bestehenden gleichen Rechte für alle, welchem auch der König unterworfen war. Sein Recht nämlich konnte jeder mit Gewaltthat selbst gegen den König verteidigen, ohne daß dies als Treubruch zu betrachten ist, denn die Treue ist eine reine persönliche Beziehung zwischen den Menschen und eine freiwillige übernommene Verpflichtung und wird bei offener Gewaltthat gewissermaßen vor der That gekündigt, während die Hinterlist beim Treubruch die feindlichen Bestrebungen verheimlicht und die Treue als noch bestehend heuchelt. Deshalb scheint für den ersten Blick bei diesem Delikte der Schwerpunkt auf der subjektiven Seite der That zu liegen.

Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, daß dem nicht so ist. Das Delikt nimmt vielmehr seine ausgezeichnete Stellung ganz aus dem Objekte an. Dies ist einerseits leicht verständlich bei dem großen Gewichte, welches damals auf die Wahrung der Sittlichkeit gelegt wurde und folgt andererseits aus der Erwägung, daß um das Erfordernis der Hinterlist und Falschheit zu erfüllen jedweder animus, jedweder Zweck und jedes Motiv

denkbar und ausreichend ist. Oder erheischt die „Hinterlist“ und „Falschheit“ eine besonders verworfene Gesinnung oder einen besonders verabscheuenswerten Zweck? Es ist ganz gewiß wahr, daß sehr oft auch bei edlen Thaten Verschlagenheit eher zum Ziele führt als offene Gewaltthat — und dies besonders Germanen gegenüber, wie sie uns in ihrer Biederkeit und Herzenseinfalt aus damaliger Zeit geschildert werden. Durch die Ausdrücke Hinterlist und Falschheit werden nur die Mittel zur Ausführung der That gekennzeichnet, durch sie nimmt aber die That an sich keinen anderen Charakter an.

Allmählich aber wurde nun, als man mit der fortschreitenden Entwicklung des Lehenswesens zur Ausbildung einer Staatsform kam, aus der rein persönlichen Beziehung der Treue eine erbliche, infolge der Erblichkeit der Lehen und aus der freiwillig übernommenen Verpflichtung ein Zwang, infolge des Einflusses des römischen Rechtes auf die Lehensherren. Die erstere Umwandlung ging leicht vor sich, infolge der großen Vorteile, welche die Erblichkeit der Lehen für Land und Volk mit sich brachte. Sie steigerte nun auch das Ansehen und die Macht des obersten Lehensherrn; denn wie von ihm strahlenförmig alles Lehen im Lande ausging, so vereinigte er in sich auch alle Treue, welche die verschiedenen Lehensverbände verknüpfte. Dies ist wohl der Grund, weshalb die Rechtsbücher des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nur das Verbrechen der Treulosigkeit gegen den Kaiser nicht sowohl seiner Majestät wegen, sondern in seiner Eigenschaft als oberster Lehensherr kennen. (Feder, das Staatsverbrechen des Hochverrates Seite 52).

Nach diesen Gesetzbüchern ist nämlich ein Verräter, wer vom Heere oder aus des Reiches Dienst flieht, und wer böslicher- und schändlicherweise irgend ein ihm anvertrautes Gebiet an den Feind übergiebt oder mit demselben gegen das Vaterland conspirierte.

Dieses Staatsverbrechen stellt sich demnach als Landesverrat dar, d. h. als Verbrechen gegen das Staatsgebiet, verbunden mit dem Bruch der Treue gegen den Lehensherrn, den Verrat. Dieser ursprünglich gegen den obersten Lehensherrn gerichtete Verrat wurde allmählich auf den Herrn als solchen bezogen; denn nach Art. 52 des Sachsenspiegels mag der Kaiser nicht in allen Landen sein, noch auch Ungericht halten zu allen Zeiten und darum so leihet er den Fürsten Fahnlehen und Grafschaften, die Fürsten nun leihen selbst wieder, aus demselben Grunde ihre Lehen an ihre Unterthanen, und diese wieder an ihre Hörige. Infolge dieses allumfassenden Bandes mußte notwendiger Weise die Verletzung des Staatsgebietes auch eine Verletzung der dem Herrn desselben schuldigen Treue mit sich bringen. Und wenn die Constitutio Criminalis Carolina aus dem allgemeinen Begriff der

Verräterei die an einem Land, einer Stadt, seinem eigenen Herrn, Bettgenossen oder nahe gesippten Freund in gleicher Weise besonders hervorhebt und mit schwererer Strafe bedroht, so erklärt sich der Umstand, daß man Delikte den heutzutage als politische bezeichneten gleichstellt, welche dies nach moderner Auffassung nicht sind, daraus, daß der damalige deutsche Staat, wie schon hervorgehoben, auf der Treue basierte und dieselbe gewissermaßen ein Essentiale des Staates war. Trotzdem läßt sich aber hier nicht verkennen, daß durch Hervorhebung dieser speziellen Arten der Verräterei schon auf die Bedeutung des Angriffsobjektes hingewiesen wird. Diese Beobachtung läßt sich auch im art. 135 der Bamberger Halsgerichtsordnung machen (conf. auch Roßhirt im Archiv des Criminalrechtes Band IX Seite 154). Immerhin ist aber das Verbrechen noch immer deshalb so schwer, weil die Treue gebrochen wird, welche den Einzelnen mit dem Herrn verbindet, ohne daß deshalb bereits jetzt die Person dieses Herrn direkt als solche dem Verbrechen unterstellt wird. Noch war ja der Lehensherr nicht von dem Glanze jener Majestät umgeben, welche eifersüchtig und furchtsam bestrebt war, den Angriffen auf das Reich die Heiligkeit der Person unterzuschieben.

Erst mit der Reception des römischen Rechtes wurde der Geist solchen Cäsarentums in Deutschland eingeführt. Von da an atmet er aber nicht nur aus den deutschen Reichsgesetzen, sondern es bemüht sich auch die Literatur, ihm gerecht zu werden. So gingen die römisch-rechtlichen Bestimmungen über Majestätsverbrechen in ihrer ganzen Ausdehnung in die goldene Bulle über und auch die Bambergische Halsgerichtsordnung schloß sich ihnen an, indem sie Lästerungen der Königlichen und Kaiserlichen Majestät, Verbündnis und Einigung wider dieselbe dermaßen, daß einer damit zu Latein genannt crimen laesae maiestatis gethan hat, mit den strengsten Strafen bedroht. Allerdings hat diese Bestimmung der Bambergischen Halsgerichtsordnung keine Gesetzeskraft erlangt, da sie nicht in die C. C. C. aufgenommen wurde, aber die C. C. C. trifft überhaupt nur eine Blankettbestimmung über Hochverrat, indem sie in ihrem art. 118 das crimen laesae maiestatis zwar erwähnt, aber den Begriff unbestimmt läßt und damit indirekt auf das römische Recht verweist. Ueberhaupt vermischt die C. C. C. römisch-rechtliche mit deutsch-rechtlichen Anschauungen; die römische Konfiskation des Vermögens beim crimen laesae maiestatis behält sie in ihrem art. 218 bei und erstreckt andererseits die schweren Strafen dieses römisch-rechtlichen Institutes auf die deutsch-rechtliche Verräterei.

Je weiter aber die Zeit vorwärts schreitet, umsomehr treten die deutsch-rechtlichen Gesichtspunkte zurück und gewinnt die römisch-rechtliche Anschauung an Boden.

Es ist ja richtig, daß die Quellen der letzteren für Gesetzgebung und Literatur viel ergiebiger waren (conf. v. Schirach a. a. O. Seite 21 und 22), aber die Hauptursache ist doch der Wahn der Kaiser, für welche ja, wie zu zeigen versucht wurde, die römischen Strafgesetze bedeutend günstiger waren, wie die deutschen. Dem Dünkel der Cäsaren von ihrer Gottähnlichkeit beeilte sich natürlich auch sofort die Literatur zu folgen.

Im Jahre 1158 erklärte der Erzbischof von Mailand dem der unterworfenen Stadt Gesetze diktierenden Kaiser Friedrich I.: Tua voluntas ius est; nam quod principi placuit legis habet vigorem, und so lehrte Jacob Ayrer: Der Fürst ist der Herr der Welt, ihm steht eine unumschränkte Machtvollkommenheit zu; dieselbe ist durch keine äußere Notwendigkeit, durch kein Rechtsgesetz beschränkt, niemand hat das Recht, ihn zur Rechenschaft zu ziehen; denn was der Fürst thut, scheint Gott selbst gethan zu haben, da der Fürst als Stellvertreter Gottes auf Erden zu regieren und dessen Ansehen zu wahren hat (Feder a. a. O. Seite 54).

Noch komplizierter behandelt Carpzov den Angriff auf des Kaisers Person; er nennt ihn das schwerste Verbrechen unter allen, weil er viele andere Verbrechen in sich schließe: eine Beleidigung der Gottheit, denn der Kaiser ist ihr Statthalter und seine Macht ist von Gott; einen Vatermord, denn der Kaiser heißt Vater des Vaterlandes und ist aller Vater, einen Verrat, weil derjenige ein Vaterlandsverräter ist, der dessen Majestät verletzt; einen Betrug, weil er einen Bruch der geschworenen Treue enthält; ja, er ist ein Verbrechern gegen die Natur, denn Xenophon sagt: keine Herde greift ihren Hirten an, außer die Menschen, die oft sich gegen ihre Fürsten vergehen (v. Schirach a. a. O. Seite 23).

Man sieht also, das Hauptangriffsobjekt politischer Delikte wurde ungeheuer, ja bis ins Maßlose outriert, von der Beachtung der subjektiven Seite der That läßt sich aber absolut nicht sprechen.

Der Stand dieser Lehre im Zusammenhalte mit der von solchen Anschauungen befangenen Strafjustiz und insbesondere die Erwägung, daß nach dem Volksgeiste fremden und in einer dem Volke unverständlichen Sprache geschriebenen Gesetzen gerichtet wurde, sowie die Härte der angewendeten Strafen machen es klar, daß in solcher Zeit der Ruf nach einer Privilegierung dieser Delikte am Platze gewesen ist. Und in solcher Zeit muß auch Begriff und Ausdruck der politischen Delikte entstanden sein, womit, wie oben behauptet wurde, diejenigen Thaten bezeichnet werden wollten, welche das Volk nicht als Verbrechen betrachtete, aber der Staat mit den höchsten Strafen belegte. Jedoch die Reaktion blieb naturgemäß auch hier nicht aus. Beccaria und nach ihm Feuerbach waren es, die nachdrücklich ihre Stimme dagegen erhoben, daß der

Mensch unter dem Vorwande politischer Verbrechen als ein Opfer bloßer Wortbezeichnungen falle, und seit jener Zeit hat die Wissenschaft und die Vernunft nicht aufgehört, gegen die Gesetzgebung der alten Zeit anzukämpfen (v. Holtzendorff in Rottecks Staatslexikon Band XI. Seite 620). Aber dieser Kampf war gemäß der hiebei in Frage kommenden Interessen ein aussichtsloser, solange nicht die Strafgesetzgebung und die Strafjustiz verfassungsmäßig geregelt waren, d. h. solange nicht durch unantastbare Gesetze bestimmt war, daß der politische Verbrecher nicht anders — nicht ungünstiger wenigstens — gestellt werde, als jeder andere Verbrecher. Es ergibt sich also schon hier, daß, solange die verfassungsmäßigen Rechte auch des politischen Verbrechers gewahrt sind, von einer berechtigten Sonderstellung desselben nicht die Rede sein kann. Jedoch die Staatsgewalt kehrt manchmal die Gewalt mehr hervor, als das Recht und in solchen Zeiten kann es leicht geschehen, daß das politische Angriffsobjekt eines Verbrechens die Augen des Richters so sehr trübt, daß er einer solchen That gegenüber die wichtigsten Grundsätze des modernen Strafrechtes unbeachtet läßt, verführt entweder von einem zu ängstlichen Selbsterhaltungstriebe oder von niedrigem Servilismus.

Diesem Versuche eines kurzen historischen Ueberblickes und dessen Verwertung für die Frage, ob die subjektive Seite der That bei der Feststellung des Begriffes „politische Delikte“ maßgebend sei, oder die objektive Seite könnte von den Vertretern der subjektiven Ansicht nun etwa folgendes entgegengehalten werden:

Wenn auch die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung ergeben hat, daß bei denjenigen Delikten, welche heutzutage allenfalls politische genannt werden können, das Motiv oder der Zweck nicht das Charakteristische ist, so ist doch zu bedenken, daß bis auf die neuere Zeit der Begriff des politischen Deliktes in der Gesetzgebung nicht existiert hat, und daß dieser Begriff von all' den in obiger historischer Darstellung entwickelten Verbrechen eben nur diejenigen Spielarten derselben umfaßt, welche aus politischen Motiven oder zu politischen Zwecken begangen sind; daß also z. B. der Landesverrat nicht immer ein politisches Delikt sei, sondern nur dann, wenn er auf politischen Motiven oder politischen Zwecken beruhe.

Die Auffassung, daß lediglich solche Delikte als politische d. h. als zu privilegierende zu betrachten seien, hat, wir nehmen nicht Anstand, es einzugestehen, etwas sehr Verführerisches und ist von bedeutenden Autoren verfochten. So sagt Laschi in „der politische Verbrecher und die Revolutionen“ (von Lombroso und Laschi a. a. O. Seite 167): Diese Kategorie verlangt eine besondere strafrechtliche Behandlung; denn hier ist die Unterscheidung von den gemeinen Verbrechen scharf und klar; hier entsprechen dem aus anthropologischen Anomalien stammenden Motive jener absolut

altruistische edle Impulse; hier stehen wir endlich dem wahren politischen Verbrechen gegenüber, das die Gesellschaft wohl oft bestrafen muß, um die Rechte der Majorität zu schützen, aber nicht ohne Achtung, gemischt mit tiefer Sympathie.

Aehnlich sagt auch Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches (Aufl. II Bd. I Seite 290): Nach dem objektiven Thatbestande des Deliktes läßt sich der Begriff der politischen Verbrechen und Vergehen nicht bestimmen, sondern nur nach den Motiven des Thäters. Ein sehr großer Teil, vielleicht die Mehrzahl aller Verbrechensarten kann aus politischen Beweggründen verübt werden, und andererseits brauchen die „gegen den Staat" gerichteten Verbrechen, wie Hochverrat und Landesverrat u. s. w. durchaus nicht immer politische zu sein, da sie auch aus höchst egoistischen und ehrlosen Motiven begangen werden können. . . . . . Politische Verbrechen und Vergehen haben — demnach — gerade darin ihr charakteristisches Wesen, daß sie nicht aus einer ehrlosen Gesinnung entspringen.

Diese Auffassung kann jedoch nicht geteilt werden, und es wird dies auch klar ersichtlich, wenn man, von Sentimentalität frei, nach historischen und philosophischen Gesichtspunkten den Begriff erfaßt und behandelt.

Von der ethischen Seite der erwähnten Auffassung nun soll weiter unten, bei Besprechung der Strafe für politische Delikte, die Rede sein; hier soll zunächst nur dargethan werden, daß dieselbe sich durchaus nicht mit jener Auffassung deckt, wie sie in den modernen Gesetzgebungen zu Tage tritt.

Welcher Staat nämlich auch immer es versuchte, aus wie immer gearteten Gründen den Begriff des politischen Begriffes festzustellen — stets geschah dies in objektiver Weise durch Aufzählen der einzelnen Strafthaten (conf. die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 Seite 241 und die Verhandlungen des österreichischen Hauses der Abgeordneten VII. Session, 39. und 40. Sitzung). Loewenfeld zählt a. a. O. Seite 84 und 88 die Staaten auf, welche den fraglichen Begriff gesetzlich bestimmten, und sieht sich zu der Constatierung genötigt, daß im großen und ganzen den Gesetzen, die das politische Delikt näher bestimmen, der gleiche Begriff desselben zu Grunde liegt, wie in dem oben näher angegebenen französischen Gesetze von 1830. Dieses Gesetz aber würdigt, wie zu zeigen versucht wurde, die politischen Motive des Verbrechers durchaus nicht, sondern steht auf rein objektivem Standpunkte. Daraus folgt der Schluß, daß in den modernen Gesetzgebungen die oben angeführte Ansicht keinen Standpunkt findet.

Es zeigt aber auch eine etwas genauere Prüfung des Begriffes von Motiv und Zweck, daß diese beiden Faktoren absolut

ungeeignet erscheinen, Merkmal und Basis einer ganzen Kategorie von Verbrechen zu sein.

Beweggrund (Motiv) des Handelns nennen wir die das Wollen bestimmende Vorstellung des begehrten Erfolges (v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts IV. Aufl. Seite 129 Note). Diese Definition kann als richtig hier angenommen werden. Geht man nämlich auf den Ausgang der sogenannten psychischen Antecedentien der That zurück, so ergibt sich ein Zustand des Bedürfnisses d. h. ein Gefühl des Mangels mit dem Wunsche, diesem Mangel abzuhelfen. Dieser Zustand z. B. der Hunger ist aber nicht das Motiv der That; denn erst die Vorstellung, daß durch irgend ein konkretes Thun dem bestehenden Mangel abgeholfen werden kann, also die Vorstellung des Erfolges einer That, bewegt den an einem Gefühle des Mangels Leidenden zu der erlösenden That, ist also das Motiv.

Wenn wir nun einen Augenblick die psychologische Seite des so konstruierten Motivbegriffes betrachten, so stellt sich als der Ursprung eines jeden Motives der Egoismus dar. Dies zeigt sich gerade am leichtesten in der Anwendung auf den landläufigen Begriff des politischen Deliktes. Nehmen wir an, ein grausamer Despot wird von einem Mörder beseitigt, um das heißgeliebte Vaterland von einem Tyrannen zu befreien. Die psychischen Antecedentien dieser That sind bei dem Mörder nun etwa folgende:

Er sieht seine Mitbürger mißhandelt, viele unschuldig dem Henker überliefert, die Frauen des Landes geschändet, und das ganze Land durch übermäßige Steuern ausgesogen und verarmt — er sieht das alles und sein Herz wird zerrissen, seine Seele wird erfüllt von Wehmut über das Schicksal der Unglücklichen, ein Gefühl der gräßlichsten Unlust bemächtigt sich seiner und steigert sich bis zur Unerträglichkeit. Wenn er es nicht mehr ertragen kann, muß er suchen, sich davon zu befreien, weil er sonst sich selbst der Gefahr aussetzt, daran zu Grunde zu gehen. Dies thut er, indem er die Ursache seines Gefühles der Unlust beseitigt, indem er also den Tyrannen aus dem Wege räumt. Diese That erlöst freilich zugleich auch das Vaterland, aber in erster Linie will der Thäter sich selbst von den schreckhaften Vorstellungen befreien, die auf sein Gemüt einwirkten und ihm das Unmutsgefühl erregten, und eben deshalb, weil er sich vorstellt, daß er durch seine That sich von diesem Gefühle befreien kann — die Vorstellung des herbeizuführenden Erfolges — unternimmt er die That. Er hat auf diese Weise zuerst sein eigenes Gefühl befriedigt, er hat das Gleichgewicht seines Gemütes wieder hergestellt und hat demnach egoistisch oder individualistisch gehandelt. (conf. auch Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1881 Bd. I Seite 509 ff.).

Wenn man diese Deduktion annimmt, so läßt sich nicht wohl von edlen oder unedlen Motiven reden. Die Gefühle, welche die Vorstellung zur That erwecken, diese mögen edle sein, oder auch unedle, — das Motiv aber dient allein dem Egoismus.

Nun — so könnte man sagen — so ist eben dieses der Vorstellung zur That vorausgehende edle Gefühl das Charakteristische des politischen Deliktes und gewiß, es lassen sich auch politische Delikte finden, welche auf edlen Gefühlen beruhen. Aber das Charakteristische der politischen Delikte kann doch das nicht sein, was sie mit vielen anderen Delikten gemein haben, man müßte höchstens leugnen, daß es auch unter den sogenannten gemeinen Delikten solche gibt, die auf edle Triebe zurückzuführen sind.

Das bisher Gesagte gilt auch bezüglich der Unterscheidung in „politische oder nicht politische Motive“, nur daß hier auch jenes kleine eben erwähnte Zugeständnis nicht gemacht werden kann, daß nämlich das dem Motiv vorausgehende Gefühl „politisch“ oder „nicht politisch“ sein könnte.

Ein Gefühl ist ein seelischer Vorgang und muß sich schließlich auf irgend eine Leidenschaft zurückführen lassen. Von einer politischen Leidenschaft aber kann, glaube ich, nicht gesprochen werden. Die Leidenschaftlichkeit auf politischem Gebiete setzt sich aus ganz gewöhnlichen anderen Leidenschaften zusammen, aus Ehrgeiz, Haß, Rache, Liebe — aber, so könnte man einwerfen, — ist denn die Liebe zum Vaterland nicht vielleicht eine politische Leidenschaft? Diese Frage muß in erster Linie den Psychologen überlassen werden, und ob diese feststellen können, daß die Liebe zum Vaterlande die Nerven und die übrigen Organe in anderer Weise aufrege und anreize, als die Liebe zu irgend etwas anderem, ist mehr als fraglich. Jedenfalls müßte ein politisches Gefühl sich aus mehreren ganz entgegengesetzten Leidenschaften ergeben können; oder werden politische Delikte nur aus Vaterlandsliebe und nicht vielleicht auch aus Haß gegen dasselbe begangen?

Hält man an dem Erfordernis des politischen Motives fest, so muß man auch die Consequenzen ziehen, welche Loewenfeld a. a. O. Seite 93 angegeben hat, und es folgt dann: „daß nur die Delikte, aber auch alle Delikte, die aus Patriotismus begangen werden, politische sind“.

„Politische Verbrechen wären darnach nicht diejenigen revolutionären Bestrebungen, die aus Habgier, Haß gegen regierende Personen, Ehrsucht, Freiheitsdrang entstanden; dagegen politische Delikte auch Mord, Diebstahl, Raub, Betrug, wenn sie aus politischen Gründen z. B. im Interesse und aus Liebe zu einer Dynastie — man denke an im Exil lebende Herrscherfamilien — begangen werden.“

Dieses Resultat kann in der That nicht befriedigen.

Wie dem aber auch sein mag — ob man annimmt, ein wie immer beschaffenes Motiv oder ein demselben vorausgehendes Gefühl sei das Charakteristische der politischen Delikte — beides sind Vorgänge, welche sich tief im Innersten unserer Natur abspielen, sich abspielen in dem menschlichen Auge verborgener und noch nicht klar gestellter Weise, welche also jedenfalls nicht geeignet sind, einer Klasse von Delikten ihr Siegel aufzudrücken.

Die psychischen Antecedentien einer That können im einzelnen Falle bei der Strafausmessung eine Rolle spielen, aber niemals darf die Gesetzgebung dieselben in Berechnung ziehen.

Daß auch ein so klarer Denker, wie Laschi es ist, den Motiven eine solche Rolle zubilligt, beweist nichts gegen die hier vertretene Auffassung; denn einerseits steht Laschi auf dem Standpunkt, daß er für die auf den sogenannten politischen Motiven beruhenden Delikte den Namen politische Delikte a priori als gegeben annimmt (conf. Lombroso und Laschi a. a. O. Band I Vorwort Seite V) und andererseits verficht er vereint mit Lombroso die Idee, daß die Verbrechen überhaupt nur auf geistige Anlagen des Menschen und die denselben nach außen umgebenden Verhältnisse zurückzuführen sind, und derartige Fragen fallen — obwohl für die Jurisprudenz von eminenter Bedeutung, doch ausschließlich in das Gebiet der Medizin.

Andererseits ist es aber auch eine große Anzahl von Schriftstellern, welche den politischen Motiven eine Bedeutung für die Begriffsbestimmung des politischen Deliktes absprechen. So sagt Lammasch a. a. O. Seite 214, 215: „denn weder ist das politische Verbrechen immer oder auch nur regelmäßig eine sittliche und ehrenhafte That, noch genügt es, daß ein Verbrechen nichts Ehrenrühriges in sich enthalte, um demselben . . . eine exceptionelle Behandlung angedeihen zu lassen. Wird doch, wenn es sich um nicht politische Delikte handelt, die Auslieferung des Urhebers eines Verbrechens nicht deshalb verweigert werden können, weil dessen That im konkreten Falle auf einem nicht ehrenrührigen, vielleicht sogar auf einem sittlich zu billigenden Motive beruht" (conf. auch Seite 302 a. a. O.).

Aehnlich hat sich noch eine große Zahl anderer Schriftsteller ausgesprochen. v. Liszt sagt in seinem Lehrbuche Seite 114: „Gleichgültig bleibt hier wie sonst der Beweggrund der That". Ortolan nennt es un grave erreur de s'attacher, pour caractériser le délit politique, au motif qui a suggéré ce délit, au dessein, au but final que l'agent s'est proposé en le commettant. (a. a. O. Nr. 714 Seite 305). In diesem Sinne spricht sich auch Loewenfeld a. a. O. Seite 91 ff. aus und ebenso Hosäus a. a. O. Seite 1055 (63).

Diese Nachweise mögen genügen zur Widerlegung der Ansicht, daß für die politischen Delikte die Motive des Verbrechers das Charakteristische seien.

Es erübrigt nun noch, die andere, weitverbreitete Meinung auf ihre Berechtigung hin zu untersuchen; die Meinung nämlich, daß diejenigen Verbrechen politische seien, deren Zweck ein politischer ist.

Ein Hauptverfechter dieser Anschauung ist Lammasch, welcher a. a. O. Seite 298 sagt: ein politisches Delikt wird eine That erst dann, wenn sie einen politischen Zweck verfolgte.

Was nun diesen Zweck betrifft, so gilt das eben für das Motiv Gesagte; denn der Zweck einer That ist die Befriedigung eines in uns bestehenden Bedürfnisses, und Zweck und Motiv stehen daher in einem unlöslich engen Zusammenhalt (conf. Hälschner a. a. O.).

Wenn man aber auch, wie dies häufig geschieht, da die Begriffe sprachlich nicht festgestellt sind, unter Zweck einer That den beabsichtigten Erfolg betrachtet (conf. Hälschner a. a. O. Seite 510 und Note 3) oder als Zweck den, wie Meyer a. a. O. Seite 207 Nr. 6 sich ausdrückt, weitergehenden Zweck annimmt, d. h. denjenigen Zweck, zu welchem der Thäter sich die Herbeiführung des betreffenden Erfolges zum Zwecke gesetzt hat, so wird man auch bei einer solchen Auffassung des Zweckbegriffes zu einem anderen Resultate nicht gelangen.

Denn auch der so aufgefaßte Zweck, den der Thäter mit seiner That erreichen will, ist ein nur ihm bekannter innerlicher Vorgang, und bei der Feststellung desselben ist der Strafrichter auf Treu und Glauben, auf die Wahrheitsliebe des Angeklagten angewiesen. Deshalb ist auch der Zweck unbrauchbar für die Gesetzgebung. Wo diese den Begriff gleichwohl anwendet, ist er kein innerlicher Vorgang mehr, sondern ist bereits in Erscheinung getreten. In unserem Reichsstrafgesetzbuche läßt sich dies z. B. beim Mundraub beobachten oder bei der Urkundenfälschung, wenn mit einer solchen der Zweck verbunden wurde, sich zu bereichern. Anders ist dies bei den politischen Delikten. In fast allen Fällen, kann man sagen, ist hier der Ausgang ein Gottesurteil. Ist der Zweck des politischen Deliktes erreicht, so ist auch meist der Thäter vor Strafe sicher; denn wenn z. B. die, die Verfassung stürzende Partei wirklich ans Ruder kommt, wer soll sie dann strafen? Ist aber der Zweck nicht erreicht — wie soll dann ein politischer Zweck bewiesen werden? Ist der politische Zweck von der Gesetzgebung als Milderungsgrund in die Rechtspflege eingeführt, so leistet hiedurch der Staat selbst den gegen ihn gerichteten Bestrebungen Vorschub, und es bewahrheitet sich dann der Ausspruch des Fürsten Bismarck, daß, wer aus politischen Gründen den

König ermordet, dann nicht so strafbar ist, als der aus habsüchtigen Gründen seinen Kammerdiener ermordet (Rede gehalten im Reichstage des norddeutschen Bundes am 24. Mai 1870). Gilt aber der politische Zweck als Strafschärfungsgrund, so wird fast regelmäßig eine edle Gesinnung des Thäters strenger bestraft, als eine gemeine und niederträchtige. Man darf hier ja nicht einwerfen, daß es hiebei nicht auf die edle oder unedle Gesinnung ankomme, sondern nur auf den politisch gefährlicheren oder weniger gefährlichen Zweck, denn gerade hiedurch würde dargethan, daß der Zweck trotz alledem nicht das Charakteristische des politischen Deliktes ist.

Es entsteht ja erstens der Zweck aus der Gesinnung, und zweitens kann man wahrlich nicht von einem gefährlichen politischen Zweck reden; das verletzte Rechtsgut vielmehr ist es, welches die politische Gefahr in sich birgt.

So sagt auch Laschi a. a. O. Seite 153: die Aufsuchung des Zieles ist ein Weg zur Erfassung der Objektivität des verletzten Rechtes, kann aber nicht hinreichen, das Verbrechen zu konstituieren. Es können in der That gemeine Verbrechen vorkommen, mit denen der Thäter ein politisches Ziel verbindet, wie im Falle eines Mordes aus Parteieifer. Wenn aber die politische Organisation dadurch nicht verletzt wird, bleibt es ein gemeines Verbrechen, und die politische Leidenschaft, welche den Schuldigen antrieb, kann zwar als Maßstab dienen gegenüber dem von unedlen Leidenschaften motivierten Verbrechen, kann ihn aber niemals zu einem Staatsverbrecher machen.

Ferner müssen, wie bei dem Motive schon angegeben, — am politischen Zwecke als Merkmal festgehalten — alle Delikte, welche einen solchen haben, als politische, und alle, denen er fehlt, als gemeine Delikte betrachtet werden, so daß z. B. der Diebstahl einer Waffe zum Zwecke der Ermordung des Königs ein politisches Verbrechen ist, während der Mord am Könige aus Rache oder der Landesverrat aus Gewinnsucht keine politischen Delikte sind.

Schließlich spricht noch gegen Motiv und Zweck als Charakteristikon der politischen Delikte der Umstand, daß in allen Gesetzen, welche den Begriff „politische Delikte“ enthalten, eine Reihe von Strafthaten namentlich aufgeführt sind. Eine solche Aufzählung wäre nun höchst überflüssig, wenn etwas auf das politische Motiv oder den politischen Zweck ankäme; denn diese beiden wären ja dann geeignet, eine jede Strafthat zum politischen Delikte zu stempeln. Durch diese Aufzählungen werden aber gerade Delikte bezeichnet, welche unter allen Umständen politische sein sollen, — also auch wenn der Delinquent keinen politischen Zweck verfolgt.

Demnach erscheint also auch der Zweck, ebenso wie das Motiv, nicht geeignet, den politischen Delikten als Merkmal zu dienen.

Man sieht sich also bei der Suche nach dem Charakteristikum der politischen Delikte auf die objektive Seite des Verbrechens verwiesen und dies ist, wie früher ausgeführt wurde, der Staat. Von diesem ausgehend muß daher der Begriff des politischen Deliktes untersucht werden. Allerdings steht aber hier einem leichten Verständnis die anthropomorphe Natur des Staates entgegen (conf. Lammasch, „Ueber politische Verbrechen gegen fremde Staaten" in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft III. Band Seite 376). Deshalb ist es notwendig, zuerst einen Blick zu thun auf die Entwicklung und die rechtliche Natur des Staates.

Der Staat.

ἄνθρωπος φύσει ζῶον πολιτικόν.

Individualismus und Communismus ringen mächtig miteinander in der menschlichen Natur und regulieren sich selbst gegenseitig in ihrem gewaltigen Kampfe. Der Communismus treibt uns mit unwiderstehlicher Gewalt zu geselliger Vereinigung, während der Individualismus innerhalb derselben die Gattung aufrecht erhält. Der Communismus vereinigt als Geschlechtstrieb die Menschen zu Familien und bildet als Nationalitätsprincip aus diesen den Stamm. Er ist demnach der staatsbildende Trieb; denn der Staat unterscheidet sich vom Stamme nur durch die Seßhaftigkeit auf einem abgegrenzten Teile der Erdoberfläche (conf. Seydel: Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, Freiburg i/B., 1873 Seite 3).

Die Wirkungen des Communismus als staatsbildenden Triebes zeigen sich nun darin, daß er die verschiedenen Willen der einzelnen Individuen bindet und sie einem obersten Willen unterstellt. Er zwingt nämlich das Einzelindividuum, von seiner persönlichen Freiheit soviel aufzugeben, daß die Freiheit anderer daneben bestehen kann; es vermag aber „der Wille eines Individuums nie die Garantie zu geben, daß jedes andere Individuum sich auf die Rechtmäßigkeit desselben immer verlassen könne" (v. Schirach a. a. O. Seite 46). Andererseits wird auch das Individuum nichts von seiner Willensfreiheit aufgeben, wenn es nicht weiß, daß sein Nachbar gezwungen ist, dasselbe zu thun, sowie daß das aufgegebene Stück Eigenwillen ihm selbst wieder zu gute kommt, indem es auf einen alle beherrschenden Willen übertragen die Sicherheit des ganzen Staates, wie seiner Teile bewirkt. Es wird also nicht der Wille des einzelnen vernichtet, sondern nur die für den staatsbildenden Faktor geeigneten Bestandteile desselben zieht dieser an sich und vereinigt sie auf einen Willen, der

somit als aus Elementen der einzelnen gebildet, nicht in deren Reihe stehen kann, sondern natürlich über dieselben tritt.

Dieser Wille muß einerseits ein menschlicher sein; denn, wenn man sich nicht in die Abstraktion eines Gottesstaates verlieren will — einzig der Mensch ist fähig, über den Menschen zu herrschen.

Andererseits kann aber dieser Wille nicht der Wille der Allgemeinheit sein; denn wenn ein übereinstimmender Wille der Allgemeinheit möglich wäre, so brauchten die Menschen ihre Einigung im Staate nicht erst zu suchen. Wieviele Individuen allerdings über die Gemeinschaft herrschen, das ist grundsätzlich gleichgültig (conf. Seydel a. a. O.).

Wenn sich also eine Anzahl von Leuten auf einem bestimmten abgegrenzten Teile der Erdoberfläche seßhaft niederlassen und sich von einem obersten Willen beherrschen lassen, so ist der „Staat" gegeben (conf. Seydel a. a. O.). Sonach sind die begrifflichen Erfordernisse oder Essentialien des Staates

1) Land und Leute,
2) Ein Herrscher.

Diese so bezeichneten Essentialien des Staates zu erhalten und einer immer höheren Entwicklung zuzuführen, das ist die Politik eines vernünftigen Staates, und die gegen diese Bestrebungen gerichteten Angriffe sind politische Delikte.

Der Staat aber ist nun in mehrfacher Weise verbrecherischen Angriffen ausgesetzt. Er steht einerseits nämlich auf gleicher Stufe mit all' den anderen Verbrechensobjekten, welche aus Ehrgeiz, Rache, Haß, Geldgier oder was immer für einer Leidenschaft angegriffen werden; ja, er ist solchen Angriffen sogar weit mehr ausgesetzt, als alle anderen. Denn, wie schon erwähnt — es sind urewige, im Inneren unserer Natur wurzelnde Triebe, welche die Person, ihre Freiheit, die Ehre und das Vermögen gegen Angriffe schützen. Von politischen Delikten aber kann erst gesprochen werden, wenn das Angriffsobjekt derselben gegeben ist. Der Staat hat sich aber erst allmählich entwickelt. Er ist die vollkommenste Gesellschaftsform der Menschen. Gewaltiger Zeit bedurfte es, bis diese Form sich herausbildete aus den durch den Geschlechtstrieb hervorgerufenen Vereinigungsformen des Urzustandes hindurch durch die Familien und Stammesgemeinschaft. Für den Urmenschen also war der Selbsterhaltungstrieb das Strafgesetzbuch, nach welchem er Angriffe gegen sich abwehrte und strafte, und die bis in die späteste Zeit zurückreichenden Quellen zeigen, daß Angriffe auf die menschliche Individualität allzeit als Verbrechen erkannt und geahndet wurden. Anders stand es mit den Angriffen gegen den Staat. Seine Ent-

wicklung war eine zu sehr in die Augen fallende, als daß die heilige Scheu, welche den Menschen gegen Gewaltthat schützte und deren Bestrafung verlangte, bei ihm ähnlich wirken konnte. Ein Gebilde, dessen Entstehung man durch alle Phasen seiner Entwickelung verfolgen kann, ist stets rechtswidrigen Anfechtungen mehr ausgesetzt, als ein Wesen, dessen Notwendigkeit durch die Thatsache seiner Existenz erwiesen wird.

Aber noch ein weiterer Umstand ist es, der den Staat mehr gefährdet erscheinen läßt. Im Staatsleben zeigt sich nämlich neben der Gewalt der gegebenen Thatsachen eine Macht fortwährender Entwicklung und zwar eine unwiderstehliche Macht:

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Diesem allgewaltigen Drängen, diesem steten Entwicklungsprozeß kann sich keine Regierung widersetzen — die Weltgeschichte hat dies oft genug und deutlich gezeigt. Solche neue Regungen treten nun in verschiedener Form an den Staat heran. In vielen Fällen auf verfassungsgemäße Weise, in vielen Fällen aber auch verfassungswidrig — als politische Delikte.

Die Aufgabe einer weisen Politik nun ist es, dem Bestehenden wie dem Entstehenden im Staatsleben Rechnung zu tragen, indem sie einerseits den Staat vor ersterwähnten Angriffen schützt und andererseits dafür sorgt, daß der Entwicklungsprozeß desselben, den sie nicht aufhalten soll und kann, in einer Weise sich vollzieht, daß durch ihn die Sicherheit des Staatsbaues nicht gefährdet wird.

Nachdem nun die Sicherheit eines Staates in der Erhaltung seiner wesentlichen Bestandteile beruht, und als diese oben der Herrscher und das Staatsgebiet festgestellt wurden, — denn die enge Verbindung von Land und Leuten repräsentiert das Staatsgebiet — so erfüllt die Politik ihre Aufgabe, wenn sie diese beiden Grundlagen des Staates zu schützen sucht.

Die solchen Bestrebungen der Politik entgegengesetzten Handlungen qualifizieren sich demnach als politische Delikte.

Allerdings darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß ein solcher Begriff des politischen Deliktes ein Blankettbegriff ist; denn nur beim Staate in abstracto kann man sagen, daß mit dem Herrscher und dem Staatsgebiete die Essentialien des Staates erschöpft sind. Beim Staat in concreto, und nur mit solchen haben wir es zu thun, wird den erwähnten sich wohl noch das eine oder andere Merkmal anschließen. Es sollen jedoch hier weitere staatsrechtliche Fragen, wie z. B., ob nicht wie in England das legislative Organ gleichberechtigt unter dem Schutz des Gesamtbegriffes Hochverrat gestellt werden solle (conf. v. Schirach a. a. O. Seite 100 i. f.) außer Ansatz bleiben und der folgenden Betrachtung die Kon-

stitution des deutschen Reiches zu Grunde gelegt werden, bei der sich als Essentialien ergeben:

1. der Herrscher, 2. das Staatsgebiet, 3. die Verfassung.

Ueber die beiden ersten wurde schon gesprochen. Was aber den Begriff „Verfassung" bei der konstitutionellen Monarchie betrifft, so ist diese eine irgendwie entstandene Einschränkung des absoluten Herrscherbegriffes. Sie ist die Anerkennung der, nach Montesquieu „in den Wäldern der germanischen Vorzeit" entstandenen Ideen von den Freiheiten des Volkes und dessen Anteilnahme an der Regierung und Verwaltung des Staates (conf. auch Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht II. Auflage I. Band Seite 361 ff.). Eine Verfassung ist gleichsam das Minimum von Zugeständnissen, welches die ihrer Natur nach konservative „Politik" der vorwärts drängenden Zeit zu machen gezwungen wird.

Ob dieser Verfassung eine Urkunde zu Grunde liegt oder nicht, ist principiell gleichgültig.*)

Gewöhnlich wird allerdings eine Fixierung der Verfassung durch die Schrift beliebt, und das so hergestellte Verfassungsgesetz mit einem stärkeren Schutz gegen Gefährdung umgeben als andere Gesetze.

Es entspringt dieser stärkere Schutz aber lediglich aus der Angst der Bevölkerung vor einer Verletzung oder Schmälerung der von ihr meist durch heiße und oft blutige Kämpfe errungenen Rechte. Nur aus diesem Grunde stellt sich uns in dem Angriffe auf die Verfassung als Ganzes ein politisches Delikt dar.**)

Wir betonen absichtlich die Verfassung als Ganzes; denn gewisse einzelne Teile derselben müssen ihrer Natur nach Gegenstände politischer Delikte sein, und dies sind diejenigen Rechte, durch deren Lostrennung aus der ihm zustehenden Machtfülle der Herrscher sich selbst beschränkt und durch deren Uebertragung an das Volk er diesem eine Mitwirkung bei der Staatsleitung gewährt hat.

Es sind dies die dem Volke eingeräumten Rechte, Landstände zu wählen, und die den letzteren gewährten Befugnisse bei den wichtigsten Staatsgeschäften mitzuwirken. Die Angriffe gegen diese

---

*) Daß die Verfassungsurkunde auch die Rechte des Herrschers enthält, bedarf hier keiner Erwähnung, denn der Herrscherbegriff wurde schon oben als die Fülle der Gewalt und des Rechts behandelt. Nur der Umstand also, daß das Volk einen Teil dieser Allmacht übertragen erhält, nötigt dazu, den dem Herrscher verbleibenden Rest in der Verfassung zu fixieren.

**) Wenn z. B. die in der Verfassung garantierte Gewissensfreiheit angegriffen würde, so ist das ganz gewiß kein politisches Delikt der Natur der That nach, sondern nur weil Gewissensfreiheit eben in der Verfassung garantiert ist.

Rechte haben daher deshalb ihrer Natur nach politischen Charakter, weil die Rechte selbst gewissermaßen ein Teil des Herrscherbegriffes sind.

Es läßt sich hier eine ähnliche Beobachtung machen, wie schon früher. Auch hier kann man sagen, es wirkt die Verfassung in dem einen Falle deklaratorisch, in dem anderen Falle konstitutiv. Die letzterwähnten, schon ihrer Natur nach als politisch bezeichneten Rechte entstehen für den Menschen erst mit der Entstehung des Staates, respektive der Entstehung der Verfassung; das äußere Zeichen hiefür ist, daß sie den einzelnen erst mit der Ableistung des Staatsbürgereides erworben werden. Die anderen in der Verfassung noch weiter enthaltenen Rechte des Volkes aber sind unabhängig vom Staate dem Menschen eigentümlich. Sie sind es, bei denen das oft mißbrauchte Wort von den Menschenrechten vielleicht am Platze wäre; denn sie werden gleichsam mit uns geboren und finden in der Verfassung nur Ausdruck und Bestätigung. Trotzdem aber und eben weil sie in die Verfassung aufgenommen sind, gehören sie zu jenen „grundsätzlichen Rechtseinrichtungen, auf welchen das staatliche Leben beruht“.*)

Es ist höchst inkonsequent und man vermißt jeden Beweis, wenn v. Liszt in seinem Lehrbuche Seite 556 und 557 bei der Besprechung des Unternehmens, die Verfassung des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates gewaltsam zu ändern, behauptet: „eine Aenderung des Wahlrechtes würde demnach hieher gehören, nicht aber die der Preßfreiheit oder der freien Religionsübung.“ Preßfreiheit und freie Religionsübung sind Rechte des Volkes und dadurch, daß sie in die Verfassung aufgenommen wurden, vom Herrscher als solche anerkannt. Wer dieselben gewaltsam ändern wollte, begeht ein Verbrechen gegen die Verfassung, genau so, wie derjenige, der das Wahlrecht ändern wollte. Die Verfassung aber — ob geschrieben oder ungeschrieben — ist das Grundgesetz des Staates, und der Angriff gegen dasselbe ist, wie bereits festgestellt, ein politisches Delikt. Da aber nun ein Angriff auf einen Teil der Verfassung zugleich auch einen Angriff auf die ganze Verfassung involviert, und auch die ihrer Natur nach nicht politischen Rechte der Staatsbürger einen Teil der Verfassung bilden, so sind auch die Angriffe gegen diese Rechte politische Delikte. Aber etwas anderes ist es wahrscheinlich, was v. Liszt mit besagter Stelle meint, und was in dem oben bewiesenen Charakter der zwei ver-

*) Die etwa zu stellende Frage, warum denn nun gerade die in der Verfassung enthaltenen „Menschenrechte“ als solche aufgestellt seien, da es doch noch eine Menge solcher gleichberechtigter gebe, beantwortet sich leicht; denn diese nicht in der Verfassung berücksichtigten Rechte sind entweder noch nicht als solche erkannt, oder haben ihre Berechtigung noch nicht nachdrücklich genug dargethan.

schiedenen Rechtsgattungen seinen Grund hat, nämlich: Wer das Wahlrecht d. h. die zum Schutze desselben aufgestellten Gesetze verletzt, begeht ein politisches Delikt; denn dieses Recht ist ein Teil des Herrscherbegriffes. Wer aber — wohl bemerkt nicht die Preßfreiheit — nein, die Preßgebundenheit verletzt, d. h. wer durch die Presse strafbare Handlungen begeht, macht sich eines gemeinen Deliktes schuldig, eines Deliktes, welches sich durchaus nicht gegen die Verfassung richtet. Dagegen ist das Unternehmen, die verfassungsmäßig garantierte Preßfreiheit aufzuheben, ebensosehr ein politisches Delikt, wie das Unternehmen, die politischen Wahlrechte des Volkes aufzuheben. Aehnlich verhält es sich auch mit der freien Religionsübung.

Man sieht also, der Angriff auf ein von Haus aus politisches Recht ist ein politisches Delikt, auch wenn er sich nur gegen eine einzelne Ausübungshandlung dieses Rechtes richtet, und nicht gegen das Recht als solches, wie es in der Verfassung dekretiert ist. Der Angriff auf ein von uns sogenanntes Menschenrecht des Volkes, welches nur durch seine Anerkennung in der Verfassung zum politischen ward, ist aber nur dann ein politisches Delikt, wenn er sich gegen diese verfassungsmäßige Anerkennung richtet und die Entfernung dieses Rechtes aus der Verfassung bezwecken würde. So ist also das Unternehmen, die freie Religionsübung aus der Verfassung zu entfernen, als Angriff gegen die Verfassung ein politisches Delikt, die Verhinderung aber des einzelnen Bürgers an der freien Religionsführung ist ein gemeines Delikt.

Hier muß nun eine Bemerkung anticipiert werden, welche weiter unten erst des Näheren zu betrachten ist. Es könnte nämlich mit Recht die Frage aufgeworfen werden: Wie erkennt man hiebei aber die Grenze des gemeinen und des politischen Deliktes; denn es kann sehr leicht sein, daß durch die Verhinderung einer großen Menge von Bürgern an der freien Religionsübung, also durch viele gemeine Delikte ein indirekter Angriff gemacht wird auf das verfassungsmäßige Recht der freien Religionsübung als solches — also ein politisches Delikt begangen wird.

Darauf soll an dieser Stelle nur geantwortet werden, daß das Maßgebende hiefür die größere oder geringere Entfernung des Angriffes von der Wurzel des Rechtes ist. Werden also z. B. einer oder hundert oder auch tausend Bürger angegriffen, so kann man bei einer Bevölkerungsziffer von vielleicht fünf Millionen behaupten, die That sei ein gemeines Delikt.

Richtet sich der Angriff aber etwa gegen drei oder gar vier Millionen, so ist voraussichtlich ein politisches Delikt anzunehmen.

Es möge diese Bemerkung hier genügen und gestattet sein, die weiteren Ausführungen hierüber dem folgenden Abschnitte vorzubehalten.

Der Nutzen dieser Betrachtung ist nun der, daß wir als ausschließliche Angriffsobjekte der politischen Delikte gewonnen haben:

1. den Herrscher, 2. das Staatsgebiet, 3. die Verfassung, 4. die politischen Wahlrechte des Volkes, 5. die Landstände.

Es sind so allerdings die Objekte der politischen Delikte festgestellt, damit ist aber die eigentliche Natur dieser Deliktsgattung noch nicht gegeben. Um diese nun zu konstruieren, muß daran erinnert werden, daß in einem früheren Abschnitte die Berechtigung der Sonderstellung des politischen Deliktes in dessen Gefährlichkeit erkannt wurde.

Retrograd läßt sich hieraus und aus den oben festgestellten politischen Objekten eine deckende Begriffsbestimmung ableiten.

Es sind nämlich durchaus nicht alle strafbaren Handlungen gegen den Herrscher, der Staatsgewalt 2c. politische Delikte.

Die gegenteilige Ansicht führt zu fast lächerlichen Absurditäten. Oder widerstreitet es nicht der Hoheit des Staatsbegriffes, als politisches Delikt zu betrachten, den Widerstand gegen die Staatsgewalt, diese durch das unterste Polizeiorgan repräsentiert gedacht? Es muß ja notwendig die Ehrfurcht vor der Hoheit des Herrschers schmälern, wenn z. B. die Majestätsbeleidigung in einer Weise ausgedehnt wird, wie dies in der römischen Kaiserzeit der Fall war. Hier ist wirklich das Wort gerechtfertigt, daß die Weltgeschichte das Weltgericht ist. Das politische Delikt aber ist ein historischer Begriff, und eben deshalb muß die Nachwelt wissen, aus den Fehlern der Vorfahren eine Lehre zu ziehen.

Aus dieser Erwägung hat auch das französische Gesetz vom 7. Mai 1819 für den Begriff der Majestätsbeleidigung eine öffentliche Beleidigung gefordert.

Einen gewissen Grad von Gefährlichkeit also muß ein Angriff gegen ein politisches Objekt haben, um mit dem Namen „politisches Delikt“ belegt werden zu können; es muß hiezu also, wie oben gesagt wurde, eine bestimmte Nähe zur Wurzel des bedrohten Rechtes gegeben sein.

Man kann sich zu diesem Ende das politische Objekt als Mittelpunkt einer großen Menge von koncentrischen Kreisen denken, deren Nähe zum Mittelpunkte die Grade der Gefährlichkeit anzudeuten hat. Jede nun irgendwie geartete Verletzung selbst des entferntesten Kreises ist eine Mißthat gegen das den Mittelpunkt bildende Recht, und diese Mißthat wird, einen je kleineren Kreis sie berührt, um so gefährlicher für das Centrum. Welche Kreisperipherie das Verbrechen aber nun bedrohen muß, um zum politischen zu werden, das kann die Theorie niemals nachweisen und feststellen, das muß die Praxis bei jedem einzelnen koncreten

Falle ermessen und lehren, an der Hand einer Reihe von Erfahrungen, und gestützt auf die von der Theorie gegebene Begriffsbestimmung.*)

Und als solche können wir nach dem bisher Gesagten den Satz aufstellen, daß die politischen Delikte die gegen den Herrscher, das Staatsgebiet, die Verfassung, die Landstände und die politischen Wahlrechte des Volkes verübten Mißthaten sind, welche für die angegriffenen Objekte eine direkte und ernstliche Gefahr enthalten.

Mit dem so gewonnenen Begriffe soll nun an das deutsche Reichsstrafgesetzbuch herangetreten und als Richtschnur für die Anwendung auf dasselbe die früher schon gemachte Einteilung der möglichen Angriffspunkte eines jeden der politischen Objekte in Leben, Freiheit und Ehre, wozu hier noch das Vermögen tritt, festgehalten werden.

Allerdings muß, was das „Vermögen" betrifft, darauf hingewiesen werden, daß dasselbe nur beim „Staatsgebiet", und soweit es in der „Verfassung" eine Rolle spielt, als Angriffspunkt eines politischen Deliktes in Betracht kommen kann; denn bei allen anderen politischen Objekten ist der Begriff „Vermögen" nur ein accidenteller, und da er mit dem Wesen des Objektes gar nichts zu thun hat, so ist auch nicht abzusehen, wie hier aus einer Verletzung eine direkte, ernstliche Gefahr für den Eigentümer hervorgehen solle.

Als bedeutsamstes der politischen Objekte stellt sich nun

I. der Herrscher

dar, sei es, daß unter demselben der deutsche Kaiser oder irgend ein anderer Bundesfürst zu verstehen ist.

Das Reichsstrafgesetzbuch stellt an die Spitze seines zweiten Teiles den Grundsatz, daß der Herrscher heilig und unverletzlich sei, und belegt in seinen §§ 80 und 81 Ziff. 1 eine gegen das Leben oder die Freiheit desselben gerichtete That mit dem Namen Hochverrat und mit den härtesten Strafen.

Es entspricht diese Auffassung einerseits vollständig der Schwere der That und andererseits genau dem von uns aufgestellten Begriffe des politischen Deliktes, und zwar soweit rückwärts auf die Versuchs- und selbst Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen der Hochverratsbegriff in den §§ 80 bis 86 und § 139 direkt oder indirekt auch erstreckt wird. Daß auch diese Ausdehnungen des Hochverrates als politische Delikte zu bezeichnen sind, rechtfertigt sich aus der Stellung und Natur des Herrschers; denn ein an einen so exponierten Platz gestelltes Wesen bedarf eines viel ausgedehnteren Schutzes wie die breite Masse der All-

---

*) Conf. auch Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes 1888 IV. Auflage Seite 36 Anmerkung 29.

gemeinheit. Es sind ja Leben und Freiheit, also das Dasein des Herrschers so innig mit der Existenz des Staates verknüpft, daß man, während früher der Tod oder die Gefangenschaft des Königs auch meist den Untergang des Staates bedeutet hatte, jetzt, um selbst die Folgen des natürlichen Todes aufzuheben, zu der Fiktion gegriffen hat: rex non moritur.

Aus demselben Grunde fällt auch die Majestätsbeleidigung unter den Begriff des politischen Deliktes, diese allerdings bedeutend mehr eingeschränkt, als sie sich in den Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches darstellt.

Es ist allerdings richtig, daß die verfassungsmäßige Unverletzlichkeit und die heilige Stellung des Herrschers auch auf seine persönlichen Verhältnisse nicht ohne Einfluß sind. Selbst bei dem lasterhaftesten Menschen verlangt die Würde des Herrschers einen erhöhten Schutz gegen Privatbeleidigungen, und es ist selbstverständlich und notwendig, daß das Strafgesetz auch solche Thaten als Majestätsbeleidigungen in gleicher Weise straft, wie die Verletzungen des Fürsten in seiner politischen Würde.

Aber eben so selbstverständlich ist, daß nur die letzteren politische Delikte sein können.*)

Es wurde oben bereits betont, daß der Herrscher Mensch ist, und das Merkmal des Menschen ist die Unvollkommenheit. Diese zugegeben, muß man sich wohl hüten vor einer Gleichstellung des Begriffes des politischen Deliktes mit dem der Majestätsbeleidigung; es entfällt nämlich dann die Gefährlichkeit der Privatbeleidigung für den Begriff „Herrscher".

Man muß sich stets gegenwärtig halten, daß die politischen Delikte deshalb politische sind, weil sie sich gegen den Staat richten und daß also Ehrenkränkungen des Herrschers nur dann politische Delikte sind, wenn sie sich gegen den Menschen als Herrscher richten, daß sie aber in der Richtung gegen den Herrscher als Menschen nur härter zu strafende Beleidigungen sein können. Es liegt eben zwischen dem Ausspruche despotischer Willkür des französischen Ludwig: „L'état c'est moi" und der liberalen Selbstbeschränkung Friedrichs des Großen: „Le souverain bien loin d'être le Maitre absolu, des peuples, qui sont sous sa domination, n'en est que le premier magistrat (Antimachiavel I), sehr Vieles in Mitte.

---

*) Natürlich abgesehen von § 94 des Reichsstrafgesetzbuches; denn dieser enthält deswegen ein politisches Delikt, weil er die körperliche Integrität des Fürsten schützen will und deshalb eigentlich mehr unter die Kategorie Hochverrat als unter die Kategorie Beleidigung gehört. Conf. auch den russischen Strafcodex, Ausgabe von 1885 Abschnitt III: über Staatsverbrechen Kap. I art. 241.

Aus dem Gesagten folgt aber weiter, daß die im Reichsstrafgesetzbuche unter demselben strafrechtlichen Gesichtspunkt gefaßten Beleidigungen der landesherrlichen Familien absolut keine politischen Delikte sind. In ihnen verkörpert sich nämlich noch mehr das Privatleben des Fürsten. Und wenn Löwenfeld a. a. O. Seite 100 Anm. 248 behauptet: „Sofern die Regentenwürde an eine Familie geknüpft, in ihr erblich ist, erscheint die ganze Familie mit dem Staatskörper innig verknüpft", so ist dem nicht unbedingt beizupflichten. Die Mitglieder der landesherrlichen Familie sind in erster Reihe Unterthanen des Familienoberhauptes (conf. Seydel: das Staatsrecht des Königreichs Bayern, Freiburg 1888 § 14), und Delikte gegen Unterthanen sind, wie später gezeigt werden wird, nur dann politische Delikte, wenn durch dieselben der Staat auch wirklich in Gefahr gerät; dies ist aber bei Delikten gegen die Mitglieder der landesherrlichen Familien als solche durchaus nicht der Fall. Den in der That bestehenden Beziehungen derselben zum Staat und zum Herrscher wird das Reichsstrafgesetzbuch aber gerecht, indem dasselbe einerseits in § 81 Ziffer 2 ihre verfassungsmäßigen Rechte und ihre etwaigen Ansprüche auf die Thronfolge sichert und andererseits ihnen gegen Beleidigungen und Thätlichkeiten einen höheren strafrechtlichen Schutz verleiht. Es sind also die Delikte gegen diese Personenklasse als solche keine politischen Delikte.

Dagegen ist diese Qualität für die Delikte gegen den Regenten zu vindicieren. Der Regent übt die Staatsgewalt für den Herrscher aus (conf. Seydel l. c. § 15). Er ist also de facto und de iure jener oberster Wille im Staate, dessen Verkörperung als politisches Objekt erkannt und festgestellt wurde.

Es ist daher in logischer Schlußfolgerung zu behaupten, daß, wenn auch Hochverrat und Majestätsbeleidigung gegen ihn nicht begangen werden kann, doch die gegen ihn unternommenen Angriffe politische Delikte sind.

Es erhellt aus vorgängigen Ausführungen, daß die im Reichsstrafgesetzbuche enthaltenen politischen Delikte wohl für die Angriffe auf Leben und Freiheit des Herrschers nach Paragraphen gefaßt sind, aber nur in wenigen Fällen für die Angriffe auf die Ehre.

Nur die §§ 94, 98, 101 und 135 vollständig und die §§ 96 und 100, soweit sie Angriffe gegen den Regenten enthalten, können unbedingt als politische Delikte bezeichnet werden; bei den anderen Paragraphen muß diese Qualität erst am einzelnen Falle nach den oben angegebenen Merkmalen bestimmt werden.

Allerdings muß hiebei der Begriff der Beleidigung als feststehend angenommen und das Vorhandensein einer Beleidigung den, auch beim gemeinen Delikte Platz greifenden Erwägungen überlassen werden; denn Art und Größe einer Mißthat haben — wenn die

Voraussetzungen des politischen Deliktes gegeben sind — keinen Einfluß mehr auf den Charakter.

Es soll an dieser Stelle nur dem Zweifel Ausdruck gegeben werden, ob die Anschauung des Reichsgerichts (Urteil vom 4. Oktober 1881) gerechtfertigt ist, wornach hier (auch bei politischen Delikten) die Anwendung der §§ 192 bis 194 des Reichsstrafgesetzbuches ausgeschlossen ist, und hiebei an die Worte von Lord Ellenborough erinnert werden, welche derselbe als Vorsitzender des Schwurgerichts in dem Preßprozesse gegen den „Morning Chronicle" sprach: Wenn Jemand die Weisheit und die Tugenden Sr. Majestät zugibt, aber es beklagt, daß er eine unglückliche und irrige Anschauung von den Interessen seines Landes habe, so kann ich nicht sagen, daß dies darauf abziele, den König herabzuwürdigen und ihm die Zuneigung seiner Unterthanen zu entziehen, so kann ich nicht sagen, daß eine Schmähschrift vorliege. Solange jemand sich darauf beschränkt, zu erwähnen, daß unter der Herrschaft des Königs ein irriges Regierungssystem bestehe, vermag ich nicht zuzugeben, daß er jene Freiheit der Erörterung politischer Gegenstände überschritten habe, welche das Gesetz gestattet (v. Holtzendorff in Rotteck und Welkers Staatslexikon III. Auflage 1864 Bd. XI Seite 623, 624).

Am nächsten dem Herrscher und am gewichtigsten von den weiteren Essentialien des Staates ist

II. die Verfassung,

als Ausfluß und zugleich Selbstbeschränkung des obersten Willens. Die Bedeutung der Verfassung erhellt am besten aus dem Umstande, daß sie sowohl mit dem eben besprochenen Herrscherbegriff als auch mit den noch zu behandelnden Grundlagen des Staates in allerinnigster Berührung steht.

Indem sie einerseits den Inbegriff der Rechte des Herrschers und des Volkes enthält und andererseits die Grenzen und den Bestand des Staatsgebietes normiert, ist sie gleichsam das Bindemittel, das die einzelnen Gefüge des Staatsbaues zusammenhält. Es ist deshalb selbstverständlich, daß der Angriff gegen dieselbe ein politisches Delikt darstellt. Was aber unter einem solchen Angriffe zu verstehen sei, wurde schon oben angegeben und ist auch aus dem hier einschlägigen § 81 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches klar ersichtlich. Nachdem nämlich dieser Paragraph von einem „Aendern der Verfassung" spricht, so folgt daraus, daß hierunter nie eine Verletzung innerhalb des Rahmens der einzelnen Rechtscomplexe gemeint ist, sondern, wie oben schon hervorgehoben, nur ein Angriff auf diesen Rahmen selbst. Es ergibt sich also die Schlußfolgerung, daß bei dem politischen Delikte des § 81 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuches immer auch irgend eines der anderen politischen Delikte gegeben sein wird, aber nicht umgekehrt.

Politische Delikte sind demnach alle Verbrechen gegen die Verfassung, welche einen Angriff gegen Art und Bestand eines der in ihr enthaltenen Rechtsinstitute begründen, wobei es hier natürlich nicht auf Grade der Gefährlichkeit anzukommen hat, da die für die politischen Delikte nötige Gefährlichkeit schon in dem bloßen Angriffe und in der Bedeutung der Verfassung liegt.

Daß das Unternehmen, die bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern, ein politisches Delikt ist, folgt aus der Verfassungsmäßigkeit dieses Rechtes; denn aus eben diesem Grunde hat es seinen Platz hier und nicht bei den Delikten gegen den Herrscher gefunden. Nicht der Herrscher wird ja hiebei angegriffen, sondern das verfassungsmäßige Recht des Nachfolgers auf die Herrschaft geschmälert. Also auch ein solches Verbrechen enthält einen Angriff auf die Verfassung, hätte demnach im Reichsstrafgesetzbuche einer eigenen Erwähnung nicht bedurft.

Es möge hier ein kleiner Exkurs gestattet sein.

Wir leben in einem Jahrhundert der Revolutionen. Neue Bestrebungen und eine Fülle neuer Ideen halten einen Siegeszug durch die Welt; Throne sieht man wanken, Verfassungen werden gestürzt, und alte geheiligte Institutionen in den Staub geworfen. Aber die Reaktion folgt auch hier auf der Fährte nach, und es drängt sich der Gedanke auf, was denn bei einem solchen Strom und Gegenstrom als politisches Delikt zu betrachten sei.

Hier nun gilt das Recht der Existenz. Wenn eine Partei eine Verfassung stürzt — so begeht sie ein politisches Delikt; aber wenn sie siegt, so heiligt der Erfolg, der sie vor Strafe schützt, ihr Beginnen, und indem sie neue Staatsgrundgesetze aufstellt, schafft sie eine neue Verfassung, welche mit ihrer Geburt die Weihe der Unverletzlichkeit empfängt. Wenn sich die alte Herrschaft und ihre Anhänger gegen diese neue Verfassung auflehnen, so begehen sie ein politisches Delikt — selbst wenn sie siegen. Denn es gibt kein Recht der Herrschaft, sondern nur eine Thatsache der Herrschaft,*) und wenngleich es nicht ratsam ist, die Grundsätze des Privatrechtes auf öffentliche Rechtsverhältnisse anzuwenden, so ist es doch zu verführerisch, im Anschlusse an die Lehre vom Besitze, auf die der neuen Verfassung zu stellende Frage: cur possides? zu antworten: „quia possideo“. —

Es ergiebt sich sonach von selbst die Berechtigung, den politischen Deliktsbegriff auch auf die Versuchs-, Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen auch dieses Hochverrates auszudehnen.

---

*) Conf. Seydel a. a. O. und Georg Meyer; Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1891 Seite 18.

Wie schon bemerkt, steht

III. das Staatsgebiet

mit der Verfassung in nahem Zusammenhange. Es ist in ihr beschrieben und garantiert. Hier ist daran zu erinnern, daß das Staatsgebiet als aus Land und Volk zusammengesetzt gedacht wurde, weshalb auch hier diese beiden Faktoren im Auge zu behalten sind. Man muß daher bei den hiegegen möglichen Delikten unterscheiden diejenigen, welche sich gegen die territoriale Beschaffenheit des Staates, gegen seine sachliche Unterlage richten, und diejenigen, welche sich gegen das Volk richten, letzteres immer als Volk und nicht in seine einzelnen Individuen zerlegt gedacht. Auch nach dem Reichsstrafgesetzbuche läßt sich Land und Volk nicht wohl trennen; denn wenn z. B. von gewaltsamer Einverleibung des Bundesgebietes in einen fremden Staat gesprochen wird, so ist darunter nicht nur das Land, sondern auch die Bewohnerschaft verstanden. Es empfiehlt sich hier, nachdem so das Wohlbefinden und die Sicherheit des Volkes und die Erhaltung und Sicherheit des territorialen Bestandes des Landes in vielen Punkten stark in einander greifen, die in der Doktrin längst schon gebräuchliche Einteilung der hier möglichen Delikte in solche gegen die äußere Sicherheit und solche gegen die innere Sicherheit des Staates beizubehalten.

Was nun die Delikte gegen die äußere Sicherheit des Staates betrifft, so sind dieselben sämtlich als politische zu bezeichnen; denn in Bezug auf die Gefährlichkeit nehmen sie den ersten Rang ein, selbst wenn ihre eigene Gefährlichkeit für den Staat nur eine indirekte ist.

Hier kann auch der geringste Anstoß genügen, um die gewaltigste Gefahr für den Staat heraufzubeschwören.

Das Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet nun nach der Schwere der That, indem es in § 81 Ziff. 3 und 4 den Hochverratsbegriff auch auf solche Thaten ausdehnt, dessen sämtliche hier einschlägigen Paragraphen demnach politische Delikte sind. Es ist hier nur zu sagen, daß die Ziffer 4 des § 81 einen eigentlich überflüssigen Commentar zu dem Satze bildet, daß im Staatenbunde die einzelnen Bundesglieder selbstständige Staaten sind.*)

Als das nächst schwerste, aber an Verwerflichkeit entschieden höher stehende Delikt kommt der Landesverrat in Betracht. Der Landesverrat ist von jeher als politisches Delikt betrachtet worden und zwar stets als das schändlichste aller politischen Delikte. Hier

---

*) Aus diesem Grunde ist es auch unrichtig, wenn Löwenfeld a. a. O. den § 81 Ziff. 4 als Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates bezeichnet.

zeigt sich nun so recht, wie wenig auf die sogenannten „politischen Motive" Gewicht gelegt werden kann; denn mit vielleicht wenigen Ausnahmen wird Landesverrat, wie besonders die Geschichte zeigt, aus Eigennutz, Geldgier, Rache oder in ähnlich verwerflicher Gesinnung begangen.

Sogar die Umsturzparteien im Staate scheuen vor dem ungeheuren Frevel des Landesverrates zurück und erklären, wenn auch mit der Politik im Innern nicht einverstanden, doch dem äußeren Feinde nicht Vorschub leisten, sondern Gut und Blut für das Vaterland opfern zu wollen.

Im Reichsstrafgesetzbuche ist der Landesverrat dargestellt in den §§ 87, 88, 89, 90, 91 und 92 und auch der § 139 ibidem gehört hieher.

An den Landesverrat aber schließen sich noch andere politische Delikte an, bei welchen der hiefür geforderte Gefährlichkeitsgrad gleichfalls immer gegeben ist. Es sind dies

die §§ 57 bis 64 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches,
Zuwiderhandlungen gegen § 15 des Preßgesetzes, sowie
§ 329 des Reichsstrafgesetzbuches in seinem ersten Teile, endlich der Artikel II und III des Gesetzes vom 5. April 1888, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen.

Wenn nun hier die Gefährlichkeit in jedem Falle als gegeben angenommen werden konnte, so ist dies bei den anderen Delikten gegen die äußere Sicherheit des Staates nicht der Fall. Was nämlich die im Reichsstrafgesetzbuche sogenannten „Handlungen gegen befreundete Staaten" betrifft, so ist es nicht möglich, dieselben immer als politische Delikte gegen unseren Staat zu bezeichnen.

Gegen den angegriffenen befreundeten Staat mögen sie es immerhin sein; gegen den eigenen Staat aber sind sie es nur, wenn sie eine wirkliche und ernstliche Gefahr für denselben enthalten. Diese Gefährlichkeit ist bei den §§ 102, 103 a und 104 zu vermuthen, aber immerhin erst im einzelnen Falle festzustellen.

Sehr viel schwieriger gestaltet sich die Angabe der politischen Delikte unter den gegen die innere Sicherheit des Staates gerichteten Verbrechen, und zwar wegen der hiebei viel größeren Unbestimmbarkeit der Gefährlichkeit. Nachdem die gegen die Landstände und die politischen Wahlrechte des Volkes begangenen Mißthaten aus den früher bezeichneten Gründen als eine eigene Species zu betrachten sind, lassen sich für diesen Abschnitt die im Reichsstrafgesetzbuche möglicherweise enthaltenen politischen Delikte paragraphenmäßig nicht belegen. Es ist eine große Reihe von Handlungen denkbar, welche durch das Merkmal der Gefährlichkeit für den Staat zu politischen Delikten werden können. Daß sie für die

innere Ordnung des Staates, für die Organisation ꝛc. gefährlich, daß sie gemeingefährlich sind, das allein bedingt noch nicht ihre Gefährlichkeit für die Sicherheit des Staates. Es kann diese Sicherheit durch ein gemeines Delikt gefährdet werden, wenn es einen bedenklichen Umfang annimmt — man kann sich z. B. denken, daß durch eine gelungene Münzfälschung in ausgedehntem Maße ein Staatsbankerott herbeigeführt wird — und dann wird dies an sich gemeine Delikt zum politischen.

Die Vermutung der politischen Deliktseigenschaft haben jedoch die Thaten der §§ 127, 128, 130 und 130ᵃ des Reichsstrafgesetzbuches für sich.

Ganz entschieden politische Delikte sind aber endlich die Delikte gegen das Ansehen und die Ehre des Staates nach § 135 (beschimpfender Unfug an einem öffentlichen Zeichen der Autorität des Reiches oder einem Hoheitszeichen eines Bundesstaates) und § 131 des Reichsstrafgesetzbuches.

Es erübrigt noch hier die oben angeregte Frage zu erörtern, in wieweit Unterthanen möglicher Gegenstand eines politischen Deliktes sein können. Soweit die Unterthanen als Gesamtheit aufgefaßt werden, kommt hier der § 329 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht, indem derselbe einem Notstande der Bevölkerung oder einzelner Klassen derselben vorbeugen oder abhelfen will. Des Weiteren aber spielt nun hier das hereits früher erwähnte wirtschaftliche und auch das religiöse Moment eine Rolle. Die socialen Fragen stehen heutzutage mit dem politischen Leben des Staates in so innigem Zusammenhange, daß von einer befriedigenden Lösung der ersteren oftmals das Sein oder Nichtsein des letzteren abhängt.

Wer will es den sogenannten arbeitenden Klassen verwehren, wenn sie bemüht sind, einer ihnen an materiellen und auch noch an psychischen Mitteln überlegenen Kaste ihr Privileg zu entreißen?

Diese Bestrebungen sind nicht unter allen Umständen zu verdammen; manchmal sind sie sogar freudig zu begrüßen, als Pulsschläge der Nation und Zeichen einer kräftigen Entwicklung.

Daß eine solche Bewegung in ihren Anfängen niemals frei ist von Uebertreibungen, wer wollte das bestreiten — aber, wenn dann in ehrlichem Kampfe die Geister aneinandergeraten, wenn eine Klasse der anderen die Palme abzuringen versucht, so sind das doch Bewegungen, aus welchen oft bedeutsame Folgen für das geistige Leben und die Kultur eines Volkes hervorgehen können.

Trotz dieses Wohlwollens aber, mit dem wir solchen Bestrebungen gegenüber stehen, ist doch in Anknüpfung an das bei der „Verfassung" Gesagte zu betonen, daß die Bevölkerung ein Recht hat auf Schutz der bestehenden Verhältnisse, und daß deshalb Thaten, die vielleicht an sich berechtigt erscheinen, Delikte werden, wenn sie diese Verhältnisse angreifen. Wenn nun derartige

Bestrebungen sich weiter ausdehnen, so entstehen leicht aus ihnen politische Delikte. Ja, die Geschichte der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, daß die Quellen solcher Delikte in der modernen Zeit fast ausschließlich in wirtschaftlichen Fragen zu suchen sind. Freilich können sich dieselben auf einen kleinen Interessenkreis beschränken, wie z. B. lokale Streiks, ohne eine ernstliche Gefahr für die Allgemeinheit zu enthalten, und dann gehören die in ihrem Gefolge mitziehenden Mißthaten notwendig in das Gebiet der gemeinen Delikte. Aber wenn man die Grundursachen großer Revolutionen studiert und deren Vorboten sorgfältig prüft, so wird man nicht umhin können zu gestehen, daß die socialen Verhältnisse ganz besonders geeignet sind, ihre Lösung durch ein politisches Delikt zu suchen. Und wie mit den socialen ist es auch mit den religiösen Fragen bestellt; denn was eine Revolution für die Monarchie, das ist eine Reformation für die Religion; und in diesen Erwägungen ist in Bezug auf die Bevölkerung des Staates die Definition zu billigen, wie sie Lombroso und Laschi (a. a. O. Seite 152 i. f.) geben, daß als politische Verbrechen jede gewaltthätige Verletzung des von der Majorität konstituierten Rechtes auf die Erhaltung und Achtung der von ihr gewollten politischen, socialen und wirtschaftlichen Organisationen zu betrachten sei. Denn sobald von Verletzung einer solchen Organisation die Rede ist, steht außer Zweifel, daß die Angriffsbewegung einen bedeutenden Umfang angenommen hat und eine ernstliche Gefahr in sich birgt, nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für den Staat als solchen.

Aber auch gegen den einzelnen Unterthan ist ein politisches Delikt wohl möglich, nur muß er dann entweder zum Staate in einem Verhältnisse stehen, daß der Angriff auf ihn für den Staat selbst eine ernstliche Gefahr enthält, so daß das Delikt gegen das Individuum nur als Durchgangspunkt erscheint für das Delikt gegen den Staat oder es müssen Rechte des Einzelnen angegriffen werden, welche unabhängig von demselben das Objekt eines politischen Deliktes sind. Als solche Rechte stellen sich, wie bereits früher erwähnt,

IV. die politischen Wahlrechte des Volkes

dar. Was nämlich diese und

V. die Landstände

betrifft, so sind Angriffe auch gegen einzelne Ausübungshandlungen dieser Rechte politische Delikte. Es ergiebt sich dies aus dem Grundsatze, daß die Delikte gegen den Herrscher politische sind; denn früher bereits wurde hervorgehoben, daß diese zwei Rechtscomplexe dem ursprünglichen Herrscherbegriff entnommen und — als einzige politische Funktionen — auf das Volk übertragen wurden. Durch solche Uebertragung aber haben diese Rechte ihren Charakter als Objekte politischer Delikte nicht verloren. Es sind ja auch die Rechte des

Herrschers nicht deshalb mit diesem Charakter ausgestattet, weil sie Vorrechte eines einzelnen besonders ausgezeichneten Individuums sind, sondern weil sie eben im Wesen des obersten Willens naturgemäß enthalten sein müssen, weil — um an der aufgestellten Staatstheorie festzuhalten — der staatsbildende Trieb alle für ihn notwendigen Bestandteile aus dem Willen der Einzelnen an sich gezogen und in einem herrschenden Willen vereinigt hat. Wenn dieser Wille den Beherrschten oder deren Repräsentation aus seiner staatlichen Allgewalt solche Teile in gewisse Rechte consolidiert zurückgibt, so verlieren letztere dadurch natürlich nicht ihre Eigentümlichkeit und Art. Und wenn gegen die beim Herrscher zurückgebliebenen Rechte nur politische Delikte möglich sind, so müssen auch die von ihm an das Volk abgetretenen Befugnisse die gegen sie gerichteten Angriffe zu politischen Delikten machen.

Während deshalb bei den anderen in der Verfassung anerkannten Rechten des Volkes nur die Verletzung dieser verfassungsmäßigen Anerkennung politisches Delikt ist, wird bei den hier besprochenen Rechten jede Verletzung auch der einzelnen Ausübungshandlungen eines solchen Rechtes zum politischen Delikte.

Logische Folge hiervon und zugleich der beste Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ist das Fehlen des Antragserfordernisses bei Beleidigungen der politischen Körperschaften in § 197 des Reichsstrafgesetzbuches.

Demnach enthalten politische Delikte die §§ 105, 106, 107, 108 und 109 des Reichsstrafgesetzbuches.

Aber auch auf die Ehre der in Ausübung der hier besprochenen Rechte zusammengetretenen Personenvereinigungen sind Angriffe möglich, und auch solche sind aus eben erwähnten Gründen politische Delikte.

Wenn nun auch im Vorausgehenden der Versuch gemacht wurde, die als solche im Reichsstrafgesetzbuche enthaltenen politischen Delikte paragraphenmäßig darzuthun, so ist damit, wie sich ja aus dem von uns bestimmten Begriffe von selbst ergibt, eine vollständige Aufzählung nicht gegeben, und ist eine solche überhaupt kaum möglich. Aber auch eine genauere Präcisierung der unter diesen Begriff fallenden Verbrechen des Reichsstrafgesetzbuches kann hier nicht Platz finden, sondern muß auf die Besprechung der Schuldfrage verwiesen werden. Einstweilen aber muß sich die weitere Darstellung in unserer Materie wieder auf freierem Felde und unabhängig von einer speciellen Codifikation bewegen. Es sind ja nicht die Grundsätze der im Reichsstrafgesetzbuche enthaltenen einzelnen Verbrechensgattungen, die wir hier zu besprechen haben, sondern Fragen auf einem Gebiete, das wie vom Strafgesetzbuche des deutschen Reiches so von den Strafgesetzbüchern fast aller anderen

Staaten, wenn es auch hie und da flüchtig berührt erscheint, mit einer gewissen Absichtlichkeit vermieden wird.

Eine der sich am meisten aufdrängenden Fragen ist die nach dem

Subjekt

der That d. h. genauer präcisiert: Kann auch von einem Ausländer im Auslande ein politisches Delikt gegen das Inland begangen werden?*)

Consequent der aufgestellten Theorie muß diese Frage bejaht werden, denn einerseits zeigt die von uns verfolgte Entstehung der politischen Deliktsobjekte deutlich, daß dieselben eben infolge ihres Ursprunges, also aus sich selbst heraus die ihnen beiwohnende Heiligkeit geschöpft haben, daß sie dieselbe also nicht nur für die Bewohner ihres Staates, sondern ganz allgemein (für das Individuum als solches) haben.

Andererseits wird die Politik eines Staates — und nur die dieser feindlichen Bestrebungen wurden als politische Delikte bezeichnet — nicht nur durch Angriffe der ihrer Sorge anvertrauten Inländer, sondern auch durch Störungen alteriert, welche die von ihr unabhängigen Ausländer im Auslande gegen sie erregen.

Es müssen also diese Angriffe, wenn sie überhaupt als Delikte anzusehen sind, politische Delikte sein.

Das Princip aber, daß die vom Ausländer im Auslande gegen das Inland begangenen Mißthaten von dem letzteren als Delikte nicht nur zu betrachten, sondern eventuell auch als solche zu bestrafen seien, ein Princip, welches die Theorie schon längst aufgestellt hat,**) ist auch im Reichsstrafgesetzbuche in seinem § 4 Ziff. 1 anerkannt. Da es sich nun hier lediglich darum handelt, ob solche Thaten als Delikte zu betrachten seien, so kann aus dem vorigen Satze mit Sicherheit eine bejahende Antwort entnommen werden; denn die Frage, ob dieselben auch zu bestrafen sind, richtet sich nach anderen Faktoren, wie z. B. dem Nutzen einer solchen Maßregel und der Macht des Staates. Daß die Praxis auch wirklich politische Delikte eines Ausländers im Auslande gegen das Inland anerkennt, folgt indirekt aus den Auslieferungsverträgen. Wenn dieselben nämlich die Auslieferung wegen politischer Delikte verweigern, so muß z. B. die Auslieferung eines deutschen, welcher in Deutschland gegen Oesterreich ein politisches Delikt begangen und sich hierauf nach Frankreich geflüchtet hat, von Frankreich verweigert werden. Und dies ist thatsächlich der Fall.

---

*) „Ausländer im Auslande" wird hier gesetzt zum Unterschiede von dem subditus transitorius; denn für letzteren, sowie für den Inländer im Inlande oder im Auslande wäre obige Frage überflüssig.

**) Conf. Ullmann im Gerichtssaal Band XXXII Seite 466.

Die Fassung der oben präcisierten Frage nach dem Subjekte wurde absichtlich, so wie geschehen formuliert, um schon daraus ersichtlich zu machen, daß im Uebrigen die Person des Thäters irrelevant ist, wenn es sich darum handelt, ob ein Delikt als politisches zu bezeichnen sei. Es kann also ebensogut der Privatmann, wie der Beamte und selbst der Monarch ein politisches Delikt begehen; denn wenn z. B. Letzterer die Verfassung stürzt, so ist dies ganz gewiß ein politisches Delikt und in abstracto der Monarch als politischer Verbrecher zu bezeichnen, wenn auch in concreto seine Deliktsfähigkeit zu verneinen ist, nach dem Satze: rex legibus solutus.

Es kann deshalb hier behauptet werden, daß das Subjekt der That für den Begriff des politischen Deliktes vollkommen gleichgiltig ist.

An die Frage nach dem Subjekt der That reiht sich mit einer gewissermaßen logischen Notwendigkeit die Frage nach der subjektiven

Verschuldung.

Und auch die Beantwortung dieser Frage ergibt sich gleichsam von selbst aus der oben construierten Natur der politischen Delikte.

Hier ist nur zu bedenken, daß das Delikt an sich gegeben sein muß, wenn man von einem politischen Delikte reden will.*)

Es läßt sich kein praktischer Fall denken, daß eine That, weil sie politisch ist, zum Delikte wird, wohl aber können Thaten, welche ihrer Natur nach Delikte sind, zu politischen Delikten werden, wenn das ihnen zu Grunde liegende Thun sich gegen eines der so bezeichneten „politischen Objekte“ richtet. Dies vorausgesetzt ergibt sich Folgendes:

Ein Delikt ist immer eine strafbare, auf den schuldhaften Willen eines zurechnungsfähigen Menschen zurückführbare That, welche einen Angriff auf die Rechtssphäre eines Dritten darstellt.

Es gehört also zum Begriffe des Deliktes nothwendig ein Verschulden, d. h. ein ursächliches Verhalten des Willens zu der That — wohl bemerkt nur zu der That, nicht aber auch zu dem eingetretenen Erfolge. Der Grad des Verschuldens ist aber hier völlig irrelevant; es genügt für die Deliktsnatur, daß der leichteste Grad der Fahrlässigkeit (conf. v. Liszt Lehrbuch § 41 und Anmerkung 4 i. f.) gegeben ist.

---

*) Mit dem Worte „Delikt“ ist die einer That beiwohnende „Strafbarkeit bezeichnet (conf. Meyer Lehrbuch des deutschen Strafrechtes 1888 § 4 lit. l): die als solche straflosen Rechtsverletzungen haben ja begrifflich hier außer Betracht zu bleiben.

Wenn nun der „Causalzusammenhang dieses Verschuldens mit dem schließlichen politischen Delikte vorliegt,*) so ist die That ein politisches Delikt, unbekümmert darum, ob in Bezug auf die politische Deliktseigenschaft der ursprünglichen That dolus vorhanden war, oder nicht einmal Fahrlässigkeit, sondern Zufall anzunehmen ist; denn das ist ja eben die Eigentümlichkeit des politischen Deliktes, daß es sich nur mit Rücksicht auf das Objekt bestimmt.

Wenn also eine schuldhafte und demnach strafbare That gegeben ist, welche sich, ob vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit oder zufällig gegen ein politisches Objekt richtet, so ist diese That — vorausgesetzt, daß der Causalzusammenhang gegeben ist — ein politisches Delikt. Es ist dies ja auch eminent praktisch in Hinsicht auf die Bedeutung der politischen Objekte. Ein leichter Stoß genügt oft, um die Lawine ins Rollen zu bringen und man weiß ja, aus wie kleinen Ursachen schon die gewaltigsten Gefährdungen des Staates entsprungen sind. Ein einfacher Widerstand gegen die Staatsgewalt kann z. B. die blutigste Revolution hervorrufen, ohne daß dies im mindesten in der Absicht des Thäters lag; ein fahrlässiges Liegenlassen oder Verlieren eines Kriegsplanes kann die traurigsten und unbeabsichtigsten Folgen für das Land haben — es sind politische Delikte.

Die den politischen Objekten innewohnende Bedeutung wirft hier ihren Schatten weit voraus; das politische Objekt bewegt sich gleichsam vorwärts, und indem es sich direkt hinter der ursprünglichen That aufpflanzt, erdrückt es hiebei alle dazwischen liegenden Umstände.

Der § 59 des Reichsstrafgesetzbuches widerspricht dieser Auffassung nicht: denn da der Begriff des politischen Deliktes ein Gattungsbegriff ist und als solcher keinen gesetzlichen Thatbestand haben kann, so entfällt hier die Anwendung dieses Paragraphen von selbst, abgesehen davon, daß derselbe sich nie auf die subjektive, sondern stets nur auf die objektive Seite der That beziehen kann (conf. Meyer a. a. O. § 25 Ziff. 3d und Anmerkung 9). Es kommt hier also nur darauf an, daß der Erfolg einer Mißthat ein politisches Delikt darstellt und von dem Mißthäter verursacht ist; die Verschuldung dieses Erfolges bleibt dann ganz außer Ansatz. Bei Delikten, die ihren Namen und ihre Stellung nur daher nehmen, daß sie für ein sehr exponiertes und sehr wichtiges Rechtsgut sehr gefährlich sind, kann selbstverständlich nur auf den Erfolg gesehen werden, und muß es für die Zurechnung desselben genügen,

---

*) Causalzusammenhang im Sinne von Birkmeyer: über Ursachenbegriff und Causalzusammenhang im Strafrecht, Rostock 1885 § 17 IV u. ff. aufgefaßt.

daß ihn der Thäter schuldhaft verursacht hat, ohne daß irgend ein Gewicht auf die Frage gelegt werden kann, ob er ihn auch verschuldet hat.

Die Berechtigung einer solchen Imputation aber folgt nicht nur aus dem Reichsstrafgesetzbuche, sondern hat auch in der Theorie bereits festen Fuß gefaßt.*)

Mit dieser Auffassung der Schuld beim politischen Delikte ist aber auch die oben aufgeworfene Frage nach einer Präcisierung aller dieser Delikte im Reichsstrafgesetzbuche gelöst, insofern gezeigt wurde, daß jede im Reichsstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohte That, welche für eines der politischen Objekte eine direkte und ernstliche Gefahr heraufbeschwört, wenn der Causalzusammenhang gegeben ist, ein politisches Delikt darstellt.

Allerdings treten hiebei gewisse Unterschiede zu Tage. Es kann nämlich, wie gesagt, sein, daß eine That sich direkt gegen ein politisches Objekt richtet, es kann aber auch sein, daß der Angriff auf ein anderes, nichtpolitisches Objekt erfolgt und scheinbar nur indirekt eine Gefährdung eines politischen Objektes enthält.

Es wurde aber versucht und ist hoffentlich gelungen, darzuthun, daß nicht nur die ersteren, sondern auch die letztangeführten Thaten politische Delikte sind, und dies zu konstatieren ist hier wichtig. Es wird dieser Umstand nämlich von vielen Schriftstellern implicite geleugnet. So sagt Lammasch, welcher sich allerdings fast ausschließlich nur mit den Beziehungen unserer Materie zur „Auslieferung“ beschäftigt (a. a. O. Seite 215): „Der Begriff des politischen Deliktes hat im internationalen Rechte eine Bedeutung erlangt, welche über jenen Sinn hinausreicht, in dem derselbe wohl auch im Strafrechte der einzelnen Staaten gebraucht wird. Wenn es sich um die Frage der Auslieferung handelt, versteht man unter politischen Delikten nicht blos jene specifisch oder absolut politischen Delikte, durch welche keine anderen als politische Rechte der Staatsgewalt oder der Staatsbürger angegriffen werden, sondern auch jene nur relativ politischen Delikte, welche eine Aenderung der politischen Verhältnisse durch Handlungen anstreben, die auch abgesehen von diesem Zwecke schon ihrer sonstigen Beschaffenheit nach den Drohungen der Strafgesetze unterliegen: Thaten also, welche neben den Merkmalen eines politischen auch die eines gemeinen politischen Verbrechens an sich tragen.“ Und ähnlich sagt Hélie, Traité de l'instruction criminelle I. Auflage Seite 687: En droit, on distingue les délits purement politiques, comme les complots,

*) Conf. Birkmeyer a. a. O. Seite 16 und Anmerkung 81, dagegen Lombroso und Laschi a. a. O. Seite 145. Wenn Ortolan a. a. O. Nr. 717 dolus zu fordern scheint, so ist das eine Inkonsequenz gegen sein eigenes Princip, wie er es a. a. O. Nr. 716 aufstellt, und wie es oben betrachtet wurde.

les actes seditieux et les faits de presse, et les délits politiques, qui se compliquent d'un délit commun, comme les pillages, les violences ou les meurtres, qui commis au milieu des dissensiones civiles peuvent invoquer une cause politique, l'interêt d'une opinion, ou d'un parti.

Zu solcher Einteilung in Bezug auf das politische Delikt zu gelangen, ist nun nach unserer Argumentation absolut unmöglich, und erscheint dieselbe lediglich geeignet bei einer — unserem Thema gerade entgegengesetzten — Besprechung des „gemeinen Deliktes“ eine Rolle zu spielen. Es würde sich nämlich hiebei die Frage aufwerfen lassen, ob ein Delikt, welches sich gegen ein seiner Natur nach nichtpolitisches Objekt richtet, aber trotzdem eine ernstliche Gefahr für ein politisches Objekt darstellt, also ein politisches Delikt ist, ob ein solches Delikt auch als gemeines Delikt zu bezeichnen und eventuell auch zu bestrafen ist. Es ist dies der Fall, welchen die französischen Juristen mit dem Ausdruck „délit complexe“ bezeichnen, also eine Handlung, welche in idealer Konkurrenz, d. h. durch ein und dieselbe Thätigkeit, sowohl den Thatbestand eines Verbrechens des gemeinen Rechtes, als auch den eines politischen Verbrechens, insbesondere eines crimen attenttatoire à la sureté d'Etat verwirklicht.*)

Nach der hier niedergelegten Ansicht stellt sich eine derartige Handlung stets als ein politisches Delikt dar. Daß eine solche Handlung aber auch trotzdem ein gemeines Delikt bleibt, ergibt sich von selbst aus dem Umstande, daß das nichtpolitische Rechtsgut, welches dem gegen dasselbe gerichteten Angriff das Merkmal des gemeinen Deliktes verleiht, dadurch seinen Charakter nicht ändert oder verliert, weil dieser Angriff zugleich für ein politisches Objekt gefährlich ist. Der Zusammenhang zwischen den beiden Deliktsarten ergibt sich nun aus den Grundsätzen der idealen Konkurrenz, und hier ist Lammasch beizupflichten, wenn er (a. a. O. Seite 292) sagt, dem Criminalisten sei diese Auffassung nicht geläufig, weil „bei der Mehrzahl der Verbrechen die Vorbereitungshandlungen nicht strafbar sind, also eine ideale Konkurrenz der Vollendung eines Verbrechens mit der Vorbereitung eines anderen, wegen der Straflosigkeit der letzteren Thätigkeit strafrechtlich nicht in Betracht kommt“. Aber es ist doch, was den Begriff des politischen Deliktes anlangt, zu sagen, daß dieser seine Heimat im Gebiete der Rechtsphilosophie hat und nur soweit ins Criminalrecht fällt, als er paragraphenmäßig festgestellt und mit Strafe bedroht ist. Es wurde aber oben schon betont, daß auf diese so in das Strafgesetzbuch eingetretenen politischen Delikte der Begriff derselben

---

*) Conf. Lammasch a. a. O. Seite 285 und die daselbst angeführte Literatur.

sich nicht beschränkt. Denn einerseits muß die Theorie das politische Delikt als solches notwendig, wie es früher entwickelt wurde, bis zu denjenigen Vorbereitungen eines solchen ausdehnen, welche durch ein gemeines Delikt in die Erscheinung getreten sind; und andererseits sieht man auch die Praxis bestrebt, diesem von der Theorie aufgestelltem Grundsatze gerecht zu werden. Denn, wenn auch das politische Delikt unter diesem Namen, wie im Reichsstrafgesetzbuche, so auch in den Strafrechtscodifikationen anderer großer Staaten, keine Rolle zu spielen scheint, — es steht trotzdem hinter den Coulissen, und indem es seinen Schatten auf die Bühne wirft, dehnt es durch Erweiterung der ihm zugewiesenen Paragraphen und durch Aufstellung von Zusatzartikeln das Reich, das im Strafgesetzbuche nach den vorausgehenden Erörterungen als das seine zu bezeichnen ist, immer weiter aus, bis endlich auch diejenigen Handlungen, welche nach der Theorie als Vorbereitungshandlungen zu politischen Delikten — also als politische Delikte in Betracht kommen können, in dieser letzteren Eigenschaft mit Strafe bedroht sind. Regulativ für eine solche Ausdehnung bezw. eine Beschränkung derselben ist aber einzig und allein die culturelle und politische Entwicklung von Regierung und Volk.

Aber glaubt man wirklich, erst in einem so ausgedehnten Stadium des politischen Deliktes von einer vollständigen idealen Konkurrenz sprechen zu können? Ich glaube nicht. Auch ohne daß die Praxis der Theorie bis in deren kleinste Ausläufer folgt, lassen sich für unseren Begriff die Grundsätze idealer Konkurrenz verwerten.

Allerdings liegt keine ideale Konkurrenz vor, zwischen Diebstahl und Mordversuch, wenn jemand ein Gewehr stiehlt, um einen Dritten damit zu erschießen; aber schon wenn man als Objekt dieses Mordversuches den Herrscher unterstellt, ist die ideale Konkurrenz zwischen dem gemeinen Verbrechen des Diebstahls und dem politischen Delikte Hochverrat selbst für den Strafrichter gegeben, und wenn man den Fall nun so konstruiert, daß jemand Sprengstoffe stiehlt, um eine gesetzgebende Versammlung des deutschen Reiches in die Luft zu sprengen, so liegt strafrechtlich zwar keine ideale Konkurrenz vor zwischen dem Diebstahl und den Vorbereitungshandlungen zu einem Verbrechen nach § 105 des Reichsstrafgesetzbuches, aber wohl eine ideale Konkurrenz zwischen dem gemeinen Verbrechen des Diebstahls und dem politischen Delikte des § 105 des Reichsstrafgesetzbuches, weil eben das politische Delikt mit seinem Begriffe die als gemeine Delikte vielleicht straflosen Vorbereitungshandlungen mitumfaßt.

Es wird dies sofort klar, wenn man annimmt, daß ein Staat infolge schwerer politischer Wirren jedes politische Delikt generell mit der Todesstrafe zu bedrohen sich veranlaßt sieht; denn dann

verfällt auch bei dem eben erwähnten Diebstahl von Sprengstoffen, der als Vorbereitungshandlung zum Delikte des § 105 des Reichsstrafgesetzbuches nicht strafbar ist, der Dieb als politischer Verbrecher dieser Todesstrafe. Und diese Erscheinung erklärt sich aus der Natur des Begriffes „politische Delikte“; denn derselbe ist ein Gattungsbegriff und in dem Gesetzbuche wohl in manchen Paragraphen angezogen, aber niemals in demselben erschöpft.

Wenn man nun, wie geschehen, die Beziehungen zweier in ihrer Verbrechensqualität verschiedenen Erfolge, dargestellt durch eine That als Idealkonkurrenz bezeichnen will, ist es notwendig, den Begriff dieser Idealkonkurrenz richtig aufzufassen. Zu dem Ende muß davon ausgegangen werden, daß eine natürliche Handlung dann vorhanden ist, wenn in der Außenwelt eine gewisse sinnlich wahrnehmbare Veränderung vorgenommen wird. Daß die eine Handlung selbst wieder mehrere Momente oder Stadien ihrer Entwicklung hat, liegt in ihrem Ausgangspunkte, dem menschlichen Körper begründet, (conf. v. Liszt, Lehrbuch § 55), sie hört deshalb aber nicht auf eine Handlung zu sein. Das Recht knüpft nun an gewisse Handlungen Rechtsfolgen, und eine solche Handlung wird dann eine juristische Handlung genannt, wobei es irrelevant ist, ob diese letztere aus einer oder aus mehreren natürlichen Handlungen besteht. So sind z. B. beim Raub mehr natürliche Handlungen unter dem Begriffe einer juristischen Handlung zusammengefaßt als beim Diebstahl, aber Raub und Diebstahl sind gleichwohl je eine juristische Handlung.

Nachdem nun der Erfolg einer in der Außenwelt bewirkten Veränderung vollständig irrelevant ist für den Begriff der Handlung selbst, so ist zu sagen, daß auch eine That, welche eine Mehrheit von Erfolgen hervorruft, trotzdem nur eine Handlung ist, wenn alle die eingetretenen Erfolge auf die nämliche Veränderung in der Außenwelt zurückführbar sind. Es muß deshalb hier die Ansicht Bindings (Handbuch Seite 568) entschieden abgelehnt werden, daß hier „zwei scharf zu scheidende Handlungen vorliegen“, und es ist zu behaupten, daß eine solche That eine juristische Handlungseinheit ist (conf. Meyer Lehrbuch Seite 486 und 487).

Was aber nun die Frage betrifft, ob bei einer Handlungseinheit eine Deliktsmehrheit möglich ist, oder ob bei der Idealkonkurrenz nur Gesetzeskonkurrenz anzunehmen sei (v. Liszt Lehrbuch § 57), so ist dieselbe ziemlich müssig; denn wenn das Merkmal eines Deliktes darin beruht, daß es eine schuldhafte vom Gesetze mit Strafe bedrohte That ist, so decken sich augenscheinlich die zwei Begriffe hier fast vollständig. Gesetzeskonkurrenz läge nämlich deshalb vor, weil mehrere Strafgesetze durch dieselbe That verletzt sind; aber nur deshalb, weil eben mehrere Gesetze für dasselbe Thun eine Strafe bestimmen, könnte man dazu kommen,

mehrere Delikte anzunehmen, denn für das mit dem gemeinen Delikte konkurrierende politische Delikt ist das Merkmal der Schuld nicht notwendig. Nimmt man aber eine Verschuldung auch in Bezug auf das politische Delikt an — und ausgeschlossen ist ja eine solche niemals — so ist doch für die Behandlung unserer Materie aus dem rein äußerlichen Grunde die Annahme der Gesetzeskonkurrenz ausgeschlossen, weil in der lex lata durchaus nicht alle möglichen politischen Delikte mit Strafe bedroht sind. Trotzdem wird auch hier nicht von einer Deliktsmehrheit zu sprechen sein, — denn eine solche Annahme würde dem oben aufgestellten Grundsatze von der Handlungseinheit widersprechen, — sondern von einem Delikte, welches zwei verschiedenen Rechtsgüterverletzungen involviert.*)

Auf die Einzelheiten dieser sehr schwierigen Frage kann hier nicht eingegangen werden; es kommt bei ihr — obwohl es immer bedenklich erscheint, aus einem verbrecherischen Thun mehrere verbrecherische Thaten abzuleiten — wohl darauf an, für welche der von Buenger a. a. O. Seite 699 angegebenen Alternativen der Willensauffassung man sich entscheidet.

Die Folgerungen nun, welche sich ergeben aus der hier bethätigten Auffassung der idealen Konkurrenz bei gleichzeitiger Verletzung eines gemeinen und eines politischen Rechtsgutes, werden weiter unten bei Besprechung der Strafe zu betrachten sein.

Mit dieser Darlegung ist aber auch zugleich eine andere Frage erschöpft, nämlich die Frage der sogenannten den politischen Delikten „connexe Delikte". Als solche werden mehrere Thätigkeiten bezeichnet, von denen die einen den Thatbestand eines gemeinen, die andern den eines politischen Deliktes constituieren, welche aber in einem inneren Zusammenhange miteinander stehen, und sich nur als Teilakte einer und derselben Unternehmung darstellen (Lammasch a. a. O. Seite 205). „Dies geschieht regelmäßig bei revolutionären Bewegungen, wenn einzelne Personen es unternehmen, die Verfassung mit Gewalt zu ändern, was dann zu einem Kampfe mit der bestehenden Regierung führt. Dazu werden, wenn nötig mit Gewalt aus Zeughäusern, Waffenläden, Privatwohnungen Waffen herbeigeschafft, wo immer solche zu finden, Pflaster, Brücken, Gehölze zu Verteidigungszwecken zerstört, Möbel und Gerät zum Bau von Barrikaden aus den Häusern geholt, den Truppen der Regierung Widerstand entgegengesetzt, Soldaten verletzt, wohl auch getötet." (Löwenfeld a. a. O. Seite 101). Es erhellt nun sofort

---

*) Conf. Hiller in Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart Band XIII Seite 126 bis 155 und Bünger: Ueber Handeln und Handlungseinheit in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band VIII Seite 520 und 661; dagegen behauptet Ortmann: Zur Lehre von der Idealkonkurrenz, im Archiv für Strafrecht Band XXXV Seite 26 bis 35, daß bei mehrfachem dolus mehrere Delikte vorliegen.

aus dem von uns bestimmten Begriffe des politischen Deliktes, daß alle diese und noch unendlich viele andere derartige Thaten nicht eine eigene Rubrik als „den politischen Delikten connexe Delikte" beanspruchen können, sondern daß sie selbst politische Delikte sind, freilich politische Delikte, welche ideal konkurrieren können mit gemeinen Delikten. Dies zu beweisen ist hier nicht mehr nötig.*)

Nur ein Punkt soll hier wiederholt hervorgehoben werden, weil aus den von den diesbezüglichen Schriftstellern gewählten Beispielen die Vermutung geschöpft werden könnte, als ob solche Thaten blos vorsätzlich verübt, d. h. verübt in der Absicht, ein politisches Delikt zu begehen, den politischen Delikten connex — nach der hier vertretenen Meinung selbst politische Delikte sind: Jede That, welche ein Delikt vorbereitet, ob absichtlich, fahrlässig oder zufällig, ein Delikt, welches nach den bewußten Merkmalen als ein politisches Delikt zu bezeichnen ist, stellt selbst wieder ein politisches Delikt dar. Daß diese Thaten nur vielleicht Teilhandlungen eines Deliktes sind, ist an sich ganz gleichgiltig und kann höchstens bei der Strafzumessung in Betracht kommen.

Und daraus folgt ferner mit logischer Notwendigkeit, daß die Grundsätze des Strafrechtes über

Versuch und Teilnahme

auf den Begriff des politischen Deliktes nicht anwendbar sind. Es gibt beim politischen Delikte weder Versuch noch Teilnahme, in dem Sinne, in welchem diese Ausdrücke in der Lehre vom gemeinen Delikte gebräuchlich sind. Wer den Entschluß ein politisches Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, auch wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, ein politischer Verbrecher und ebenso begeht derjenige ein politisches Delikt, welcher, wenn auch nur als Gehilfe bei Begehung eines solchen thätig war.

Der Beweis hiefür ist schon dadurch erbracht, daß sowohl Versuch als Teilnahme, Wirkungen im Strafrechte nur äußern bei der Strafbemessung, daß sie aber auf die Begriffe der Mißthaten direkten Einfluß niemals haben können. Hier ist demnach besonders zu unterscheiden zwischen dem abstrakten Begriffe des politischen Deliktes und dem concreten einzelnen politischen Delikt. Es kann

---

*) Es bedarf aber wohl auch nicht der Erwähnung, daß Thaten, welche bei Gelegenheit derartiger politischer Delikte begangen werden, welche jedoch sich durchaus nicht gegen ein politisches Objekt richten, dadurch ihre gemeine Natur nicht ändern, daß Habgier, Rache, Eifersucht oder irgend eine andere schmutzige Leidenschaft die durch ein politisches Delikt gestörte öffentliche Ordnung und Sicherheit benützt, um eine Mißthat zu begehen, die mit dem als Deckmantel benützten politischen Verbrechen in gar keinem Zusammenhange steht.

also wohl Versuch und Teilnahme beim Hochverrat geben, aber niemals beim politischen Delikte als solchem.

Wenn aber der Versuch eines politischen Deliktes nicht selbst wieder ein politisches Delikt constituieren würde, so müßte er notwendig als gemeines Delikt zu betrachten sein. Es wurde nun oben entwickelt, daß das politische Delikt sich auch auf die Vorbereitungshandlungen begriffsmäßig erstrecke — um wieviel mehr muß es den Versuch umfassen.

Hiefür sprechen aber außerdem noch praktische Erwägungen; denn bei sehr vielen politischen Delikten ist es eben blos ein Versuch zu einem der im Strafgesetzbuche paragraphenmäßig enthaltenen politischen Delikte, welcher dem Richter zur Beurteilung vorliegt — denn ein vollendetes politisches Delikt wird meistens der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entrückt sein. Wie also ein politisches Delikt schon im Keime erstickt werden muß, so trägt es schon im Keime die politische Deliktsnatur in sich, es entsteht nicht als gemeines Delikt und wird erst in einem bestimmten Grade seiner Entwicklung zum politischen — nein, es entsteht schon als politisches Delikt, und wenn man sich an das früher entworfene Bild von den concentrischen Kreisen, welche ein politisches Objekt umschließen, zurückerinnert, so ist zu sagen, daß ein Delikt durch den Angriff auf einen bestimmten dieser Kreise den Stempel des politischen Verbrechens erhält, unbekümmert darum, ob dieser Angriff über den Anfang der Ausführung hinaus gediehen ist, oder sich noch im Stadium der vorbereitenden Handlungen befindet.

Was aber den Begriff der Teilnahme anbelangt, so ist hier natürlich nur die Rede von Beihilfe und Begünstigung; denn Mitthäter und Anstifter werden ja auch beim gemeinen Delikte gleich dem Thäter behandelt. Beim politischen Delikte aber ist auch der Gehilfe und der Begünstiger Thäter; denn es kommt blos auf den Angriff als solchen an und nicht auf die mehr oder minder bedeutende Bethätigung desselben.

Es ist also einesteils eine logische Notwendigkeit denjenigen, welcher nur irgendwie aktiv sich an der Begehung eines politischen Deliktes beteiligt, als politischen Verbrecher zu betrachten; andernteils aber würde sich an der Hand der im Rechtsstrafgesetzbuche für die Beihilfe aufgestellten Grundsätze eine thatsächliche Unmöglichkeit deren Durchführung auf dem Gebiete des politischen Deliktes darin zeigen, daß hier eine Unterscheidung in Versuch und Vollendung nicht gemacht werden kann. (conf. § 49 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches).

Es muß an dieser Stelle noch eine Frage zur Sprache gebracht werden, deren Beantwortung sich zwar aus dem bisher Ge-

sagten von selbst versteht, welche aber doch schon zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Es sind dies

die durch die Presse begangenen Delikte.

Oftmals sind in Theorie und Praxis diese Delikte mit politischen in nahe Verbindung gebracht und manchmal sogar identifiziert worden. So wurde z. B. in der französischen Kammer von 1830 der Meinung Ausdruck gegeben, daß es überhaupt keine anderen politischen Delikte gebe, que les délits de la presse.

Es ist ja nun wohl richtig, daß durch die Presse sehr oft politische Delikte begangen werden können; denn sie ist ein Organ, welches meist im Mittelpunkte des Volkes steht, und dessen edelster Zweck es ist, die Interessen des Volkes gegen die Regierungskreise zu vertreten. Daß bei der Erfüllung dieser Aufgabe und in gar vielen anderen Fällen von Publikationen bei der großen Freiheit der Presse und ihrer fast allgemeinen Zugänglichkeit oft ein politisches Delikt gegeben sein kann, ist klar. Aber andererseits sind die von der Presse begangenen politischen Delikte gewiß in den meisten Fällen lange nicht von der allergefährlichsten Art. So faßt auch Ortolan a. a. O. Nr. 739 in seiner daselbst aufgestellten Statistik, die durch die Presse begangenen politischen Delikte nicht unter die Rubrik crimes politiques, sondern unter die délits politiques.

Es ragt also jedenfalls die Presse aus der Zahl der Mittel, durch welche politische Delikte begangen werden können, nicht in dem Grade empor, daß gesagt werden könnte, es finde ihretwegen eine Ausnahme von dem Grundsatze statt, daß das Mittel zur verbrecherischen That für den Begriff derselben vollständig gleichgiltig ist (conf. v. Liszt, Lehrbuch § 27).

In Anwendung dieses Grundsatzes kann also hier die aufgeworfene Frage dahin erweitert werden, daß das gewählte Mittel überhaupt für den Begriff des politischen Deliktes irrelevant ist.

Wenn es in der bisherigen Entwicklung des Begriffes der politischen Delikte versucht wurde, die Notwendigkeit der Hintanhaltung all jener subjektiven Thatmomente zu beweisen, welche durch eine falsche Sentimentalität und eine zu wenig scharfe Prüfung des Begriffes oftmals in denselben hineingetragen wurden, so drängen sich doch an einem Punkte unserer Betrachtung alle diese subjektiven Momente unabweisbar auf, und es wird selbst die objektivste Auffassung gezwungen, ihnen Gehör zu schenken. Dieser eine Punkt aber ist

die Strafe.

Es wurde auch früher die Berücksichtigung solcher Umstände in jedem Falle auf diesen Abschnitt verschoben. Aber indem diese nunmehr bethätigt werden soll, muß doch an einige früher gewonnene Resultate erinnert werden; es muß daran erinnert werden, daß

1. von politischem Motiv, Zweck, Vorsatz oder Absicht nicht gesprochen werden kann und
2. daß die ehrenhafte Gesinnung des Thäters absolut kein Merkmal des politischen Deliktes ist.

Diese zwei Punkte können also hier vollständig außer Ansatz bleiben.

Was nun die Strafe selbst anlangt, so steht das Recht und die Pflicht des Staates, die politischen Delikte zu strafen unumstößlich fest, und die Notwendigkeit hiezu ergibt sich einerseits aus den allgemeinen Principien der Strafe als solcher und andererseits aus dem schon hervorgehobenen Umstand, daß die politischen Objekte gefährlichen Angriffen weit mehr ausgesetzt sind, als die Rechtsgüter des gemeinen Lebens.

Es kann sich also eine Untersuchung der Strafe bei den politischen Delikten lediglich mit der Art derselben befassen. Und hiebei ist zweierlei zu unterscheiden; nämlich erstens die Qualität und zweitens die Quantität der concreten Strafen.

Selbstverständlich ist hier nicht der Platz, um über die Berechtigung einiger Strafarten als solcher zu sprechen, und so kann auch die vielbestrittene Frage der Todesstrafe hier nur in ihren Consequenzen für den Begriff des politischen Deliktes in Betracht kommen. Diese Consequenz formuliert sich in folgende Frage: Soll die Anwendung der Todesstrafe auf die politischen Delikte ausgeschlossen sein?

Zur Beantwortung dieser Frage muß ein wenig zurückgegriffen werden und soll an die Ausführungen Guizots angeknüpft werden. Dieser eifrigste Vorkämpfer für die Abschaffung der Todesstrafe auf dem politischen Gebiete sagt in seinem bahnbrechenden Werke: de la peine de mort en matière politique (Ausgabe von 1822 Seite 117), im Hinblick auf die Notwendigkeit der Todesstrafe: „Jadis la force publique était petite, les forces individuelles grandes et déréglees; la rigeur des peines était chargée de suppléer à l'insuffisance des moyens du puvoir. Les plus sages rois de nos vieux siècles ont porté contre les moindres rixes, les moindres excès, des lois épouvantables. Avaient — ils tort? Je ne le crois pas“.

Der Gedankengang Guizots läßt sich leicht verfolgen. Ehemals war die Todesstrafe aus, in der citierten Stelle angegebenen Gründen notwendig. Sie hat sich eingebürgert. Später als die Staatsgewalt erstarkte, ward sie überflüssig. Trotzdem wollten die Regierungen diesem Machtmittel nicht entsagen. Weil es aber nun auf Thaten angewendet wurde — und in sehr ausgedehntem Maße angewendet wurde — für welche es entbehrlich gewesen wäre, dokumentierte es sich selbst als ungerecht, und es erhielten die von dieser Strafe Betroffenen das Ansehen von Märtyrern, und die

Thaten derselben verloren in den Augen der Welt das Verbrecherische, welches sie unzweifelhaft besaßen.

Es ist dieser Umstand ganz gewiß Mitursache gewesen, zu der im französischen Rechte so ausgezeichneten Stellung der politischen Delikte.

Nachdem man nun so — infolge der raschen Verbreitung, welche Guizots Ideen fanden — bereits zu einer Verherrlichung der politischen Delikte gekommen war, lag der weitere Mißgriff nahe, daß die Todesstrafe auch deshalb auszuschließen sei, weil bei diesen Delikten die moralische Verwerflichkeit manchmal zweifelhaft sei, die Absicht des Thäters entschuldbar sein könne, weil sie endlich weniger abscheulich als gefährlich seien (conf. Guizot a. a. O. Seite 113). Dazu kommt noch, daß die Franzosen eine gens rerum novarum cupida sind, und daß eben wegen dieses Naturells der einzelne Franzose niemals vor sich selbst sicher ist, nicht ein politisches Delikt zu begehen, so daß er schon deshalb in der Anwendung der Todesstrafe auf diese Delikte eine unangenehme Gefahr sehen muß. Aehnliche Erwägungen mögen es auch gewesen sein, welche das französische Gesetz vom 26. (28.) Februar 1848 veranlaßt haben, in welchem die Todesstrafe für die politischen Delikte abgeschafft wurde. Dieses Gesetz besteht noch zu Recht, wenn auch durch ein anderes Gesetz vom 10. Juni 1853 (art. 1) für Attentate gegen die Person des Kaisers und gegen das Leben eines Mitgliedes der kaiserlichen Familie die Todesstrafe wieder eingeführt wurde.

Die Ansicht Guizots läßt sich also dahin präcisieren, daß die Todesstrafe auf dem Gebiete der politischen Delikte deshalb auszuschließen sei, weil

1. bei den politischen Delikten die Gerechtigkeit und Vernünftigkeit der Strafgesetze sehr oft zweifelhaft ist;
2. das politische Verbrechen im einzelnen Falle erst construiert werden muß, während das gemeine stets gegeben erscheint, Seite 38 a. a. O.;
3. der gemeine Verbrecher allein steht und aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, der politische Verbrecher aber mitten in derselben steht und die Allgemeinheit hinter sich hat, Seite 42 a. a. O.;
4. politische Delikte dem politischen Parteigetriebe entspringen und man eine ganze Partei durch die Furcht vor der Todesstrafe nicht abschrecken kann, Seite 43 a. a. O.;
5. man die politische Gefahr nicht mehr, wie ehemals, ersticken kann durch den Tod der Häupter einer Partei; denn heutzutage enthält die Partei selbst die politische Gefahr, und wenn man ein Haupt ihr abschlägt, wächst sofort ein neues nach, Seite 10 u. ff. a. a. O.

6. endlich aber auch die Todesstrafe für politische Delikte nicht notwendig ist; denn politische Delikte können durch verständige Maßregeln einer weisen Regierung verhütet werden, Seite 125 a. a. O.

Gegen diese und ähnliche Gründe läßt sich nun Folgendes sagen:

Es hängt die ganze Entscheidung der Frage davon ab, ob in einem Lande die Todesstrafe als Strafe besteht. Ist dies der Fall, so muß sie auch notwendig Anwendung finden auf die politischen Delikte. Denn wenn man einmal der Staatsgewalt das Recht der Todesstrafe einräumt, so ist ihr dies auch zu gestatten für ihren eigenen Schutz; denn der Staat ist, wie schon oft hervorgehoben, ein viel leichter zugängliches Angriffsobjekt von Verbrechen, als jedes andere Rechtsgut. Freilich ist zu wünschen, und von einer verständigen Regierung im Zusammenwirken mit der Volksvertretung zu erwarten, daß die Todesstrafe nur auf die schwersten Fälle des vorsätzlichen politischen Deliktes Anwendung finde.

Es erweist sich so die Todesstrafe mehr als Notwehrakt des Staates, denn als Abschreckungsmittel, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß beim politischen Delikte nicht auch dieser Zweck möglich sei.

Es zeigt aber ein Blick auf die gegenwärtige Geschichte der Staaten, daß sich die politischen Delikte in einer erschreckenden Weise häufen; es zeigt ein Blick auf die Geschichte der Attentate in der Neuzeit, zu welch' scheußlichen Mitteln die antistaatlichen Parteien gegriffen haben, um ihre — vielleicht nicht immer verwerflichen Ansichten und Pläne zu verwirklichen, es zeigt ferner ein Blick auf die erstaunlich große Anzahl von Revolutionen der letzten Jahre, denen es gelungen ist, die bekämpfte Verfassung zu stürzen — freilich erst nach blutigem, Land und Volk zerstörendem Kriege — es zeigt all' dies, daß die idealen Anschauungen Guizots in der Gegenwart keine Berechtigung mehr haben.

Und wenn Guizot die Vernünftigkeit und Gerechtigkeit der Gesetze über politische Delikte anzweifelt, so ist ihm hierauf zu entgegnen: Wir haben, Gott sei Dank, eine Volksvertretung, der bei der Feststellung dieser Gesetze eine entscheidende Stimme zusteht, und wir haben zu dieser unserer Volksvertretung, wir können aber auch zu den modernen Regierungen der Kulturstaaten das Vertrauen haben, daß sie uns Gesetze geben, die gerecht sind und vernünftig, d. h. daß nur Thaten unter Strafe gestellt werden, welche wirklich Verbrechen sind, und daß, wo es möglich ist, dem Richter in der Strafbestimmung ein Spielraum gelassen wird, um die gemeine Gesinnung des Thäters härter zu treffen, als die ehrenhafte. Denn auch innerhalb des Begriffes der politischen Delikte ist ein solcher Unterschied zu machen, wenn derselbe auch für den Begriff

selbst irrelevant ist. Es gibt freilich politische Delikte, bei denen es schwer ist, eine nicht unehrenhafte Gesinnung anzunehmen, wie z. B. beim Landesverrat, aber durchaus nicht jedes politische Delikt muß aus unedlen Trieben entsprungen sein.

An diesem Punkte angelangt, sind nun jene Momente zu berücksichtigen, welche meist zum Beweise der Privilegierung der politischen Delikte verwendet werden.

Ja, in der That, es kann sein, daß politische Verbrechen begangen werden, welche nur nach dem Rechtsgesetze Verbrechen sind, welche aber vom Standpunkte der Moral aus als die herrlichsten Thaten zu preisen sind, es kann sein, daß der politische Verbrecher sich von den reinsten Absichten hat leiten lassen, daß er aus Vaterlandsliebe und Begeisterung für das Ideale gehandelt, und daß er für das Wohl des Volkes sich geopfert hat, (conf. die bei Löwenfeld a. a. O. Anmerkung 221 citierte Rede Nicolai Suchanows) — es ist also einesteils möglich, daß ein politischer Verbrecher nach dem Sittengesetze zu seiner That berechtigt, ja sogar verpflichtet war, es ist anderenteils möglich, daß zwar auch nach dem Sittengesetze seine That eine nicht zu billigende ist, daß der Thäter selbst aber, verführt durch das Parteigetriebe und von vielleicht mißverstandenen oder unreifen Ideen — dennoch von reinen Beweggründen geleitet war,

es ist schließlich zu bedenken, daß gerade in politischen Angelegenheiten selbst der kühl denkende Mensch oft von momentanen Impulsen hingerissen wird, und daß in den Kämpfen der politischen Parteien der Einzelne leicht die Herrschaft über sich selbst verliert und oft zum blinden und willenlosen Werkzeug einer Partei herabsinkt.

All' das ist zu bedenken und zu sagen, daß der Staat zwar auch gegenüber solchen, oft fanatischen und deshalb für ihn besonders gefährlichen Individuen sein Strafrecht nicht aufgeben darf, daß er aber die Möglichkeit gewähren soll, solche Thaten anders zu treffen, als die aus gemeinen Trieben entsprossenen. Es ist hier besonders scharf zu unterscheiden, denn leicht wird man geneigt sein, sich einer Art idealer Schwärmerei hinzugeben.

Mit gutem Grunde hat deshalb der Abgeordnete Wagener auf das Beispiel Englands hingewiesen und (in der Sitzung vom 15. März 1870 des Reichstages des norddeutschen Bundes) gesagt:

Wer in England ernsthaft Politik treiben will, der hat zu jeder Zeit den Mut eines Märtyrers besitzen müssen: nicht .... daß man heute einige hochverräterische Unternehmungen begeht und dann Aussicht hat zwei Jahre vielleicht in anständiger Clausur darüber nachzudenken, wie man es das nächste Mal besser macht, sondern man spielt um seinen Kopf: man weiß, man gewinnt — oder man hat um einen Einsatz gespielt, der viele Leute abhält, sich auf dieses Gebiet unvorsichtiger Weise zu begeben. Außerdem

aber — und das ist noch viel wichtiger — außerdem ist in England das Festhalten der schweren Strafen für politische Vergehen der Ausdruck des starken englischen Patriotismus, der Engländer hält es nicht für Scherz, nicht für eine leichte Sache, sich an den Institutionen seines Vaterlandes zu vergreifen, sondern er nimmt den beim Wort, und in England kennt man deshalb keine härtere Strafe und keine schwereren Vergehen, als die Vergehen gegen die Institutionen, gegen die Freiheit und Integrität des englischen Vaterlandes. . . . . . Ich folgere daraus nicht — und das hat man in England niemals daraus gefolgert, — daß ein Mann, den man wegen politischer Vergehen zum Tode verurteilte, dadurch seine moralische Ehre verloren hätte, er ist vielleicht ein sehr nobler Mann gewesen, vielleicht nobler als die, welche ihm den Kopf abschnitten und es ist vielleicht gerade dadurch, daß man ihm den Kopf abschnitt, gelungen, daß der Partei, die er führte, durch das Blut, was er für sie darbrachte, zum Siege verholfen ist. Aber . . . ., das ist eine Parteifrage, das ist keine objektive Frage der staatlichen Gesetzgebung, der Staat hat es nicht mit Parteineigungen und mit Parteiansprüchen zu thun, sondern er hat zu rechnen und zu richten mit der Objektivität seiner Institutionen und mit der Objektivität seiner Gesetze.

Es müssen also auf die politischen Delikte dieselben Strafen Anwendung finden, wie auf die gemeinen Delikte, nur müssen bei ersteren die Strafmaße höher gegriffen werden, wie bei letzteren, wegen ihrer objektiv größeren Gefährlichkeit.*)

Für beide Deliktsgattungen aber ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß entehrende Strafen nur bei ehrloser Gesinnung des Thäters in Anwendung zu kommen haben.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch wird dieser Anforderung vollauf gerecht durch den § 20 seines allgemeinen Teiles und dadurch, daß es in ausgedehntestem Maße selbst bei Thaten, bei denen es schwer hält, eine ehrenhafte Gesinnung des Thäters zu construieren, die Möglichkeit gewährt, nicht entehrende Strafen anzuwenden.

Auch die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ist bei politischen Delikten besonders zweckentsprechend; denn sie trifft den politischen Verbrecher an seiner empfindlichsten Seite, indem sie ihm das Auftreten auf der politischen Bühne, wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwierig macht.

---

*) Das Zuchthaus als entehrende Strafe — conf. dagegen die Ausführung des Justizministers Dr. Leonhardt, wornach die Zuchthausstrafe nicht ehrlos macht, in den Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes, Sitzung vom 9. März 1870 — ist daher bei den politischen Delikten nicht auszuschließen.

Uebrigens besteht, was die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte anlangt, im Reichsstrafgesetzbuch eine Kautel, welche stark genug ist, um die Identificierung einer ehrenhaften und einer unehrenhaften Gesinnung bei der Strafausmessung zu verhindern. Es ist nämlich nicht mehr wie früher in verschiedenen Landesstrafgesetzgebungen bei der Verurteilung zur Zuchthausstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch, sondern durch § 32 des Reichsstrafgesetzbuches ist dieselbe mit Ausnahme weniger hier nicht in Betracht kommender Fälle in das Ermessen des Richters gegeben.

An diesem Orte ist noch der § 3 Ziff. 4 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 zu berücksichtigen, als einzige Stelle in sämtlichen Gesetzen des deutschen Reiches, in welcher ein Unterschied zu Tage zu treten scheint, zwischen den gemeinen und den politischen Delikten. Und auch dieser Unterschied ist, wie sich sofort herausstellen wird, nunmehr ein scheinbarer.

Die angezogene Gesetzesstelle bestimmt nämlich:

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

4. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

   Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

Was nun diese scheinbare Ausnahme von dem von uns aufgestellten Grundsatze der Gleichheit der Strafgesichtspunkte für gemeine und politische Verbrechen betrifft, so ist, wie Laband, (Staatsrecht des deutschen Reiches 2. Auflage 1888 I. Band Seite 290 und 291) bemerkt das Wahlgesetz vor dem Reichsstrafgesetzbuche erlassen worden und bezieht sich sonach auf ältere Landesstrafgesetzbücher. „Nach vielen derselben aber zogen gewisse Strafen, wie die Zuchthausstrafe mit Notwendigkeit den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach sich und bei schweren Fällen des Hochverrates und Landesverrates, der Majestätsbeleidigung der Verbrechen in Beziehung auf Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte u. s. w. mußte auf Zuchthausstrafe erkannt werden, teils unbedingt, teils wenn nicht mildernde Umstände angenommen wurden.

Derartige Bestimmungen der Strafgesetze ließen es angemessen erscheinen, hinsichtlich des Wahlrechtes eine Ausnahme zu machen, wofern das Verbrechen und Vergehen nicht aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.“

Die von Laband hieran ferner geknüpften Erwägungen sind aber nicht zutreffend und beruhen auf seiner früher angeführten falschen Auffassung des Begriffes der politischen Delikte. Es wurde darzuthun versucht, daß das politische Delikt sowohl aus einer ehrenhaften, wie aus einer ehrlosen Gesinnung entspringen kann. Nur in letzterem Falle aber wird der Strafrichter von der in seine Hand gelegten Möglichkeit, dem Verbrecher die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, Gebrauch machen, und man kann auf unseren Richterstand das Vertrauen haben, daß in solchem Falle der Bestrafte in der That nicht würdig ist, eines der höchsten politischen Rechte des Bürgers, das Wahlrecht zum deutschen Reichstage auszuüben — noch viel weniger aber als Mitglied in diese Körperschaft einzutreten. (conf. § 4 in Verbindung mit § 3 des Reichstagswahlgesetzes).

Es ist also kein Grund vorhanden de lege ferenda etwa für solche Personen das in §§ 33 und 34 des Reichsstrafgesetzbuches aufgestellte Princip zu durchbrechen, de lege lata aber haben ja die eben citierten Paragraphen der Ziffer 4 des § 3 des Reichstagswahlgesetzes derogiert.

Und was schließlich die von Laband a. a. O. beliebte Konstatierung betrifft, daß der Reichstag bei der Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder formal an juristische Gründe nicht gebunden ist und der Erwägung Raum geben kann, ob der von einer großen Wählerzahl ernannte Abgeordnete nicht zuzulassen sei, wenngleich ein rechtskräftiges Erkenntnis demselben die Ehrenrechte abgesprochen habe, und daß er in dieser Erwägung den Begriff der politischen Verbrechen und Vergehen so verstehen und drehen kann, wie es der einzelne Fall etwa erfordert, so ist hiegegen nur das Eine einzuwenden, daß diese ganze Konstatierung überflüssig, und deshalb falsch ist, weil sie für die politischen Verbrechen und Vergehen eine Ausnahme aufstellt, während das Gesagte nur richtig ist in Beziehung auf alle Verbrechen und Vergehen überhaupt. Denn der Reichstag ist in der Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder autonom und kann den Gewählten zulassen und seine Wahl verwerfen, wie er will, und er kann so auch einen Gewählten als Abgeordneten zulassen, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Aber wenn er dies thun würde, so müßte der exorbitante Fall gegeben sein, daß ein Mann, trotzdem sich der Strafrichter verpflichtet fühlte, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, seine Ehre nicht verloren hätte, und sollte ein solcher Fall möglich sein, so wäre er es, nach den oben niedergelegten Vorbemerkungen über die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, ebensogut auf dem Gebiete der gemeinen Delikte, wie auf dem der politischen.

Als eine Strafe, welche im Reichsstrafgesetzbuche keine Auf-

nahme gefunden, welche aber alle an einer Strafe zu stellenden Anforderungen befriedigt, muß die Verbannung bezeichnet werden. Durch sie schützt sich der Staat am besten gegen die Angriffe des politischen Verbrechers, und sie ist auch am schmerzlichsten für einen Thäter mit ehrenhafter Gesinnung, denn sie scheidet ihn von dem, wofür er gekämpft — vom Vaterlande (conf. v. Holtzendorff: Die Deportationsstrafe und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzosen, Leipzig 1859.

Es erübrigt noch die Betrachtung der Strafe für die Fälle der sogenannten Idealkonkurrenz, bei welchen — wie oben gezeigt — eine verbrecherische Handlung zugleich ein politisches und ein gemeines Delikt constituiert. Da nun hiebei nur eine Handlung vorliegt, so kann auch die Strafe nur eine einheitliche sein und nicht eine aus den Strafen für jede der verschiedenen Rechtsverletzungen zusammengesetzte.*)

Hiefür ist aber der Grund nicht, wie Buenger a. a. O. Seite 716 meint, darin zu suchen, daß dieses Princip einen gewaltigen Rückschritt in die Zeiten bedeuten würde, in welchen nicht die subjektive Willensschuld, sondern die objektive Schuld, die Thatsache der mit einem voraufgegangenen Handeln in ursächlicher Verbindung stehenden Schädigung eines geschützten Interesses den Hauptgrund bildete für die in der Strafhandlung sich verwirklichende Reaktion der Gesellschaft. Eine solche Auffassung ist nur möglich bei einer gründlichen Verkennung des Hauptzweckes der Strafe als Rechtsgüterschutz (conf. v. Liszt Lehrbuch § 60, I.)

Und wenn also, nachdem eben an den politischen Delikten gezeigt wurde, wie maßgebend das Objekt für den Begriff eines Deliktes sein kann, durch eine verbrecherische Handlung mehrere Rechtsgüter angegriffen sind, so verlangt das Recht kategorisch für jede solche Verletzung die gebührende Strafe. Damit ist aber natürlich nicht eine Cumulation derselben geboten, sondern die eine Strafe absorbiert die andere, soweit sich die einzelnen Strafen gegenseitig decken. Und hiemit kommt man zu demselben Ergebnisse, wie Buenger a. a. O. Seite 717 ff. Es ist nämlich bei einer Idealkonkurrenz von gemeinem und politischem Delikte nur die Strafe des letzteren, als die unter allen Umständen strengere anzuwenden. Soweit durch sie die minder schwere Strafe des gemeinen Deliktes nicht gedeckt ist, muß auf das Residuum derselben cumulativ erkannt werden, so daß also, wenn die auf das gemeine De-

*) Daß Binding die Idealkonkurrenz in Hinsicht auf die Straffrage auf gleichem Fuße behandelt wissen will mit der realen Verbrechenskonkurrenz, ist nur die logische Folge seiner Behauptung, daß bei Idealkonkurrenz eine Mehrheit von Handlungen gegeben sei.

likt gesetzte Strafe ein höheres Mindestmaß hat, als die Strafe des politischen Deliktes, unter dasselbe nicht herabgegangen werden darf, ebenso, wie auch alle Nebenstrafen, welche die Strafe des gemeinen Deliktes eventuell begleiten, bei der Strafzumessung zu verwirklichen sind.

Wir sind am Ende unserer Arbeit angelangt, und wenn man sich nun zurückerinnert an die am Anfange derselben aufgestellte Behauptung, daß der Begriff des politischen Deliktes im materiellen Strafrechte eine Existenzberechtigung nicht hat, so muß man nach den vorausgegangenen Erörterungen die Richtigkeit dieses Satzes anerkennen. Nicht mehr nach unbekannten und dem Volke fremden Gesetzen, und nicht mehr nach Willkür und Laune des Herrschers wird heutzutage die Strafjustiz gehandhabt, sondern in festen Normen, aus dem Volke entsprungen und von ihm mitbethätigt, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit ist in den Kulturstaaten die Rechtspflege geordnet.

Je höher ein Staat entwickelt ist, um so mehr werden aus seinen Gesetzeswerken Begriffe schwinden, welche in ihrer Unbestimmtheit dem Mißbrauche Thür und Thor öffnen, und durch eine Herabwürdigung der heiligsten Institutionen des Staates dessen Kulturstand selbst in Gefahr bringen.

Aus der genauen Betrachtung des Begriffes der politischen Delikte hat sich aber auch in der That ergeben, daß derselbe im Gebiete des materiellen Strafrechtes vollständig entbehrt werden kann; denn darauf wurde ja besonders Gewicht gelegt, zu zeigen, daß ein principieller Unterschied zwischen dem gemeinen und dem sogenannten politischen Delikte nicht besteht. Es haben sich wohl hie und da einige kleine Verschiedenheiten ergeben, aber hiebei muß immer im Auge behalten werden, daß sich dieselben nur an den Begriff des politischen Deliktes als solchen knüpfen, daß dieselben aber sofort verschwinden, wenn man diesem Blankettbegriffe concrete Delikte unterstellt.

Ob der Begriff der politischen Delikte auch im formellen Strafrechte, i. e. im Strafprozesse und der Frage der Auslieferung nicht berufen ist, eine Rolle zu spielen, muß einer eingehenderen Betrachtung dieser Materien vorbehalten bleiben.

Druck von C. Brügel und Sohn in Ansbach.